

**Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Tuttlingen – 6. Fortschreibung
Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Entscheidungsvorschläge zu den bei der Behörden- und Öffentlichkeits-
beteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Gliederung	Abschnitt
A.	Frühzeitige Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung
A.1.	Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
A.2.	Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen
A.3.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit
B.	Erste Offenlage vom 11.11.2013 bis 11.12.2013
B.1.	Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
B.2.	Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen
B.3.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit
C.	Zweite Offenlage vom 09.03.2015 bis 09.04.2015
C.1.	Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
C.2.	Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen
C.3.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt
A.1		<u>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur frühzeitigen Behördenbeteiligung</u>
A.1.01	25.10.2012 Gemeinde Wurmlingen	Keine Bedenken
A.1.02	29.10.2012 Kabel BW	Keine Einwände
A.1.03	08.11.2012 Regierungspräsi dium Freiburg – Landespolizeidir ektion Abteilung 6	<p>Hinweis auf Erfordernis der Einzelfallprüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde zu Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Höhe und Lage. Wehrbereichsverwaltung Süd und Deutscher Hängegleiterverbands e.V. sollen beteiligt werden.</p> <p><u>Weilheimer Berg</u> Konzentrationszone liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Gosheim. Aussagen über eine Zustimmung können erst gemacht werden, wenn konkrete Standorte und Anlagendimensionen zur Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung übermittelt werden können. Die Flugplätze Klippeneck und Neuhausen o.E. sind nicht tangiert.</p> <p><u>Wurmlinger Berg</u> Konzentrationszone liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Gosheim. Aussagen über eine Zustimmung können erst gemacht werden, wenn konkrete Standorte und Anlagendimensionen zur Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) übermittelt werden können. Die Flugplätze Klippeneck und Neuhausen o.E. sind nicht tangiert.</p> <p><u>Hebsack-Wirtenbühl</u> Konzentrationszone liegt innerhalb Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 1,7 km. Flugsicherheitsbelange werden voraussichtlich nicht berührt.</p> <p><u>Brennten</u> Konzentrationszone liegt innerhalb Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 250 m. Aus Gründen der Flugsicherheit wird der Planung nicht zugestimmt.</p> <p><u>Buchhalde</u> Konzentrationszone liegt innerhalb Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 2,5 km. Flugsicherheitsbelange werden voraussichtlich nicht berührt.</p> <p><u>Ehrenberg</u> Konzentrationszone liegt innerhalb Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 5 km. Flugsicherheitsbelange werden voraussichtlich nicht berührt.</p> <p><u>Hattinger Berg</u> Konzentrationszone befindet sich am Rande des Bauschutzbereichs des Sonderlandeplatzes Neuhausen o.E. Flugsicherheitsbelange werden voraussichtlich nicht berührt.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt
		<p><u>Konzenberg</u> Konzentrationszone befindet sich am Rande des Bauschutzbereichs des Sonderlandeplatzes Neuhausen ob Eck in Verlängerung der Abflugrichtung. Eine Errichtung von Windkraftanlagen würde die geplante Einführung von Instrumentenanflügen gefährden.</p> <p><u>Winterberg-Reifenberg</u> Konzentrationszone befindet sich außerhalb des Bauschutzbereichs des Sonderlandeplatzes Neuhausen ob Eck. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird nicht erwartet. Das Gebiet Reifenberg befindet sich am Rande des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Gosheim. Bei Vorliegen konkreter Standortdaten muss der Standort durch das BAF bestätigt werden.</p>
A.1. 04	13.11.2012 DB Services GmbH	Keine Einwendungen aus eisenbahntechnischer Sicht. DB Services ist als Angrenzer ggf. zu Bauanträgen zu beteiligen. Um Übermittlung der Abwägungsergebnisse und weitere Beteiligung wird gebeten.
A.1. 05	15.11.2012 Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg	Unterlagen weisen noch nicht den für eine abschließende Stellungnahme erforderlichen Detaillierungsgrad auf.
A.1. 06	16.11.2012 (Az. 201203229) Deutsche Flugsicherung	Das Gebiet „Brennten“ liegt in unmittelbarer Nähe zur Motorflugplatzrunde des Flugplatzes Neuhausen ob Eck. Um eine Gefährdung für den Flugbetrieb auszuschließen ist ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde (incl. Kurventeilen) einzuhalten.
A.1. 07	16.11.2012 (Az. 201203230) Deutsche Flugsicherung	Anlagenschutzbereich des Radar Gosheim (SSR) ist betroffen, sofern Anlagenhöhe von 1040 m ü. NN auf dem Weilheimer Berg bzw. 1050 m ü. NN auf dem Wurmlinger Berg überschritten wird. Objekte im Anlagenschutzbereich bedürfen der Einzelfallprüfung. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe sind wahrscheinlich. Es wird deshalb empfohlen innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete für Windkraft auszuweisen.
A.1. 08	19.11.2012 Regionalverband Schwarzwald – Baar – Heuberg	<p>Fortschreibung Regionalplan mit Teilplan „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ soll ebenfalls erfolgen.</p> <p><u>Weilheimer Berg</u> Gesamtbetrachtung vom Zundelberg bis zum Weilenberg und Abstimmung mit Windkraftzonen Planung im Verwaltungsraum Spaichingen wird empfohlen. Regionalverband (RV) hat gleichfalls das Ziel das Gebiet als Vorranggebiet festzulegen.</p> <p><u>Wurmlinger Berg</u> Aufgrund der Kenntnis von Konflikten insbesondere zum Thema Artenschutz untersucht der RV das Gebiet nicht vertieft.</p> <p><u>Konzenberg</u> Der RV empfiehlt das Gebiet weiterzuverfolgen. Planungsgrundlagen zum Artenschutz in digitaler Form liegen dem RV noch nicht vor.</p> <p><u>Brennten</u> Der RV empfiehlt das Gebiet weiterzuverfolgen. Planungsgrundlagen zum Artenschutz in digitaler Form liegen dem RV noch nicht vor. Es wird empfohlen die Planung mit der anschließenden auf der im Verwaltungsraum Donau-Heuberg auf der Gemarkung Fridingen untersuchten Fläche abzustimmen.</p>

Lfd. Nr.	Datum und Verfasser	wesentlicher Inhalt
		<p><u>Allmend, Stadt Mühlheim an der Donau</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) Donau-Heuberg nicht vorgeschlagen wird. Durch Verringerung des Schutzabstands um das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ gem. Windenergieerlass wurde das Gebiet zur Prüfung wieder in die regionale Gebietskulisse aufgenommen. Der Bereich grenzt nicht an den Verwaltungsraum Tuttlingen, sollte aber bei der naturräumlichen Betrachtung berücksichtigt werden.</p> <p><u>Winterberg</u> Es wird empfohlen die Planung mit der anschließenden auf der im Verwaltungsraum Immendingen-Geisingen im Bereich „Lindenberg“ untersuchten Fläche abzustimmen.</p>
A.1. 09	20.11.2012 Polizeidirektion Tuttlingen	Keine grundsätzlichen Einwände aus verkehrspolizeilicher Sicht. Bei Straßenplanungen und Erschließungen wird um Beteiligung gebeten.
A.1. 10	22.11.2012 EnBW Regional AG	Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Erweiterung oder Anpassung der Netze zur Anbindung der Einspeiseanlagen kann erst bei Bearbeitung der Einspeiseanlagen beurteilt werden.
A.1. 11	22.11.2012 Gemeinde Sauldorf	keine Bedenken oder Anregungen
A.1. 12	22.11.2012 Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg	Stellungnahme vom 15.11.2012 bleibt unverändert
A.1. 13	23.11.2012 Regierungspräsidium Freiburg – Landespolizeidirektion Abteilung 6	<p><u>zum Gebiet Steinbruch:</u> Konzentrationszone liegt innerhalb Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 5 km. Flugsicherheitsbelange werden voraussichtlich nicht berührt.</p>
A.1. 14	26.11.2012 Gemeinde Leibertingen	Gemeinderat hat keine direkte Betroffenheit festgestellt.
A.1. 15	26.11.2012 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	<p><u>zum Gebiet Steinbruch:</u> Im Regionalplan ist angrenzend ein Gebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen festgelegt. Das Ziel der Raumordnung zur Sicherung von Rohstoffgebieten ist indirekt betroffen. Nach Plansatz 3.2.6.2 sind Nutzungen, die einen Abbau verhindern oder erheblich erschweren zu unterlassen, dies bezieht sich auch auf Nutzungen in direkter Nachbarschaft, die sich z.B. auf Abbautechnik oder – richtung auswirken können. Einer möglichen wechselseitigen Beeinflussung auf Abbaubetrieb und auf Stand- und Betriebssicherheit der Windkraftanlagen ist Rechnung zu tragen. Zusammenfassend werden daher Bedenken angemeldet und wird empfohlen das Gebiet nicht weiter zu verfolgen. Es wird angeregt mögliche weitere Restriktionen durch die Burgstelle Homburg (Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter) im Steckbrief aufzunehmen.</p>

A.1. 16	27.11.2012 Stadt Engen	Keine Einwände
A.1. 17	28.11.2012 Eisenbahn- Bundesamt	Hinweis auf Beachtung der empfohlenen Schutzabstände zu Bahnstromfernleitungen und Schienenwege; ansonsten keine Bedenken
A.1. 18	29.11.2012 EnBW Regional AG	Auf Stellungnahme vom 22.11.2012 wird verwiesen.
A.1. 19	03.12.2012 Deutsche Flugsicherung	Verweis auf Stellungnahmen vom 16.11.2012. Keine Bedenken und Anregungen zu Konzentrationsfläche Steinbruch. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.
A.1. 20	03.12.2012 Regierungspräsi dium Freiburg Abteilung 2	<p>Im weiteren Verfahren ist darzustellen, ob Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Planung entgegenstehen. Aus raumordnerischer Sicht wird die Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen (WKA) zur Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung ausdrücklich begrüßt.</p> <p>In einer mit den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) abgestimmten Begründung des Flächennutzungsplans (FNP) sollte die Entwicklung der Konzentrationszonen anhand der Kriterien des Windenergieerlasses dargestellt werden.</p> <p>Nach Rechtslage bis zum 31.12.2012 widersprechen die außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete geplanten Vorranggebiete noch den Zielen der Regionalplanung.</p> <p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Tuttlingen sollte ihre Planungen mit den benachbarten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften abstimmen und die Ergebnisse in der Begründung des FNP dokumentieren.</p> <p>Aus der FNP-Begründung sollte klar hervorgehen, dass bzw. warum mit der Ausweisung von Vorranggebieten gleichzeitig der Ausschluss von raumbedeutsamen WKA außerhalb der Vorranggebiete verbunden werden soll. (siehe Windenergieerlass Ziff. 3.2.2.1 S.11). Die Ausschlusswirkung soll so definiert werden, dass sie nicht im Widerspruch zu evtl. zukünftigen regionalplanerischen Vorranggebieten steht. Eine Abstimmung mit dem Regionalverband wird angeregt.</p> <p>Es könnte sinnvoll sein, in die Begründung des FNP nachrichtlich auch alle potentiellen Konzentrationszonen aufzunehmen, die allein aus eventuell vorübergehenden artenschutzrechtlichen Gründen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurden, verbunden mit dem Hinweisen, dass die Flächen sonst als Konzentrationszone ausgewiesen worden wären.</p> <p>Eine überlagernde Darstellung von Konzentrationszonen und land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen bietet sich an (siehe Windenergieerlass Ziff. 3.2.2.1 S.11). Eine formale Waldumwandlungserklärung ist damit entbehrlich. Eine positive Stellungnahme der Forstbehörde ist erforderlich. Eine Ausweisung der Konzentrationszonen als Sondergebiet ist nicht als überlagernde Darstellung zur Grundnutzung Wald möglich.</p> <p>Über die im Windenergieerlass vorgegebenen Such- und Auswahlkriterien hinaus sollten die einschlägigen im Landesentwicklungs- und Regionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung, insbesondere zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz beachtet werden.</p> <p>Die Orientierung am Windenergieerlass und die weiteren genannten Kriterien werden nicht erkennbar. Die einzelnen Prüfungsschritte , beginnend mit einer Gesamtbetrachtung der Windhöflichkeit auf der Markung der VVG und ihre Ergebnisse und Auswirkungen sollen in der Begründung des FNP dargestellt werden.</p> <p>Sofern von den Hinweisen des im LUBW-Papiers zum Artenschutz abgewichen wird, sind schlüssige und gleichwertige Untersuchungsmethoden anzuwenden. Ggf. wird vorab eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde empfohlen.</p> <p>Die im Windenergieerlass genannten Kriterien zum Schutzgut Landschaft sind zu berücksichtigen. Gem. Kap. 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses kann es Bereiche geben, in denen der Schutz des Landschaftsbilds überwiegt, nämlich dann wenn es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt. Im weiteren</p>

Verfahren sollte eine Aussage getroffen werden, ob derartige Bereiche im Planungsgebiet vorliegen. Diese wären als Tabubereiche zu betrachten.
Grundsätzliche Untersuchungen zur Sichtbarkeit von Anlagen werden bereits auf FNP-Ebene empfohlen.
Die Verträglichkeit der Zuwegung sowie erforderlichen Infrastruktur soll auch im Hinblick auf die Ziele der FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. artenschutzrechtliche Belange geprüft werden. Bau- und anlagebedingte Eingriffswirkungen, wie z.B. Lebensraumverlust und Zerschneidung sind einzubeziehen. Über die windkraftempfindlichen Vogelarten hinaus können weitere streng geschützte Arten betroffen sein.

Das Kulturdenkmal Hohenkarpfen in landschaftlich exponierter Lage ist für die Konzentrationszonen Weilheimer Berg und Wurmlinger Berg relevant. Windkraftanlagen auf dem östlich des Kulturdenkmals gelegenen Höhenzug würden durch ihre Konkurrenzwirkung das Erscheinungsbild voraussichtlich erheblich beeinträchtigen.
Für die Konzentrationszone Buchhalde ist die Ruine Honberg als Kulturdenkmal besonderer Bedeutung in exponierter Lage relevant. Eine mögliche Konkurrenzwirkung bei der Sicht vom Hang nördlich von Tuttlingen zur Burg ist zu berücksichtigen.
Mögliche Auswirkungen von WKA auf das Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmale sind zu prüfen. Auf Grundlage der vorliegenden Sichtbarkeitsanalysen werden unter Beteiligung des Referats 26 Denkmalpflege Fotosimulationen angeregt um das Ausmaß potentieller Beeinträchtigungen beurteilen zu können.
Windkraftanlagen in der Konzentrationszone Konzenberg könnten, falls eine Sichtachse zum Bergfried der momentan im Wald liegenden Ruine Konzenberg freigelegt würde dessen Erscheinungsbild durch Konkurrenzwirkung beeinträchtigen.

Archäologische Kulturdenkmale sind nur zu Teil bekannt bzw. erfasst. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass folgende Kulturdenkmale nicht beeinträchtigt werden:

Standort Wurmlinger Berg:

Gewann Weilenberg, Flst.Nr. 2494, Grabhügel, vorgeschichtlich (Archäologisches Kulturdenkmal Wurmlingen, Nr. 11)

Standort Tuttlingen, Ehrenberg:

Gewann Vorderes Kehlholz, Flst.Nr. 11351, 11426, 11517; Grabhügelfeld, vorgeschichtlich (Archäologisches Kulturdenkmal Tuttlingen, Nr. 13)

Standort Steinbruch:

Emmingen-Liptingen, OT Liptingen, Flst.Nr. 7368; Homburg (Archäologisches Kulturdenkmal Liptingen, Nr. 2)

Für Maßnahmen in diesem Bereich, z.B. Bodeneingriffe für Leitungstrassen, sind frühzeitig mit dem Ref. 26 Denkmalpflege abzustimmen.

Wegen möglicher unbekannter archäologischer Bodenfunde sind auch bei anderen Flächen der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen.
Gem. § 20 DSchG sind auch im Baufortschritt auftretende Funde umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.
Hinweis auf die Abstandsregelungen für Hochbauten zu klassifizierten Straßen. Bei Bebauung oder im Bebauungsplanverfahren für ein an eine Bundes- oder Landesstraße grenzendes Grundstück ist die Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“ zu beteiligen. Um Beteiligung zu detaillierteren Planungen wird auch gebeten, sobald die Belange der Straßenbauverwaltung berührt werden, z.B. wenn Zu- und Abfahrten zu Landes- oder Bundesstraßen nötig werden, wozu auch eine separate Abstimmung mit dem Straßenbulasträger erforderlich ist.

		Zu den Belangen des Luftverkehrs wird grundsätzlich auf die Abschnitte 5.6.4.11 Luftverkehrsrecht und 5.6.4.12 Militärische Belange verwiesen. Im Übrigen entspricht die Stellungnahme zu den Belangen des Luftverkehrs den Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg Abteilung 6 vom 08. und 23.11.2012.
A.1. 21	04.12.2012 Gemeinde Talheim	<p><u>Weilheimer Berg, Wurmlinger Berg, Konzenberg</u> Der Lupfen ist als landschaftlich stark prägender Zeugenberg einzustufen. Der regional bedeutsame und überregional bekannte Aussichtsturm steht unter Denkmalschutz und ist mit den Wallgräben ein Erholungsschwerpunkt. Der Wald ist als Erholungswald der Stufe II eingestuft. Alle drei der genannten Standorte sind in ca. 7 km Entfernung von der Ortslage Talheim aus einsehbar.</p> <p><u>Winterberg</u> Der Winterberg grenzt unmittelbar an die Gemarkung Talheim. Der denkmalgeschützte Aussichtsturm auf dem Lupfen liegt weniger als 5 km vom geplanten Standort. Der Lupfen ist als landschaftlich stark prägender Zeugenberg einzustufen. Der regional bedeutsame und überregional bekannte Aussichtsturm steht unter Denkmalschutz und ist mit den Wallgräben ein Erholungsschwerpunkt. Der Wald ist als Erholungswald der Stufe II eingestuft. Der vorgesehene Standort hat einen deutlichen Einfluss auf das Landschaftsbild und somit auch auf die Erholungsfunktion. Der Standort liegt sehr gut einsehbar weniger als 4 km von der Ortslage Talheim. Eine Konzentration von Windkraftanlagen (WKA) in diesem Bereich hätte deutliche negative Auswirkungen auf die Gemeinde. Die Gemeinde Immendingen plant im direkten Anschluss an den Standort Winterberg ebenfalls eine Konzentrationszone. Zusammen mit den o.g. Standorten würde sich eine deutliche Kumulierung von WKA um Talheim ergeben. Der Gemeinderat hat am 27.11.12 nochmals deutlich bekräftigt, dass dies nicht hinnehmbar ist. Die Gemeinde Talheim kann sich vorstellen im Bereich Reifenberg eine Konzentrationszone, die unmittelbar an Winterberg und Lindenberg grenzt auszuweisen und würde eine gemeinsame Konzentrationszone unterstützen. Sollte eine gemeinsame Abstimmung nichtmöglich sein und Tuttlingen und Immendingen ihre WKA zu Talheim hin konzentrieren, werden die Standorte von der Gemeinde Talheim abgelehnt.</p>
A.1. 22	04.12.2012 Polizeidirektion Tuttlingen	Keine grundsätzlichen Einwände aus verkehrspolizeilicher Sicht. Bei Straßenplanungen und Erschließungen wird um Beteiligung gebeten.
A.1. 23	06.12.2012 Stadt Fridingen	Der Standort Brennten grenzt teilweise direkt an den von der Stadt Fridingen als Vorrangfläche ausgewiesenen Bereich Wirtenbühl/Hornhau. Nach der Wetterstation Neuhausen o.E. ist mit Hauptwindrichtung SW zu rechnen. Die im Gebiet Fridingen stehend Anlagen (Leelage) würden sich die meiste Zeit im Windschatten der Anlagen im Gebiet Brennten befinden (Luvlage). Potentielle Probleme hinsichtlich Turbulenzen/Standsicherheit, geringere Windernte, erhöhte Schall- und Schattenimmissionen bei erhöhter Anlagenzahl werden gesehen. Zu den Standorten Brennten und Wirtenbühl-Hebsack kann deshalb aktuell nicht positiv Stellung bezogen werden. Ungeachtet dessen steht die Stadt Fridingen für einen Interkommunalen Austausch zur Verfügung um das Vorhaben konstruktiv zu begleiten.
A.1. 24	11.12.2012 Regierungspräsi- dium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Für konkrete Standorte von Windkraftanlagen (WKA) werden objektbezogene Baugrunderkundungen unter Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Hinweis auf kostenlosen Geodaten-Dienst für Kommunen mit Planungsgrundlagen zur raschen Übersicht über wirtschaftlich bedeutsame Rohstoffvorkommen. Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Dabei wird geprüft, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Fundamente, Kabeltrassen, Zufahrten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Für die Standorte ist auch sicherzustellen, dass es nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität, z.B. durch Hydraulik-, Transformatoren- oder Schmieröl, sowie Schmierfett kommt.

		Aus bergbehördlicher Sicht bestehen keine Einwände. Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes wird auf Geotop-Kataster verwiesen.
A.1. 25	12.12.2012 Stadt Mühlheim	Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zonen Hebsack-Wirtenbühl und Brennten. Im Planungsprozess sollte das mögliche Szenario einer Verlagerung der Landeanflüge auf den Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. über die Stadt Mühlheim auf Grund der geplanten Windkraftanlagenstandorte aufgearbeitet werden. Im folgenden Planungsprozess sollen konkrete und nachvollziehbare Aussagen zum Umfang der optischen Wahrnehmbarkeit und möglicher Lärmemissionen gemacht werden.
A.1. 26	19.12.2012 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2	Siehe Schreiben Regierungspräsidium Freiburg (RPF) Abteilung 2 vom 03.12.2012 und RPF LGRB vom 11.12.2012 sowie: <u>Belange Forstwirtschaft</u> Alle zehn geplanten potenziellen Windnutzungsgebiete erstrecken sich zum weit überwiegenden Teil auf Wald. Die Planungen berühren insbesondere auch forstrechtliche Belange. <u>Weilheimer Berg</u> Nahezu auf der gesamten Fläche wird die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags erreicht. Insbesondere im Norden und Zentrum der geplanten Konzentrationszone (v.a. Gmk. Seitingen) gilt dies sogar für die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags. Im Windnutzungsgebiet „Weilheimer Berg“ liegen nachfolgend aufgelistete, gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, forstrechtlich relevante Flächen. Im Südwesten der geplanten Konzentrationszone befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. Laut 4.2.1 des Windenergieerlasses ist diese Fläche im weiteren Verfahren als Tabubereich zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Beispielsweise ist dann über eine entsprechende Standortwahl die Vereinbarkeit der Planung mit den geschützten Bereichen sicherzustellen. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen. Im Bereich der Hanglagen erfüllt der Wald vielfach eine besondere Bodenschutzfunktion. Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG kommt insbesondere im Westen, Osten und Süden der geplanten Konzentrationszone vor. Diese Bereiche sind eine Restriktions- bzw. Prüffläche im Sinne des Windenergieerlasses. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Dementsprechend sind die vorkommenden Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen nicht geeignet. Problematisch erscheint auch ein Ausbau der im steilen Gelände verlaufenden Zufahrtswege. Um den Eingriff in den Wald (in Hanglagen hier vielfach Bodenschutzwald) zu minimieren, ist es dringend erforderlich möglichst schonende Logistik-Verfahren (z.B. Kipptechnik) zu wählen. In diesem Zusammenhang regt die untere Forstbehörde an neben den Zufahrtswegen auch eine Zuwegung über die „Weilheimer Steige“ zu prüfen. Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllt der Wald innerhalb des geplanten Windnutzungsgebiets vielfach eine besondere Erholungsfunktion (v.a. ausgehend von den Wanderparkplätzen; v.a. Gmk. Seitingen; zudem im Südosten auf Gmk. Weilheim). Windräder dürften zumindest in ihrem Nahbereich zu einer Einschränkung der naturnahen Walderholung führen. Dementsprechend handelt es sich bei dem kartierten Erholungswald (Stufe 2) gemäß 4.2.7 des Windenergieerlasses um eine Restriktions- bzw. Prüffläche. Diese ist im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und mit den übrigen Belangen abzuwägen. In diesem Zusammenhang merkt die untere Forstbehörde an, dass der Erholungsschwerpunkt „Kugelhölzle“ auf Gemarkung Rietheim eher der aktiven, lauten Erholung zuzuordnen ist. Dementsprechend ist hier von einem geringeren Konfliktpotenzial auszugehen. Eine gewisse Vorbelastung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion bestünde darüber hinaus auf Gemarkung Seitingen durch den dort vorhandenen neuen BOS-Digitalfunkmast.

Der Generalwildwegeplan weist im Planungsraum einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung aus. Dieser quert die geplante Konzentrationszone in Nord-Süd-Richtung. Der betroffene Bereich ist eine naturschutzfachliche Restriktions- bzw. Prüffläche, die gemäß 4.2.8 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensforgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Letzteres dürfte auch für die im Steckbrief lokalisierten artenschutzrechtlich relevanten Flächen (v.a. im Nordwesten und Südosten) von Bedeutung sein.

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Konzentrationszone keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch müssen gemäß Windenergieerlass im weiteren Verfahren die oben aufgeführten Aspekte entsprechend berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund scheinen die Flächen im Norden des potenziellen Windnutzungsgebiets sowie zwischen „Steinweg“ und dem westlich angrenzenden Bodenschutzwald zumindest im Hinblick auf die forstlichen Belange vorteilhafter zu sein.

Allerdings wird seitens der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen darauf hingewiesen, dass im Norden der geplanten Konzentrationszone der ebenfalls windhöfliche „Zundelberg“ angrenzt. Dieser liegt im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen. Eine diesbezügliche Abstimmung mit den Nachbargemeinden bzw. der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft dürfte demnach zweckmäßig sein.

Wurmlinger Berg

Die im Steckbrief gemachten Angaben zu größeren zusammenhängenden Offenlandgebieten (überwiegend Ackerbau) im Bereich „Rußberg“ und „Allmend/Berg“ sind nicht zutreffend.

Die Windhöflichkeit des Standorts erscheint ausreichend. Allerdings wird zum überwiegenden Teil nur die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags erreicht. Lediglich auf einer vergleichsweise kleinen Teilfläche im Norden der geplanten Konzentrationszone ist die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten.

Das potenzielle Windnutzungsgebiet „Wurmlinger Berg“ wird vom Planungsbüro sowohl in Bezug auf die Windhöflichkeit als auch in Bezug auf mögliche Konflikte mit den Schutzgütern nur als „mäßig geeignet“ beurteilt. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die nachfolgend aufgelisteten, gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, forstrechtlich relevante Flächen. Dabei handelt es sich überwiegend um Prüfflächen (Restriktionsflächen), in geringem Umfang aber auch um Tabubereiche.

Im äußersten Süden der geplanten Konzentrationszone wird ein gesetzlich geschütztes Biotop tangiert. Laut 4.2.1 des Windenergieerlasses ist diese Fläche im weiteren Verfahren als Tabubereich zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen. Letzteres gilt auch für das im Südwesten gelegene, im Rahmen der Waldbiotopkartierung erfasste, jedoch nicht gesetzlich geschützte Biotop.

Im Westen der geplanten Konzentrationszone liegt der Schonwald Waldberhang-Wurmlinger Steige). Zu diesem muss gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden. Dies ist gemäß 4.2.2 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen.

An mehreren Orten (v.a. Hanglagen) erfüllt der Wald eine besondere Bodenschutzfunktion. Meist kommt der nach § 30 LWaldG geschützte Bodenschutzwald jedoch nur kleinfächig in der geplanten Konzentrationszone vor. Ungeachtet dessen sind diese Bereiche eine Restriktions- bzw. Prüffläche im Sinne des Windenergieerlasses. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Dementsprechend sind die vorkommenden Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen nicht geeignet.

Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllt der Wald innerhalb des geplanten Windnutzungsgebiets neben den

forstlichen Grundfunktionen zum überwiegenden Teil keine besonderen Funktionen. Insofern ist die im Steckbrief getroffene Aussage, dass fast die gesamte Waldfläche als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen sei, unzutreffend. Lediglich im Westen wird Erholungswald (Stufe 2) tangiert. Diese Bereiche sind gemäß 4.2.7 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren als Restriktions- bzw. Prüffläche zu berücksichtigen.

Der Generalwildwegeplan weist im Planungsraum einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung aus. Dieser quert das geplante Windnutzungsgebiet an dessen westlichen Rand in Nord-Süd-Richtung. Der betroffene Bereich ist eine naturschutzfachliche Restriktions- bzw. Prüffläche, die gemäß 4.2.8 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensforgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Konzentrationszone keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch müssen gemäß Windenergieerlass im weiteren Verfahren die oben aufgeführten Aspekte entsprechend berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die forstlichen Belange wäre eine geringfügige Verschiebung der Abgrenzung des potenziellen Windnutzungsgebiets im Westen (Erholungswald) und Süden (geschütztes Biotop) wünschenswert. Ungeachtet dessen ist für eine forstrechtliche Genehmigung auch eine natur-/artenschutzrechtliche Unbedenklichkeitserklärung der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Hebsack-Wirtenbühl

Die Windhöufigkeit des Standorts erscheint relativ gut. Die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird zum weit überwiegenden Teil erreicht bzw. überschritten. Auf nennenswerten Teilflächen ist sogar die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten.

Bezüglich des potenziellen Windnutzungsgebiets „Hebsack-Wirtenbühl“ sind nachfolgend aufgelistete, gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, forstrechtlich relevante Flächen von Bedeutung. Dabei handelt es sich teils um Prüfflächen (Restriktionsflächen), teils um klein- bis kleinstflächige Tabubereiche.

Im äußersten Süden der geplanten Konzentrationszone werden zwei, zumindest auf Teilflächen gesetzlich geschützte Biotope tangiert. Diese Flächen sind im weiteren Verfahren als Tabubereich zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen. Im äußersten Süden tangiert die geplante Konzentrationszone Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG. Dabei handelt es sich um eine Restriktions- bzw. Prüffläche im Sinne des Windenergieerlasses. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Dementsprechend ist dieser Bereich als Standort für Windkraftanlagen nicht geeignet.

Die geplante Konzentrationszone grenzt im Osten bzw. Nordosten unmittelbar an das FFH-Gebiet Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron. Daraus können sich in diesem Bereich naturschutzfachliche Restriktions- bzw. Prüfflächen ergeben. Diese wären gemäß Windenergieerlass im weiteren Verfahren entsprechend zu prüfen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensforgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Konzentrationszone keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch müssen gemäß Windenergieerlass im weiteren Verfahren die oben aufgeführten Aspekte entsprechend berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird eine geringfügige Verschiebung der Abgrenzung des potenziellen Windnutzungsgebiets im Süden (geschützte Biotope) angeregt. Ungeachtet dessen ist für eine forstrechtliche Genehmigung auch eine natur-/artenschutzrechtliche

Unbedenklichkeitserklärung der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Brennten

Das potentielle Windnutzungsgebiet „Brennten“ ist Teil des im Rahmen der Regionalplanfortschreibung geplanten Vorranggebiets „Brennten-Hornhau“. Dabei handelt es sich ausschließlich um Wald.

Die Windhöflichkeit des Standorts erscheint relativ gut. Die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird fast auf der gesamten Fläche erreicht. Insbesondere im Zentrum der geplanten Konzentrationszone ist sogar die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten.

Im Windnutzungsgebiet „Brennten“ liegen nachfolgend aufgelistete, gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, forstrechtlich relevante Flächen. Vorrangig handelt es sich dabei um Prüfflächen (Restriktionsflächen), in geringerem Umfang aber auch um Tabubereiche.

Im Süden der geplanten Konzentrationszone liegen zwei, zumindest auf Teilflächen gesetzlich geschützte Biotope. Ein weiteres Biotop wird im Nordosten tangiert. Laut 4.2.1 des Windenergieerlasses sind diese Flächen im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen.

Im Osten bzw. Nordosten der geplanten Konzentrationszone liegt der Schonwald Mitteltannen (Nr. 200025; Stadt Fridingen an der Donau). Zu diesem muss gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden. Dies ist gemäß 4.2.2 des Windenergieerlasses insbesondere im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu beachten und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Laut vorgelegtem Steckbrief wurde dies bereits teilweise berücksichtigt.

Vor allem im Süden und Westen der geplanten Konzentrationszone erfüllt der Wald im Bereich der Hanglagen eine besondere Bodenschutzfunktion. Der nach § 30 LWaldG geschützte Bodenschutzwald bildet eine Restriktions- bzw. Prüffläche im Sinne des Windenergieerlasses. Demzufolge ist bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Zudem handelt es sich hier um die weniger windhöflichen Bereiche des potenziellen Windnutzungsgebiets „Brennten“. Vor diesem Hintergrund sind die vorkommenden Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen aus forstlicher Sicht nicht geeignet. Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllt der Wald innerhalb der geplanten Konzentrationszone neben den forstlichen Grundfunktionen sowie der besonderen Bodenschutzfunktion keine weiteren Sonderfunktionen. Jedoch dürften nach Auskunft der unteren Forstbehörde die auf der Hochfläche stockenden Buchenalthölzer eine vergleichsweise hohe ökologische Wertigkeit aufweisen. Dies könnte insbesondere artenschutzrechtlich von Bedeutung sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Verfahrensforgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Letzteres ist auch für die im Steckbrief bereits lokalisierten artenschutzrechtlich relevanten Flächen (v.a. im Südosten) von Bedeutung.

Im Nordosten grenzt die geplante Konzentrationszone an das FFH-Gebiet Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron. Daraus können sich in diesem Bereich naturschutzfachliche Restriktions- bzw. Prüfflächen ergeben. Diese wären gemäß Windenergieerlass im weiteren Verfahren zu prüfen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensforgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen (vgl. oben).

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Konzentrationszone keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch müssen gemäß Windenergieerlass im weiteren Verfahren die oben aufgeführten Aspekte entsprechend berücksichtigt werden.

Ungeachtet dessen ist für eine forstrechtliche Genehmigung auch eine natur-/artenschutzrechtliche Unbedenklichkeitserklärung der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Steinbruch

Es handelt sich ausschließlich um Wald. Auch der im Nordosten liegende bzw. tangierte Steinbruch ist Wald im Sinne von § 2 LWaldG (nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Waldfläche mit der Verpflichtung zur forstlichen Rekultivierung). Die Windhöflichkeit des Standorts wird vom Planungsbüro als „mäßig“ bezeichnet. Lediglich im Norden und Osten bzw. Südosten ist die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags zu erwarten. Ein Erreichen der Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags dürfte die Ausnahme sein. Vor diesem Hintergrund erscheint die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hier zumindest teilweise fraglich.

Zudem liegen im potenziellen Windnutzungsgebiet „Steinbruch“ nachfolgend aufgelistete, gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, forstrechtlich relevante Flächen. Dabei handelt es sich teils um Prüfflächen (Restriktionsflächen), teils um Tabubereiche.

Mehrere, zumindest teilweise gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb der geplanten Konzentrationszone bzw. tangieren diese. Laut 4.2.1 des Windenergieerlasses sind diese Flächen im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen.

Im Südosten der Konzentrationszone erfüllt der Wald im Bereich der wenigen steilen Hanglagen eine besondere Bodenschutzfunktion. Der nach § 30 LWaldG geschützte Bodenschutzwald kommt jedoch nur kleinflächig vor. Ungeachtet dessen ist dieser Bereich eine Restriktions- bzw. Prüffläche im Sinne des Windenergieerlasses. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Vor diesem Hintergrund ist der vorkommende Bodenschutzwald als Standorte für Windkraftanlagen nicht geeignet.

Die südliche Grenze der geplanten Konzentrationszone liegt im Bereich eines im Generalwildwegeplan ausgewiesenen Wildtierkorridors von landesweiter Bedeutung. Der betroffene Bereich ist eine naturschutzfachliche Restriktions- bzw. Prüffläche, die gemäß 4.2.8 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensforgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Letzteres dürfte auch im Hinblick auf die laut Steckbrief hier relevanten artenschutzrechtlichen Belange (Vorsorgeabstand um Brutplatz windenergieempfindlicher Arten · nahezu die gesamte westliche Hälfte der geplanten Konzentrationszone) von Bedeutung sein.

Die Mischwälder im Bereich des potenziellen Windnutzungsgebiets sind nach Auskunft der unteren Forstbehörde durch hohe Buchenanteile geprägt. Hervorzuheben seien dabei insbesondere die ökologisch hochwertigen Buchenalthölzer mit nach dem Alt- und Totholzkonzept ausgewiesenen Habitatbaumgruppen. Dies könnte insbesondere auch artenschutzrechtlich von Bedeutung sein (vgl. oben).

Von Bedeutung ist darüber hinaus, dass die an den Steinbruch angrenzenden Flächen der geplanten Konzentrationszone im Regionalplan (Fortschreibung Rohstoffsicherung) der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg als Vorranggebiet ausgewiesen sind. Demnach hat hier der Rohstoffabbau Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9-11 LWaldG forstrechtlich nur genehmigt werden können, sofern Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen.

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Konzentrationszone Bedenken bzw. Einwände. Diese ergeben sich aus den oben aufgelisteten Punkten sowie der fraglichen Wirtschaftlichkeit des Standorts. Letztere ist insbesondere bei der auch forstrechtlich geforderten Alternativenprüfung ein gewichtiges „Negativ-Argument“.

Buchhalde

Die Windhöffigkeit des Standorts erscheint ausreichend. Die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird zum weit überwiegenden Teil erreicht. Demgegenüber ist die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags nicht zu erwarten.

Bezüglich des potenziellen Windnutzungsgebiets „Buchhalde“ sind nachfolgend aufgelistete, gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, forstrechtlich relevante Flächen von Bedeutung. Vorrangig handelt es sich dabei um Prüfflächen (Restriktionsflächen). Tabubereiche sind nur klein- bis kleinstflächig vorhanden.

Im Osten des Teilgebiets 17.1 liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope. Laut 4.2.1 des Windenergieerlasses sind diese Flächen im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen.

Insbesondere im Westen des Teilgebiets 17.1 befindet sich in den Hanglagen Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG. Im Teilgebiet 17.2 wird dieser lediglich tangiert. Gesetzlich geschützter Bodenschutzwald bildet eine Restriktions- bzw. Prüffläche im Sinne des Windenergieerlasses. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Dementsprechend ist dieser Bereich als Standort für Windkraftanlagen nicht geeignet.

Laut vorgelegtem Steckbrief liegen große Teile der geplanten Konzentrationszone (v.a. Teilgebiet 17.1) im Bereich artenschutzrechtlich relevanter Flächen (Vorsorgeabstand um Brutplatz windenergieempfindlicher Arten). In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensforgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Konzentrationszone keine grundsätzlichen Einwände. Das gilt in besonderer Weise für das Teilgebiet 17.2 im Bereich des „Hirschkopfs“. Jedoch müssen gemäß Windenergieerlass im weiteren Verfahren die oben aufgeführten Aspekte entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere ist für eine forstrechtliche Genehmigung auch eine natur-/artenschutzrechtliche Unbedenklichkeitserklärung der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Ehrenberg

Das Gebiet liegt fast ausschließlich im Wald. Lediglich im Süden kommen auf ca. 5 ha (geschätzt) auch landwirtschaftlich genutzte Flächen vor. Die Windhöffigkeit des Standorts wird im vorgelegten Steckbrief als „bedingt“ bezeichnet. Letzteres hat Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird hier nur auf Teilflächen erreicht. Die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist überhaupt nicht zu erwarten.

Im Windnutzungsgebiet „Ehrenberg“ liegen nachfolgend aufgelistete, gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, forstrechtlich relevante Flächen. Dabei handelt es sich teils um Prüfflächen (Restriktionsflächen), teils um Tabubereiche.

Mehrere, zumindest teilweise gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb der geplanten Konzentrationszone bzw. tangieren diese. Laut 4.2.1 des Windenergieerlasses sind diese Flächen im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen.

Im Westen der geplanten Konzentrationszone liegt der Schonwald Grüenberg. Zu diesem muss gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden. Dies ist gemäß 4.2.2 des Windenergieerlasses insbesondere im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu beachten und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Laut vorgelegtem Steckbrief wurde dies bereits überwiegend

berücksichtigt.

Vergleichsweise große Teile der geplanten Konzentrationszone sind Bodenschutzwald. Dieser ist nach § 30 LWaldG geschützt. Er bildet eine Restriktions- bzw. Prüffläche im Sinne des Windenergieerlasses. Demzufolge ist bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Vor diesem Hintergrund sind die vorkommenden Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen aus forstlicher Sicht nicht geeignet.

Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllt der innerhalb der geplanten Konzentrationszone gelegene Wald neben den forstlichen Grundfunktionen sowie der besonderen Bodenschutzfunktion noch eine besondere Erholungsfunktion. Der stadtnahe „Ehrenberg“ sowie der Zugang Richtung „Witthoh“ sind Erholungswald der Stufe 2. Nach Auskunft der unteren Forstbehörde ist die hier stattfindende Erholung der Naherholung zuzuordnen. Windräder dürften zumindest in ihrem Nahbereich zu einer Einschränkung der naturnahen Walderholung führen. Dementsprechend handelt es sich bei dem kartierten Erholungswald (Stufe 2) gemäß 4.2.7 des Windenergieerlasses um eine Restriktions- bzw. Prüffläche. Diese ist im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und mit den übrigen Belangen abzuwägen.

Im Südwesten grenzt die geplante Konzentrationszone an das FFH-Gebiet Hegaualb. Daraus können sich in diesem Bereich naturschutzfachliche Restriktions- bzw. Prüfflächen ergeben. Diese wären gemäß Windenergieerlass im weiteren Verfahren zu prüfen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen.

Der Generalwildwegeplan weist im Planungsraum einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung aus. Dieser quert das geplante Windnutzungsgebiet etwa mittig in West-Ost-Richtung. Der betroffene Bereich ist eine naturschutzfachliche Restriktions- bzw. Prüffläche, die gemäß 4.2.8 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Letzteres dürfte auch für die laut Steckbrief insbesondere in der südlichen Hälfte lokalisierten artenschutzrechtlich relevanten Flächen (Vorsorgeabstand um Brutplatz windenergieempfindlicher Arten) von Bedeutung sein.

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Konzentrationszone Bedenken bzw. Einwände. Diese ergeben sich aus den oben aufgelisteten Punkten sowie der fraglichen Wirtschaftlichkeit des Standorts. Letztere ist in Verbindung mit dem gehäuftem Vorkommen von Restriktionen insbesondere bei der auch forstrechtlich geforderten Alternativenprüfung ein gewichtiges „Negativ-Argument“.

Hattinger_Berg

Die Windhöffigkeit des Standorts wird vom Planungsbüro als „bedingt“ bezeichnet. Die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags ist lediglich auf Teilflächen zu erwarten. Ein Erreichen der Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist hier ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen auf dem „Hattinger Berg“ zumindest teilweise fraglich.

Bezüglich des potenziellen Windnutzungsgebiets „Hattinger Berg“ sind nachfolgend aufgelistete, gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, forstrechtlich relevante Flächen von Bedeutung. Überwiegend handelt es sich dabei um Prüfflächen (Restriktionsflächen), in geringerem Umfang aber auch um kleinflächige Tabubereiche.

In der Mitte sowie im Süden der geplanten Konzentrationszone liegen mehrere, zumindest auf Teilflächen gesetzlich geschützte Biotope bzw. werden diese tangiert. Laut 4.2.1 des Windenergieerlasses sind diese Flächen im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen.

Vergleichsweise große Teile der geplanten Konzentrationszone sind Bodenschutzwald. Dieser ist nach § 30 LWaldG geschützt. Er bildet

eine Restriktions- bzw. Prüffläche im Sinne des Windenergieerlasses. Demzufolge ist bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Vor diesem Hintergrund sind die vorkommenden Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen aus forstlicher Sicht nicht geeignet.

Entgegen der Darstellung im vorgelegten Steckbrief sind die Fläche südöstlich der Wege „Herrenhölzleweg“ und „Hattingerbergweg“ Teil des FFH-Gebiets Hegaualb. Daraus können sich in diesem Bereich naturschutzfachliche Restriktions- bzw. Prüfflächen ergeben. Diese wären gemäß Windenergieerlass im weiteren Verfahren zu prüfen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG. Der Generalwildwegeplan weist im Planungsraum zwei Wildtierkorridore von internationaler Bedeutung aus. Diese queren die geplante Konzentrationszone etwa mittig in Südwest-Nordost-Richtung. Der davon betroffene Bereich ist eine naturschutzfachliche Restriktions- bzw. Prüffläche, die gemäß 4.2.8 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrenfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Konzentrationszone Bedenken bzw. Einwände. Diese ergeben sich zunächst aus den oben aufgelisteten Punkten. Gegebenenfalls könnte die Abgrenzung des potenziellen Windnutzungsgebiets entsprechend angepasst werden. Insbesondere der Bereich südöstlich der Wege „Herrenhölzleweg“ und „Hattingerbergweg“ (Biotope; FFH-Gebiet; sehr fragliche Wirtschaftlichkeit) erscheint problematisch. Für die übrigen Bereiche ist zu berücksichtigen, dass die vielfach fragliche Wirtschaftlichkeit des Standorts in Verbindung mit dem gehäuftem Vorkommen von Restriktionen bei der forstrechtlich geforderten Alternativenprüfung ein gewichtiges „Negativ-Argument“ darstellt.

Konzenberg

Bis auf einen kleinen Grünlandstreifen im Bereich des „Mühlbergs“ handelt es sich dabei ausschließlich um Wald. Die Windhöffigkeit des Standorts erscheint überwiegend ausreichend. Die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vielfach Teil erreicht. Das gilt in besonderer Weise für die auf der Gemarkung Wurmlingen gelegenen Teil der Konzentrationszone. Hier ist im Nordwesten auf einer kleineren Teilfläche auch die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten.

Im Windnutzungsgebiet „Konzenberg“ liegen nachfolgend aufgelistete, gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, forstrechtlich relevante Flächen. Dabei handelt es sich überwiegend um Prüfflächen (Restriktionsflächen). Nur in den Randlagen kommen kleinflächige Tabubereiche vor.

Im Randbereich des geplanten Windnutzungsgebiets liegen mehrere, zumindest teilweise gesetzlich geschützte Biotope. Laut 4.2.1 des Windenergieerlasses ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob zu diesen Tabubereichen gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen.

An den steileren Hängen der geplanten Konzentrationszone erfüllt der Wald vielfach eine besondere Bodenschutzfunktion. Der nach § 30 LWaldG geschützte Bodenschutzwald bildet eine Restriktions- bzw. Prüffläche im Sinne des Windenergieerlasses. Demzufolge ist bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Vor diesem Hintergrund sind die vorkommenden Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen aus forstlicher Sicht nicht geeignet.

Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllt der innerhalb der geplanten Konzentrationszone gelegene Wald neben den forstlichen Grundfunktionen sowie der besonderen Bodenschutzfunktion vielfach noch eine besondere Erholungsfunktion. Das gilt vor allem für die stadtnahen Bereiche auf den Gemarkungen Tuttlingen und Möhringen. Diese sind Erholungswald der Stufe 2. Windräder

dürften zumindest in ihrem Nahbereich zu einer Einschränkung der naturnahen Walderholung führen. Dementsprechend handelt es sich bei dem kartierten Erholungswald (Stufe 2) gemäß 4.2.7 des Windenergieerlasses um eine Restriktions- bzw. Prüffläche. Diese ist im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und mit den übrigen Belangen abzuwägen. (Demgegenüber kann die im Steckbrief genannte Betroffenheit von Wasserschutzwald nicht nachvollzogen werden.)

Im Nordwesten der geplanten Konzentrationszone wird ein im Generalwildwegeplan ausgewiesener Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung tangiert. Dieser verläuft in Nord-Süd-Richtung. Der betroffene Bereich ist eine naturschutzfachliche Restriktions- bzw. Prüffläche, die gemäß 4.2.8 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensforgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Letzteres ist auch im Hinblick auf die laut Steckbrief auf ganzer Fläche gegebenen artenschutzrechtlichen Belange (Vorsorgeabstand um Brutplatz windenergieempfindlicher Arten) von Bedeutung.

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Konzentrationszone keine grundsätzlichen Einwände. Das gilt in besonderer Weise für die auf der Gemarkung Wurmlingen liegenden Teilbereiche. Jedoch müssen gemäß Windenergieerlass im weiteren Verfahren die oben aufgeführten Aspekte entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere ist für eine forstrechtliche Genehmigung auch eine natur-/artenschutzrechtliche Unbedenklichkeitserklärung der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Winterberg

Dabei handelt es sich überwiegend um Wald. Rund 10 ha (geschätzt) sind der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen. Die Windhöflichkeit des Standorts erscheint ausreichend. Die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags ist auf einem Großteil der Fläche zu erwarten. Ein Erreichen der Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist hier jedoch ausgeschlossen.

Bezüglich des potenziellen Windnutzungsgebiets „Winterberg“ sind nachfolgend aufgelistete, gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, forstrechtlich relevante Flächen von Bedeutung. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Prüfflächen (Restriktionsflächen).

Im Osten bzw. Südosten grenzen mehrere, zumindest teilweise gesetzlich geschützte Biotope unmittelbar an die geplante Konzentrationszone. Laut 4.2.1 des Windenergieerlasses ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand zu diesen Tabubereichen eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen. Vergleichsweise große Teile der geplanten Konzentrationszone sind Bodenschutzwald. Dieser ist nach § 30 LWaldG geschützt. Er bildet eine Restriktions- bzw. Prüffläche im Sinne des Windenergieerlasses. Demzufolge ist bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Vor diesem Hintergrund sind die vorkommenden Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen aus forstlicher Sicht nicht geeignet.

Im Osten umfasst das geplante Windnutzungsgebiet ein Wasserschutzgebiet der Zone III. Hier erfüllt der Wald auch eine besondere Wasserschutzfunktion. Die im Steckbrief genannte weitergehende Betroffenheit von Wasserschutzwald auf mehr als 50% der geplanten Konzentrationszone deckt sich jedoch nicht mit den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung.

Entgegen der Darstellung im vorgelegten Steckbrief sind größere Bereiche der geplanten Konzentrationszone Teil des FFH-Gebiets Nördliche Baaral und Donau bei Immendingen. Zudem befinden sich hier auch großflächig von Laubbäumen geprägte Wälder. Diese bilden teilweise den Waldlebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“. Dabei handelt es sich gemäß Windenergieerlass um eine naturschutzfachliche Restriktions- bzw. Prüffläche. Derartige Flächen sind im weiteren Verfahren entsprechend zu prüfen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch das Erfordernis einer

Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Konzentrationszone keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch müssen gemäß Windenergieerlass im weiteren Verfahren die oben aufgeführten Aspekte entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere ist für eine forstrechtliche Genehmigung auch eine natur-/artenschutzrechtliche Unbedenklichkeitserklärung der Naturschutzverwaltung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP)

Sofern die potentiellen Windnutzungsgebiete im FNP als Flächen für Versorgungsanlagen ausgewiesen werden, ist ein forstrechtliches Umwandlungsverfahren nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG erforderlich. Ein Antrag mit entsprechenden Unterlagen wäre erforderlich.

Bei einer überlagernden Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt die Grundnutzung Wald erhalten.

Erforderlich ist eine positive Stellungnahme der höheren Forstbehörde.

Darüber hinaus wird auf Kap. 5.1 des Windenergieerlasses BW verwiesen. Danach ist bei geplanten Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9 ff LWaldG grundsätzlich eine Genehmigung bzw. Zustimmung der höheren Forstbehörde erforderlich und rechtzeitig über die untere Forstbehörde zu beantragen.

Belange Naturschutz

Weilheimer Berg

Voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu, Rotmilan). Im Verfahren ist zu prüfen, ob die Zone ggf. aufgrund einer vermuteten Fortpflanzungsstätte des Rotmilans weiter zu verkleinern ist.

Es wird von nicht unerheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgegangen (LSG/NSG Hohenkarpfen und LSG Lupfen, Zeugenberge vor dem Trauf der Südwestalb). Eigenart und Schönheit sind auch Schutzzeck des NSG Hohenkarpfen. NSG und LSG sind allerdings nur mittelbar betroffen. Beeinträchtigung windkraftsensibler Fledermausarten ist noch zu klären. Insgesamt liegt offensichtliche eine hohe Sensibilität der Konzentrationszone vor.

Wurmlinger Berg

Voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen für windkraftsensible Vogelarten (Rotmilan). Nach aktuellem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass Windkraftanlagen (WKA) innerhalb des Radius um eine im Bereich nachgewiesene Rotmilanfortpflanzungsstätte gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen. Es wären aufwändige zusätzliche Untersuchungen erforderlich. Die Konzentrationszone könnte auf den südlichsten Bereich (ca. 35 ha) reduziert werden. Ob durch Verkleinerung die Risiken minimiert werden können ist ggf. zu prüfen.

Hebsack-Wirtenbühl

Voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen für windkraftsensible Vogelarten (Rotmilan, Wespenbussard). Durch die Verkleinerung wird die Beeinträchtigung des Rotmilans entschärft. Wegen der Beeinträchtigung des Wespenbussards wird empfohlen auf den nach Osten ragenden Sporn der Zone zu verzichten. Wieweit dadurch auch die Beeinträchtigung windkraftsensibler Fledermausarten verhindert werden kann, ist zu klären.

Brennten

Die Verkleinerung berücksichtigt nicht die vermutete Fortpflanzungsstätte des Wespenbussards im Gewann „Mitteltannen“. Die Rücknahme der Ostgrenze auf den 1000 m Vorsorgeabstand ist erforderlich. Wieweit dadurch auch die Beeinträchtigung windkraftsensibler Fledermausarten verhindert werden kann, ist zu klären.

Steinbruch

Voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen für windkraftsensibile Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan). Die Verkleinerung berücksichtigt die nachgewiesenen und vermuteten Vorkommen dieser Arten nicht. Nach aktuellem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass WKA in dem Bereich gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen. Insgesamt wird auf Grund der sehr hohen Sensibilität davon abgeraten diesen Vorhabensbereich weiterzuverfolgen.

Buchhalde

Voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen für windkraftsensibile Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan). Die Verkleinerung der Konzentrationszone 17.1 berücksichtigt weder die nördlich angrenzende Fortpflanzungsstätte des Rotmilans, noch die beiden vermuteten Fortpflanzungsstätten des Schwarzmilans (wäre im weiteren Verfahren noch zu prüfen). Nach aktuellem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass WKA in dem Bereich gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen.

Die Verkleinerung der Konzentrationszone 17.2 berücksichtigt nicht die nachgewiesene Fortpflanzungsstätte des Rotmilan. Bei entsprechender Verkleinerung verblieben ca. 6- 7 ha, die aus Sicht des Artenschutzes Vögel unkritisch wären. Die Beeinträchtigung windkraftsensibler Fledermausarten ist noch zu klären.

Ehrenberg

Voraussichtlich Beeinträchtigungen für windkraftsensibile Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan). Die Verkleinerung berücksichtigt weder die nachgewiesene Fortpflanzungsstätte des Schwarzmilans im Süden noch die vermutete Fortpflanzungsstätte des Rotmilans im Südosten. Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass WKA in dem Bereich gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen. Die Beeinträchtigung windkraftsensibler Fledermausarten ist noch zu klären.

Hattinger Berg

Die Konzentrationszone ist aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht eher unproblematisch.

Konzenberg

Voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen für windkraftsensibile Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan). Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass WKA in dem Bereich gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen.

Winterberg

Voraussichtlich Beeinträchtigungen für windkraftsensibile Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan). Die Verkleinerung berücksichtigt zwar die nachgewiesenen, nicht jedoch die vermutete Fortpflanzungsstätte des Rotmilans. Nach aktuellem Kenntnisstand, dürfte eine weitere Verkleinerung im Norden den Artenschutz der Vogelarten ermöglichen.

Zu Planungen und Unterlagen grundsätzlich

Ein Fachgutachten Vögel liegt bislang nicht vor. Eine Beurteilung der Aktualität, Methodik und Untersuchungstiefe ist bisher nicht möglich aber erforderlich, um die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der LUBW überprüfen zu können.

Vertiefende Untersuchungen sind auf der Ebene des FNP vorzunehmen. Insbesondere sind die regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore darzustellen und zu bewerten.

Unklar ist, ob die Artengruppe der Fledermäuse untersucht worden ist. Die für Anfang 2013 erwarteten Hinweise der LUBW zur Bestandsaufnahme von Fledermäusen sind zu berücksichtigen. Bei vorhandener oder noch zu erarbeitender Datengrundlage - eine überschlägige Erhebung des Artenspektrums mittels Lautanalyse ist ggf. ausreichend - kann auch eine Potentialeinschätzung zur Habitateignung für Fledermäuse erfolgen.

Es fehlen Aussagen zu naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen durch eventuell erforderlichen Ausbau der Zufahrtswege und -straßen.

		<p>Es fehlt ein Umweltbericht, der die Betroffenheit der Anhang IV-Arten, Vermeidungsmaßnahmen, die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und die Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG erläutert.</p> <p>Summationswirkungen sind auch im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung und nicht nur bei Betroffenheit von NATURA 2000 abzuarbeiten. Als Bezugsraum für die lokale Population im Sinne des Artenschutzes empfiehlt sich bei Rot- und Schwarzmilan aufgrund ihrer Reichweite der Naturraum Südwestalb. Das Planungsbüro weißt im Gebietssteckbrief Nr. 5 „Hebsack-Wirtenbühl“ zu Recht auf dieses Problem hin (WEA-Planungen des benachbarten GVV Heuberg). Darüber hinaus bestehen allein im Kreis Tuttlingen zahlreiche Planungen, die hier ggf. relevant sind. Die Auswirkungen auf die lokale Population der windkraftsensiblen Arten ist in diesem Sinne darzustellen.</p> <p>Die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope ist ausführlich darzustellen.</p>
A.1. 27	09.01.2013 Stadt Stockach	Die Verwaltungsgemeinschaft Stockach hat keine Bedenken.
A.1. 28	17.01.2013 Werbereichsverwaltung Süd	Durch die Ausweisung der Konzentrationszonen wird die Luftraumüberwachung der Luftverteidigungsanlage Meßstetten berührt. Aus militärischer Sicht werden keine Einwände erhoben, da Windkraftanlagen mit einer planbaren Gesamthöhe von derzeit 205 m über Grund unterhalb des Radarstrahlungsfeldes bleiben.
A.1. 29	24.01.2013 Landratsamt Tuttlingen	<p>Für die Genehmigungsbehörde muss erkennbar und nachvollziehbar sein, wie es zur Auswahl der Konzentrationszonen kam. Begründung der Konzentrationszonen sowie Angabe der Gründe, die eine Freihaltung der übrigen Flächen rechtfertigt fehlt noch. Bauleitpläne sind mit den benachbarten Kommunen abzustimmen. Prüfung und Darstellung der Konfliktbereiche mit Zielen und Grundsetzen der Raumordnung fehlt. Abstimmung mit Regionalverband ist zu suchen. Umweltprüfung und Umweltbericht sind erforderlich und das Ergebnis zu berücksichtigen.</p> <p>Forstamt</p> <p>Allgemein Verweis auf forstfachliche Stellungnahme der Forstdirektion zu den vom Regionalverband SBH vorgeschlagenen Vorranggebieten für Standorte regional bedeutsamer WKA Tabuflächen (z.B. Schonwälder, Waldbiotope) und Restriktionsflächen (z.B. Waldflächen mit Zweckbindung gem. Waldfunktionskartierung, Versuchsflächen) müssen ausgespart bzw. geschont werden. Zusammenarbeit bei Planung der Erschließung wird angeboten. Die forstlichen und waldbaulichen Bedingungen auf den Hochflächen sind überdurchschnittlich gut. Die Minimierung der Waldinanspruchnahme soll im Interesse der Walderhaltung und des nachwachsenden Rohstoffs Holz zum einem Planungsgrundsatz erhoben werden.</p> <p><u>Weilheimer Berg</u> Ergänzend zur Zufahrt über die Bulzinger Str. bzw. über den Rietheimer Talweg sollte die Erschließung über die Weilheimer Steige geprüft werden. Die Walderholungsfunktion ausgehend von den Wanderparkplätzen an der Ortsverbindungsstraße Seitingen – Weilheim wird zumindest im Nahbereich von Windkraftanlagen eingeschränkt. Durch den BOS-Digitalfunkmast ergibt sich eine Vorbelastung. Kugelhölzle auf der Gemarkung Rietheim ist der aktiven, lauten Erholung zuzuordnen, insofern wird hierzu kein Konfliktpotential gesehen. Im Interesse des Boden- und Erosionsschutzes scheidet der Bodenschutzwald in Hanglagen für Windkraftanlagen aus. Eine Beeinträchtigung der Waldbiotope an den Einhängen zum Langen Tal durch angrenzende Windkraftanlagen wird nicht erwartet. Aus forstlicher Sicht bestehen gegen die Konzentrationszone Weilheimer Berg nur geringfügige Einwendungen. Tabuflächen sind die ausgewiesenen Waldbiotope bzw. der Bodenschutzwald. Auf die Erholungsfunktion ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p><u>Wurmlinger Berg</u> Forstliche Einschätzung entspricht weitgehend der zum Weilheimer Berg.</p>

Es handelt sich um eine geschlossene Waldfläche. Die Hinweise auf das Offenlandgebiet auf dem Rußberg können nicht nachvollzogen werden.

Waldbiotop 7918-5211-94 ist Tabufläche.

Auf Versuchsfläche 129 der FVA im Gemeindewald Seitingen-Oberflacht, Distrikt 4, ist Rücksicht zu nehmen.

Aus forstlicher Sicht bestehen gegen die Konzentrationszone Weilheimer Berg keine grundsätzlichen Einwendungen. Sie sollte ggf. zusammen mit der angrenzenden Konzentrationszone Weilheimer Berg entwickelt werden.

Hebsack-Wirtenbühl

Waldbiotop 7919-0489-94 ist Tabufläche.

Ansonsten bestehen gegen die Konzentrationsfläche aus forstlicher Sicht keine wesentlichen Bedenken.

Brennten

Auf der Hochfläche sind die forstlichen Standortbedingungen sehr gut. Dort liegt ein Schwerpunkt der Buchenwirtschaft. Sowohl aus forstwirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht wird der Bau von Windkraftanlagen in diesen Buchenalthölzern kritisch gesehen.

Die Hanglagen rund um das Gewann Brennten sind als Bodenschutzwald eingestuft.

Die Waldbiotope in dem Bereich sind mit der Konzentrationszone vereinbar. Bei der konkreten Standortwahl von Windkraftanlagen sind die Flächen jedoch Tabubereiche.

Zusammenfassend ergeben sich aus örtlicher forstlicher Sicht für diese Konzentrationszone Restriktionen vor allem auf Grund des wertvollen Bestands an Altbuchen.

Steinbruch-Homburg

Die Waldbiotope sind mit dem Bau von Windkraftanlagen vereinbar, jedoch bei der konkreten Standortwahl als Tabubereiche auszusparen.

Zusammenfassend ergeben sich aus Sicht des Forstamts Restriktionen durch den fortschreitenden Steinbruchbetrieb und die Buchenalthölzer mit hoher ökologischer Wertigkeit (Habitatbaumgruppen).

Buchhalde-Hirschkopf

Zusammenfassend ergeben sich aus forstlicher Sicht keine Restriktionen.

Buchhalde-Horchet

Zusammenfassend ergeben sich aus forstlicher Sicht keine wesentlichen Restriktionen. Wegen der Eigentumsverhältnisse wird das Kleinprivatwaldgebiet Buchhalde für die Realisierung von Windkraftanlagen als besonders schwierig eingestuft.

Ehrenberg-Witthoh

Die Waldfunktionenkartierung weist dem stadtnahen Ehrenberg und dem Zugang Richtung Witthoh die Funktion eines Erholungswaldes Stufe 2 zu. Die dort stattfindende Erholungsnutzung ist der Naherholung zuzuordnen.

Zusammenfassend ergeben sich keine ausschließenden Einwendungen.

Hattinger Berg

Die Waldfunktionenkartierung weist dem Hattinger Berg keine besondere Schutz- und Erholungsfunktion zu.

Das dem FFH-Gebiet „Hegaualb“ zugeordnete Gewann Ochsenwirts Äcker und die verschiedenen kleinflächigen Waldbiotope sind mit der Ausweisung dieses Vorranggebiets vereinbar.

Zusammenfassend gibt es aus örtlicher forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen gegen dieses Vorranggebiet.

		<p><u>Konzenberg</u> Die Waldfunktionenkartierung weist im stadtnahen Bereich und rund um den Erholungsschwerpunkt Mühlberg und Konzenburg Erholungswald der Stufe 2 aus. Bodenschutzwald wurde an den steileren Hängen kartiert. Zusammenfassend ergeben sich aus örtlicher forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen dieses Vorranggebiet.</p> <p><u>Eßlinger Winterberg</u> Die Waldfunktionenkartierung weist Flächen mit wasserrechtlicher Zweckbindung und an den Steilhängen Bodenschutzwald aus. Die laubwaldgeprägten Hanglagen sind großflächig dem FFH-Gebiet „Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“ zugeordnet. Die wenigen Waldbiotop liegen ebenfalls schwerpunktmäßig in den Steilhängen. Zusammenfassend bestehen aus örtlicher forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen gegen dieses Vorranggebiet.</p> <p>Landwirtschaftsamt Es wird davon ausgegangen, dass die immissionsschutzrechtlichen Abstände zu im Außenbereich gelegenen Hofstellen und wohngenutzten Einzelhäusern ausreichend berücksichtigt worden sind. Eine Rücknahme der potentiellen Windnutzungsgebiete unter Berücksichtigung von erweiterten Vorsorgeabständen wird deutlich unterstützt.</p> <p>Zumeist werden die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit landwirtschaftlichen Flächen vereinbar sein. Konkrete Aussagen zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange (Agrarstruktur, Erschließung, Flächenverluste, Summationswirkung der Einzelanlagen für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, etc.) lassen sich erst bei genauerer Standortkenntnis der Windräder treffen.</p> <p>Es wird angeregt den üblichen Ausgleichsfaktor von 0,5 ha pro Windkraftanlage für Eingriffe in den Wald im sehr waldreichen Landkreis Tuttlingen deutlich zu reduzieren. Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen dürfen nicht allein zu Lasten der knappen Landwirtschaftsflächen erfolgen.</p> <p>Straßenbaubehörde Von den 10 geplanten Konzentrationszonen liegt nur die Zone „Buchhalde“ im näheren Bereich einer Straße. Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs z.B. durch Eisabwurf, Schattenspiel, o.ä. können durch einen möglichst großen Abstand vermieden werden. Zu klassifizierten Straßen werden die nach § 9 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 22 Straßengesetz Ba.-Wü. Vorgegebenen Abstände, mindestens jedoch die doppelte Nabenhöhe jeweils zzgl. eines Sicherheitsabstandes eines halben Rotorblattes gefordert.</p> <p>Straßenschäden durch Schwertransporte müssen ggf. auf Kosten des Bauherrn behoben werden. Im Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren soll die Straßenbaubehörde beteiligt werden. Eignung und Zustand der Erschließungsstraße sind dabei festzustellen. Die Planung neuer Weganschlüsse an klassifizierte Straßen müssen mit der Straßenbaubehörde abgesprochen werden. Aufgrabungen, Durchpressungen, Überspannungen oder sonstige Veränderungen an der Straße, insbesondere die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Tuttlingen Planungsamt – Straßenbau erfolgen.</p> <p>Naturschutzbehörde Eine Übersicht über die nicht in das vertiefte Verfahren übernommenen 24 Gebiete wird vermisst. Die Ausschlussgründe sind zu dokumentieren. Für eine gestufte Konfliktbewertung wäre die tabellarische Kategorisierung der Konfliktfelder (Schutzgüter: Artenschutz, Schutzgebiete, etc.) und deren Auswirkungen auf alle potentiellen Windenergiezonen hilfreich, nicht nur der 10 favorisierten Konzentrationszonen.</p> <p>Eine Definition und Erläuterung zu den Einstufungen/Bewertungen für die in den Steckbriefen verwendete Skalierung ist nachzureichen.</p> <p><u>Umweltbericht</u></p>
--	--	--

Tabellarische Steckbriefe zu den Standorten genügen nicht. Der Umweltbericht stellt die Auswirkungen der Planung – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter (Natur und Umwelt) – detailliert dar und hat naturschutzfachliche Sachverhalte getrennt abzuarbeiten (Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung, spezielle Artenschutzprüfung, etc.)

Summationswirkung

Vorhaben können zusammen mit anderen bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele von Natura-2000 Gebieten beeinträchtigen. Eine Auf- bzw. Abwertung durch kumulative Wirkungen in den Standortsteckbriefen steht noch aus. Außer einer zu dokumentierenden interkommunalen Abstimmung sind die Auswirkungen weiterer Bauvorhaben im Natur-/Landschaftsraum insbesondere auf benachbarte Natura-2000 Gebiete darzulegen. Die Prüfung muss unter Einbeziehung der Auswirkungen auf die umliegenden Natura-2000, insbesondere Vogelschutzgebiete, erfolgen. Die Prüfschritte in den Konzentrationszonen mit angrenzenden FFH-Gebieten sind noch zu erarbeiten.

Landschaftsbild

Für alle Konzentrationszonen ist eine detaillierte Landschaftsbildanalyse/-bewertung notwendig. Daraus abgeleitete Tabubereiche sind zu begründen.

Die Verträglichkeit der Standorte mit der Naturpark-Verordnung „Obere Donau“ ist bezogen auf die einzelnen Konzentrationszonen darzustellen.

Die Steckbriefe enthalten eine Ergebnisdarstellung der Sichtbarkeitsanalyse, jedoch keine Bewertung. Der Eindruck zukünftiger WKA-Standorte/Windparks sollte visualisiert werden.

Kartenmaterial

Die Zentren der natur- und artenschutzrelevanten Vorkommen, auch angrenzender Gebiete, sollten mit einer farblich besser geeigneten Abstufung dargestellt werden. Eine Gesamtübersicht der Standorte incl. in benachbarten Gemeinden geplanter Konzentrationszonen wird angeregt. Die Erstellung weiterer thematischer Karten zu Schutzgebieten, Biotope und Landschaft und Landschaftsbild wird empfohlen. Ziel sollte eine Konzentration der Eingriffe sein, um Landschaften ohne Vorbelastung nicht zu beeinträchtigen, wenn es Alternativstandorte gibt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gutachten zu Avifauna und Fledermausvorkommen unter Beachtung der von der LUBW geforderten Standards sind nachzureichen. Insbesondere sind Gebiete zu benennen, in denen es zu einer Beeinträchtigung windkraftsensibler Fledermausarten kommen kann und wie dem begegnet werden soll.

Die Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten ragen teilweise in die Konzentrationszonen. Die Konzentrationszonen sind entsprechend zu verkleinern.

Art und Umfang der Bestandserhebung sollte im Falle der konkreten Planung im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Zuwegung/Infrastruktur

Potentielle Erschließungswege sollten detailliert untersucht und vorausschauende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen erstellt werden. Mögliche künftige Ausgleichsflächen könnten bereits in der Flächennutzungsplanung geprüft und dargestellt werden. Im Rahmen der Prüfung des Wegebaus und der Leitungsführung sind insbesondere zu schützende Biotope, bei den Vögeln Vorkommen verschiedener Spechtarten und deren Höhlenbäume zu erfassen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist naturschutzfachlich wie artenschutzrechtlich bereits abzu prüfen, ob die erforderliche Infrastruktur mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 verträglich ist.

Weilheimer Berg

Es besteht artenschutzrechtliches Konfliktpotential (Uhubrut und Verdacht Rotmilan). Die umliegenden avifaunistischen Nachweise gemäß ZINKE-Kartierung (2012) sind in die Bewertung einzubeziehen. In der verkleinerten Konzentrationszone sind die artenschutzrechtlichen Restriktionen nicht ausreichend berücksichtigt (Prüfradius Uhu-vorkommen, u.a.).

Die Bewertung des Schutzguts Landschaft mit „voraussichtlich erheblich negativ“ ist bei Auswahl und Kategorisierung des Windnutzungsgebiets zu berücksichtigen.

Die Angaben zum Naturraum im Steckbrief sind nicht vollständig. Die Vollständigkeit aller Angaben in den Steckbriefen ist nochmals zu überprüfen und einheitlich zu benennen.

Es wird empfohlen gesetzliche geschützte Biotopbereiche als Tabubereiche auszugrenzen und Vorsorgeabstände zu benennen um eine Ausbreitung des Biototyps nicht zu behindern.

Wurmlinger Berg

Angaben zu Naturraum und Örtlichkeit sind im Steckbrief nicht korrekt.

Im Norden der verkleinerten Konzentrationszone bestehen artenschutzrechtliche Konfliktbereiche (Roter Milan). Der Bereich sollte abgezogen werden. Um eine Detailprüfung aller Schutzgüter und deren Abstandsregelungen wird gebeten. Es ist zu prüfen inwieweit gesetzliche geschützte Biotope als Tabubereiche ausgegrenzt werden. Kumulative Wirkungen im Hinblick auf das Landschaftserleben sind im Detail noch auszuführen.

Hebsack-Wirtenbühl

Zu erwartende Beeinträchtigungen auf die umgebenden Landschaftsschutzgebiete sowie das FFH-Gebiet und die angesprochene „Veränderung des Charakters der Landschaft“ sind kartografisch und textlich im Detail darzustellen. Erhebliche negative Umweltbeeinträchtigungen sind zu erläutern, untersuchen und kartografisch darzustellen. Eine Untersuchung der Auswirkungen auf windkraftempfindliche Fledermausarten ist in dieser und den anderen Konzentrationszonen noch durchzuführen. Der Einfluss baumfreier Flächen mit der Bezeichnung „Grund“ außerhalb der Konzentrationszone im Südosten ist bei den faunistischen Untersuchungen zu bewerten. (Nahrungsrevier für Milane).

Die Vorkommen windkraftempfindlicher Milane sind näher zu bewerten und die Auswirkungen auf Fledermäuse darzustellen und zu untersuchen. Die Vorsorgeabstände sollten auch über die Gemeindegrenzen hinweg dargestellt werden.

Brennten

Bann- und Schonwälder sind entsprechend Windenergieerlass als Tabubereich zu betrachten. Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Verhältnis zu den Aussagen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind zu prüfen.

Das Vorkommen des Wespenbussards ist näher zu bewerten. Auswirkungen auf Fledermäuse sind darzustellen und zu untersuchen. Die Vorsorgeabstände sollten auch über die Gemeindegrenzen hinweg dargestellt werden. Der Einfluss baumfreier Flächen, genannt „Grund“ im Norden der Konzentrationszone ist bei den faunistischen Untersuchungen zu bewerten.

Eine Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen ist auf FNP-Ebene erlaubt. Die Vereinbarkeit mit dem geschützten Bereich ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen, etc. sicherzustellen. Auf gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung hinzuweisen. Es wird empfohlen Biotopflächen mit Nachweis seltener und geschützter Arten als Tabuflächen zu behandeln und auszugrenzen. Die Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet sind zu prüfen.

Steinbruch

Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft wurden als negativ eingestuft, wegen starker Wahrnehmbarkeit und Überprägung eines sehr sensiblen Landschaftsraums.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ wurden als erheblich negativ eingestuft. Es wird empfohlen

geschützte Biotope und den großräumigen Biotopverbund als Tabubereiche auszuweisen.
Das Gebiet scheidet wegen zu starker Restriktionen bezüglich des Artenschutzes (Großvogelarten) aus, Sollte es dennoch weiter verfolgt werden sind die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse entsprechend den LUBW-Vorgaben zu kartieren und bewerten.

Buchhalde

Der Betroffene Naturraum im Bereich des Wehstetter Waldes und der Buchhalde ist nicht näher bezeichnet. Die Bewertung der Auswirkungen des Landschaftsbildes ist entsprechend zu gewichten, da mehr als 50% der Konzentrationsflächen Bestandteil des Naturparks „Obere Donau“ sind. Die kumulativen Wirkungen auf das Landschaftserleben sind näher zu erläutern.

Die Konzentrationszonen sind, um nicht mit dem Artenschutzrecht zu kollidieren (Milanvorkommen), entsprechend zu verkleinern. Die verbleibenden Flächen sind einer Artenschutzprüfung zu unterziehen. Eine Darstellung der verbleibenden Konzentrationszonen bei Abzug der Tabuflächen (1 km Radius um den nachgewiesenen Horst) ist noch vorzulegen.

Ehrenberg

Im Falle einer Einbeziehung von Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets „Witthoh ...“ ist eine Einzelfallprüfung anzustellen und das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie und deren Auswirkungen auf den Schutzzweck des Gebiets vorab abzuwiegen. Das Maß der Betroffenheit ist genauer zu untersuchen, incl. Einfluss auf das Landschaftsschutzgebiet Honberg und Verträglichkeit mit der Schutzgebietsverordnung „Naturpark Obere Donau“. Die Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet sind darzustellen.

Der Vorsorgeabstand zum Schonwald ist einzuhalten. Die Eingriffsbeurteilung hinsichtlich der geschützten Biotope ist zumindest der Frage des erforderlichen Ausgleichs und potentieller Ausgleichsflächen überschlägig zu ermitteln. Machbarkeit und Varianten sind darzustellen.

Der Vorsorgeabstand vom nachgewiesenen Vorkommen des schwarzen Milan soll aus der Konzentrationszone ausgeschlossen werden.

Hattinger Berg

Im südlichen Teil ist das FFH-Gebiet 8118-241 „Hegaualb“ betroffen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Die Schutzgebietsfläche ist nachzutragen. Die Eingriffe in die geschützten Biotope sind überschlägig darzustellen (Wegebau, etc.). Die FFH Flächen sind als Tabubereiche darzustellen. In kleinen Teilen ist das Landschaftsschutzgebiet „Witthoh ...“ betroffen (Einzelfallprüfung + öffentliches Interesse an Windenergieausbau und deren Auswirkungen auf Schutzzweck des Gebiets abwiegen).

Die Sichtbarkeitsanalyse ist zu verfeinern.

Untersuchungen insbesondere zu den Tiergruppen Fledermäuse und Vögel sind nachzureichen.

Die negativen Einflüsse auf Erholungsqualität und die Veränderungen des Landschaftsbilds sind näher auszuführen. Die vermuteten Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften sind zu begründen und näher auszuführen. Zur Einhaltung der Abstandsradien zu den nachgewiesenen Milanen ist die Konzentrationszone entsprechend zu verkleinern.

Die im Text angedeutete „mäßige Eignung“ als Konzentrationszone sollt noch einmal geprüft werden, bevor die arten- und naturschutzrechtlichen Belange im Sinne einer Konfliktminderung erneut betrachtet werden, ebenso bei allen anderen Konzentrationszonen, deren Windhöffigkeit als nicht optimal dargestellt wurde.

Konzenberg

Die Grenzen des betroffenen Landschaftsschutzgebiets „Mühlberg“ sind auf der Karte darzustellen. Eine Einzelfallprüfung ist anzustellen und das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie und deren Auswirkungen auf den Schutzzweck des Gebiets vorab abzuwiegen. Geschützte Biotope sind betroffen. Auf Grund der Kollision mit Artenschutzauflagen wird vorgeschlagen die Zone detaillierter zu prüfen und Aussagen zur Machbarkeit zu Treffen. Kartierungen gem. den LUBW-Standards (Vögel und Fledermäuse) sind nachzureichen.

	utz, Gewerbeaufsicht	
A.1. 30	30.10.2013 FVA - Fachstelle zur Umsetzung des Generalwildweg eplans	<p>Die beiden betroffenen Wildtierkorridore/Ausbreitungsachsen sind international bedeutsam und multifunktional, d.h. konkret für die Anspruchstypen Wald sowie mobile Säuger und in Teilabschnitten zudem auch für den Anspruchstyp des Offenlandes trockener Standorte von sehr hoher Relevanz. Die betroffenen Korridore sind Bestandteil einer nationalen/internationalen Hauptachse Jura/Mittelland (CH) – Schw. Alb– Fränkische Alb bis hin zu den östlich gelegenen großen bewaldeten Funktionsflächen Bay. und Böhmer Wald, Frankenwald sowie Thüringer Wald. Arten wie beispielsweise die in der Ausbreitung befindliche und streng geschützte Wildkatze ist auf das Vorhandensein eines solchen funktionalen Verbundes zur Etablierung eines Metapopulationsverbundes angewiesen. Ein erster Wildkatzenachweis konnte beispielsweise letztes Jahr im Zuge der Untersuchungen zum Daimler-Testgelände im benachbarten Waldgebiet beim Standortübungsplatz Immendingen erbracht werden.</p> <p>Ausgehend von den dargestellten potenziellen Vorhabensflächen sind voraussichtlich in Bezug auf die Ansprüche des Wildtierkorridors/Generalwildwegeplans in der Reihenfolge Hattinger Berg, Weilheimer Berg und Wurmlinger Berg die höchsten Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Konzentrationszone Hattinger Berg liegt nahe an einem wichtigen und alternativlosen Knotenpunkt, grenzt südwestlich an ein bereits schmales Waldband (funktionale Breite < 1000m) an und nimmt im eigentlichen Korridorverlauf die gesamte Breite der Waldfläche in Anspruch. Bei dieser Abgrenzung und dem aktuellen Kenntnisstand gehen wir derzeit hier von einer erheblichen Beeinträchtigung der Korridorfunktion aus. Die Konzentrationszone Weilheimer Berg ist bezogen auf den Korridor ebenfalls ungünstig im aktuell wertvollsten Kernbereich gelegen. Hier empfehlen wir eine deutliche Rücknahme der Abgrenzung im Westen, so dass ein mind. 500 m breites Waldband entlang der Traufkante verbleibt. Am Wurmlinger Berg erscheint eine weitere Verlagerung nach Osten ebenfalls sinnvoll, da östlich durch das Siedlungsband Wurmlingen – Dürbheim mit größeren Störeffekten an der östlichen Peripherie des Korridors zu rechnen ist.</p> <p>Bei allen Konzentrationszonen ist natürlich die Anzahl und Verteilung der WKA ein entscheidender Faktor für die Auswirkungen. Bei unserer Einschätzung gehen wir zunächst von einer möglichst effektiven Nutzung mit WKA aus. Eine tiefergehende Beurteilung wird mit zunehmender Detaillierung möglich.</p>
A.2		<u>A.2 Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</u>
A.2. 01	03.12.2012 Bürgerinitiative „Aktion lebenswertes Esslingen e.V.“	<p>Die Planung lässt die Notwendigkeiten und Anforderungen der dicht besiedelten Region im Hinblick auf erweiterte Windenergienutzung außer Acht. Die Ausweisung des potentiellen Windnutzungsgebiets Winterberg hat das Prädikat „Planung“ nicht verdient. Es wurden lediglich Gebiete mit entsprechender Windhöflichkeit ermittelt und die Ausschluss- und Abstandskriterien des Windenergieerlasses eingearbeitet. Nur die zusätzliche Einbeziehung von einigen sog. Landmarken ist eine eigene planerische Leistung. Alle anderen „Schutzgüter wurden, wie im Windenergieerlass, als Abwägungskriterien definiert.</p> <p>Das offenbar bewusst angestrebte Windnutzungsgebiet Winterberg konnte nur erreicht werden, in dem auf FFH-Gebiete, regionalen Grünzug, Erholungswald, Bodenschutzwald, Klimaschutzwald, Milanstandorte, weitreichende Abstandsregelungen, Lärm und Infraschallbeeinträchtigungen, etc. keine Rücksicht genommen wurde und die genannten Gebiete als für Windenergie unbeschränkt verfügbar unterstellt wurden. Ein Gutachten über schützenswerte Fledermausarten liegt nicht vor. Das Interesse an der Ausweisung eines Vorranggebiets auf dem Winterberg ist besonders, da die Flächen im Eigentum der Stadt Tuttlingen stehen.</p> <p>Im Gebiet sind theoretisch 10 bis 12 Windkraftanlagen (WKA) möglich. Pro WKA müssen ca. 10.000 m² Wald abgeholzt werden. Dies bei einer eher bescheidenen Windhöflichkeit von 5,25 – 5,75 m/s.</p> <p>Nicht berücksichtigt wurde die denkmalgeschützte Kath. Pfarrkirche St. Jakobus. Es ist keine Aussage über eine Höhenbegrenzung zu erkennen. Die Lärmemissionen der B 523 im Zusammenwirken mit Emissionen der WKA auf die Ortslage wurden nicht untersucht. Eine Aussage zu schädigenden Einflüssen auf den Immobilienmarkt fehlt. Der beabsichtigte Vorsorgeabstand fehlt im Langstreckbrief. Statt des im Gespräch stehenden Abstands von 750 m soll die 10fache Nabenhöhe, mindestens aber 1.500 m vorgesehen werden.</p> <p>WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr würden die Landschaft industriell prägen, was nicht im Sinne vieler Menschen ist, die</p>

		auf Freiräume und die Erhaltung ihrer Erholungsräume angewiesen sind. Der Langstreckbrief ist keine sachgerechte und verträgliche Planung für Menschen und Natur in der Region Eßlingen.
A.2. 02	03.12.2012 Bürgerinitiative „Aktion lebenswertes Esslingen e.V.“	Im Jahr 2012 wird in zwei Horsten von Rotmilanen in der Nähe des potentiellen Windnutzungsgebiets Winterberg gebrütet. Auf die Ausweisung des Vorranggebiets muss deshalb verzichtet werden.
A.2. 03	03.12.2012 Bürgerinitiative „Aktion lebenswertes Esslingen e.V.“	Ein Abstand von 750 m zum dörflichen Mischgebiet reicht nicht aus, da Windkraftanlagen (WKA) für die menschliche Gesundheit schädlichen Infraschall ausstrahlen. Zu der Problematik wird auf mehrere Anlagen verwiesen. Der Abstand zur Wohnbebauung soll auf die 10fache Nabenhöhe, mindestens aber 1.500 m vergrößert werden.
A.2. 04	04.12.2012 Industrieverband Steine und Erden Baden- Württemberg e.V.	Im nordöstlichen Bereich des potentiellen Windnutzungsgebiets (PWG) Steinbruch liegt der Steinbruch der KWV Jura-Steinwerke GmbH & Co.KG. Die genehmigten Abbauflächen liegen teilweise innerhalb des PWG in der orangenen Abgrenzung aus dem Umweltbericht und grenzen direkt an die „Abgrenzung nach Reduktion“ an. Für den kommenden Planungszeitraum des Regionalplans besteht Abbauinteresse für die Fläche südöstlich des bestehenden Steinbruchs, nördlich der Ruine Homburg, innerhalb eines harten Massenkalkvorkommens. Die Flächen sind aufgrund der Standortgebundenheit des Betriebes die einzigen verbliebenen Rohstoffpotentiale und sollten langfristig von anderen Nutzungen freigehalten werden. Von Steinbrüchen, in denen gesprengt wird, ist ein Abstand von 300 m zu den genehmigten Abbauflächen bzw auch zu den Vorranggebieten (für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) zu berücksichtigen um die Standsicherheit von Windkraftanlagen (WKA) nicht zu gefährden. Dies gilt aufgrund der großen Abbauhöhe der Weißjuraschichten insbesondere für den Steinbruch Liptingen. Standsicherheitsnachweise sind im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für WKA beizubringen. Die Teilflächen innerhalb des Interessensgebiets des Unternehmens sowie die Bereiche des Vorsorgeabstandes sind für die Errichtung von WKA ungeeignet und von der Überplanung herauszunehmen.
A.2. 05	05.12.2012 Verein Naturpark Obere Donau e.V.	Große Teile der Fläche des Verwaltungsraums Tuttlingen liegen im Naturpark Obere Donau. Nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Naturparkverordnung besteht ggf. ein Erlaubnisvorbehalt des zuständigen Landratsamts für die Errichtung von baulichen Anlagen. Naturparke als besonders geschützte Großlandschaften nach dem Naturschutzgesetz haben eine besondere Bedeutung für die Erholungsvorsorge und für Belange des Naturschutzes. Großflächige Landschaftsveränderungen bedürfen im Vorfeld einer intensiven Prüfung. Von besonderer Wichtigkeit für die Erholung sind hierbei ein möglichst wenig technisch überprägtes Landschaftsbild sowie das Vorhandensein großer Bereiche mit guter Erholungseignung und hohem landschaftlichen Erlebniswert. Die Planungen im Verwaltungsraum Tuttlingen und in den angrenzenden Verwaltungsräumen enthalten praktische keine Aussagen zu den Planungen benachbarter Verwaltungsräume. In Konsequenz kommt es nahezu regelmäßig zu Ballungen an den Verwaltungsgrenzen bzw. unnötigen Konflikten mit Nachbarkommunen (z.B. Bereich Brennten). Die Bauschutzbereiche für den Flugplatz Neuhausen ob Eck sowie für den Truppenübungsplatz Heuberg erscheinen in ihrer Ausdehnung nicht mehr zeitgemäß und sollten von den zuständigen Stellen überarbeitet werden. Es wäre bedauerlich, wenn dieses Kriterium den Ausschluss der Mehrzahl der Windenergiestandorte im Bereich Tuttlingen zur Folge hätte. Schon allein aus Kostengründen bei einzelnen Konzentrationszonen sollte rechtzeitig bei Vorliegen belastbarer Hinweise auf drohende massive artenschutzrechtliche Probleme, ein Ausscheiden der Fläche aus dem weiteren Planungsprozess erwogen werden, statt ggf. im Genehmigungsverfahren festzustellen, dass die Errichtung von Anlagen nicht möglich oder mit unwirtschaftlichen Restriktionen (Abschaltzeiten) verbunden ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete: Trotz Reduktion potentieller Windnutzungsgebiete auf weniger konfliktträchtige Bereiche, ergibt sich bei einigen Gebieten noch hohes Konfliktpotenzial, was einen Ausschluss der Ausweisung nahelegt. Dies gilt z.B. für die Flächen Wurmlinger Berg, Hebsack-Wirtenbühl und Konzenberg.

In den Steckbriefen fehlen Angaben zu Kulturdenkmälern in bis zu 5 km Entfernung in angrenzenden Verwaltungsräumen.

Stellungnahmen zu den einzelnen Gebieten:

Weilheimer Berg

Liegt außerhalb des Naturparks, daher Verzicht auf Stellungnahme, obwohl aus größeren Teilen des Naturparks sichtbar.

Wurmlinger Berg

Liegt außerhalb des Naturparks, daher Verzicht auf Stellungnahme, obwohl aus größeren Teilen des Naturparks sichtbar.

Hebsack-Wirtenbühl

Eine Ausweisung führt zusammen mit dem Gebiet Brennten und eventuellen Ausweisungen des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Donau-Heuberg südöstlich angrenzend, zu einer starken Gebiets- und Anlagenhäufung. Der geringe Abstand zum östlich angrenzenden FFH-Gebiet ist nicht befriedigend. Andere Gebietskörperschaften halten Sicherheitsabstände von bis zu 10.000 m ein. Es besteht keine Pufferzone zum FFH-Gebiet, was durchaus in Konflikt mit der Naturparkverordnung steht (besondere Schutz und Pflege dieser Gebiete, einschließlich angestrebter Verbesserung des Zustandes). Die Abstände zu den außerhalb des Verwaltungsgebiets Tuttlingen liegenden Kultur- und Sachgütern sind nicht aufgeführt. Auf der Gemarkung Mühlheim befinden sich mehrere sicherlich stärker betroffene Kulturdenkmale (Vorderes und Hinteres Schloss, Oberstadt, Altstadt mit Friedhofskirche, Kirchenruine Maria-Hilf, etc.). Durch die gute Sichtbarkeit aus dem Donautal (wichtigste Erholungsachse im Naturpark) besteht auch eine hohe Betroffenheit touristischer Belange. Auf die Ausweisung der Fläche sollte verzichtet werden.

Brennten

Eine Ausweisung führt zusammen mit dem Gebiet Hebsack-Wirtenbühl und eventuellen Ausweisungen des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Donau-Heuberg östlich angrenzend, zu einer starken Gebiets- und Anlagenhäufung. Sofern im Nordosten der Sicherheitsabstand zum FFH-Gebiet erhöht wird, scheint der Standort zusammen mit eventuellen Anlagen im östlich angrenzenden Gebiet des GVV Donau-Heuberg vertretbar. Auswirkungen auf benachbarte Kulturdenkmale außerhalb des Verwaltungsraums Tuttlingen sollten noch eingearbeitet werden. Das Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck, dessen landschaftliche Umgebung bei ca. 100.000 Besuchern pro Jahr hohen Schutzwert haben sollte, ist besonders zu erwähnen. Für die Erholungsnutzung ist das Gebiet Brennten eher von untergeordneter Bedeutung.

Steinbruch

Liegt außerhalb des Naturparks, daher keine ausführliche Stellungnahme. Anmerkungen: Im Steckbrief bricht der Tabellentext auf S. 3 bei „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ ab. Die Gaststätte Waldhof (Schuh Franz) ist als Einzelhaus zu nennen (Siedlungsabstand). Die Erholungseignung der südlichen Teile und vor allem der südlich angrenzenden Gemarkung Heudorf ist sehr hoch. Dort sind größere Naturschutzgebietsflächen vorhanden und ist das Landschaftsbild weiträumig und sehr hochwertig, außerdem brüten dort u.a. Weißstörche und andere Großvogelarten.

Buchhalde

Die reduzierte Fläche nach 17.1 liegt, bis auf den östlichen Zipfel zu mind. 95% im Naturpark und die reduzierte Fläche nach 17.2 zu 100%. Die Flächen sind für die überregional bedeutsame Erholungsnutzung nicht von besonders herausragender Bedeutung. Es besteht hohes Konfliktpotential mit in der Nähe brütenden Vogelarten (z.B. Schwarzmilan). Die Konflikte in der Fläche 17.2 sind wohl eher beherrschbar als bei der Fläche 17.1. Ein Verzicht auf die Ausweisung der Fläche liegt wohl nahe.

		<p><u>Ehrenberg</u> Ungefähr mittig durch das Gebiet verläuft von Nord nach Süd eine lokale Erholungsachse von Tuttlingen zum Witthoh (Wanderweg, Radwegeverbindung Hochstraße). Vom überregional bedeutsamen Aussichtspunkt Witthoh ist die Fläche sehr gut einsehbar. Hier liegt ein markanter Erholungsschwerpunkt des Naturparks, der eine Ganzjahresnutzung erfährt und auch im Winter bedeutsam ist (Loipen, Skilift, Alpenpanorama). Der Schwerpunkt der Erholungsnutzung liegt vor allem aber südlich der Fläche. Aus Naturschutzsicht ergeben sich durchaus Probleme (Wildwegeplan, Brutvögel), insgesamt erscheinen diese aber im Vergleich zu anderen Flächen nicht so gravierend, als dass diese einen Ausschluss der Fläche rechtfertigen würden. Aus Naturparksicht ist eine Ausweisung der Fläche durchaus intensiver in Erwägung zu ziehen zumal eine gute Netzeinspeisung und Wegeerschließung gegeben ist</p> <p><u>Hattinger Berg</u> Mit Möhringen im Norden und der Donauversinkung im Westen liegen in einiger Entfernung zwei ausgesprochene Erholungsschwerpunkte im Naturparkgebiet von denen gute Blickbeziehungen bestehen. Außerdem führt der Donautalradweg bogenförmig im Westen und Norden um das Gebiet und im Norden grenzt der Skilift von Möhringen direkt an das potentielle Windnutzungsgebiet. Bei einer rein sachlich orientierten Auswertung des vorgelegten Steckbriefes zeigt sich, dass dieser Standort großflächig das wohl geringste Konfliktrisiko aus Naturschutzsicht aller zehn Standorte aufweist. Trotz grenzwertigem Windaufkommen und eventueller Akzeptanzprobleme durch Möhringer Bürger, erscheint es aus Naturparksicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll das Gebiet nicht in den endgültigen Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p><u>Konzenberg</u> Mit Ausnahme des Teils der Fläche, die sich auf Wurmlinger Gemarkung befindet (ca. 30%), liegt diese Fläche im Naturparkgebiet. Aus Sicht der Naturparkgeschäftsstelle ist diese Fläche als Windnutzungsgebiet nur sehr bedingt geeignet und sollte aufgrund der vielen naturschutzfachlichen Restriktionen und hoher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung möglichst nicht ausgewiesen werden.</p> <p><u>Winterberg</u> Diese Fläche befindet sich komplett im Naturparkgebiet, liegt jedoch in keinen besonders für die Erholungsnutzung relevanten Bereich, was die landschaftliche Schönheit und Erholungseignung der Gemarkung von Esslingen nicht schmälern soll. Westlich angrenzend befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Immendingen ebenfalls eine recht attraktive Erholungslandschaft im dortigen Talbereich. Hier wäre es auch angebracht eventuell betroffene Kulturdenkmale außerhalb des Verwaltungsraumes Tuttlingen aufzuführen. Nachdem die Windhöufigkeit hier relativ gut ist und zumindest größere Teile der Fläche bisher keine gravierenden Probleme mit brütenden Vogelarten erwarten lassen, sollte eine Ausweisung dieser Fläche weiter verfolgt werden. Gegebenenfalls ist die Fläche im Zuge des weiteren Verfahrens um eventuell auftauchende Konfliktbereiche nochmals zu reduzieren.</p>
A.2. 06	06.12.2012 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	<p>Gemeinsame Stellungnahme aller nach § 67 Naturschutzgesetz anerkannten und im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes (LNV) vertretenen Verbände: Dass die Nutzung der Windenergie im Verwaltungsraum Tuttlingen planungsrechtlich in Angriff genommen wird, wird begrüßt. Bedauert wird, dass viele grundsätzlich geeignete Flächen, wie der Rußberg oder der Obere Berg bei Seitigen nicht in die engere Wahl gekommen sind. Wichtig wäre mit möglichst vielen Standorten in das Verfahren einzusteigen. Eine Interkommunale Abstimmung der Prüfung und Ausweisung von Konzentrationszonen ist erforderlich. Dies betrifft den Wurmlinger und Weilheimer Berg, der in Verlängerung in sehr windhöufige Standorte auf dem Zundelberg (Gemarkungen Hausen o.V. und Spaichingen) übergeht, ferner den Eßlinger Winterberg (mit Übergang zu sehr windhöufigen Standorten auf Ippinger Gemarkung) sowie die Gebiete „Hebsack-Wirtenbühl“ und „Brennten“ auf Gemarkung Nendingen, die an das Gebiet Wirtenbühl/Hornau auf Gemarkung Fridingen angrenzen. Sehr ärgerlich ist, dass bei 7 der 10 Flächen ein Konfliktpotential durch den Flugplatz Neuhausen o.E. besteht. Grundsätzlich ist der</p>

		<p>Flutplatzbetrieb dem Betrieb von Windenergieanlagen unterzuordnen und nicht umgekehrt.</p> <p>Wie in den Flächensteckbriefen dargestellt, sind bei einem geplanten Eingriff in den Vorsorgeabstand zu Nistplätzen von windkraftempfindlichen Vogelarten gemäß den Hinweisen der LUBW für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen vertiefende Untersuchungen über das An- und Abflugverhalten sowie die Nahrungshabitate durchzuführen und zu bewerten. Was Fledermausvorkommen betrifft (zu vermuten z.B. in den Buchen-Altholzbeständen des Gebiets „Brennten“), so sollte zu betroffenen Konzentrationszonen bereits vorsorglich der Hinweis aufgenommen werden, dass Windkraftanlagen dort mit einer Abschaltautomatik bei schwachem Wind ausgestattet werden müssen, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus verschmerzbar ist (Abschaltung zum Fledermausschutz, nur bei schwachem Wind, während Abenddämmerung und Nacht und auch nur im Sommerhalbjahr).</p>
A.3		<u>Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</u>
A.3.01	<p>14.11.2012 NEN a (mündliche Beiträge an Info-Veranstaltung am 14.11.2012 in Tuttlingen-Nendingen)</p>	<p>Warum und auf welcher Rechtsgrundlage gibt es Einschränkungen wegen des Flugplatzes Neuhausen o.E.? Ab welcher Windstärke lohnt sich eine Windkraftanlage? Leistung einer Windkraftanlage (WKA) und mögliche Form der Bürgerbeteiligung? Flächenbedarf für WKA? Wie viele Anlagen könnten auf Nendinger Fläche theoretisch erstellt werden? Beteiligung der SWT? Begrenzung von Anlagen insgesamt in Tuttlingen und rechtliche Möglichkeiten dafür? Welche Abstände sind zwischen den WKA erforderlich? Maximal aufstellbare Windkraft auf einer bestimmten Fläche? Ablauf der Erstellung? Welche Fläche soll zuerst genutzt werden? Abstimmung einer zusammenhängenden Fläche mit Mühlheim?</p>
A.3.02	<p>27.11.2012 ESS 1</p>	<p>Bedenken gegen große Windkraftanlagen (WKA) und Windparks nahe bewohnter Gebiete wegen möglichem negativen Einfluss auf die Umwelt. Permanente Lärmemission auch als Infraschall wird als körperlich und seelisch belastend gesehen. Gesundheitsgefahr muss abgewehrt werden. Stress, Schlafstörungen und Kopfschmerzen werden von medizinischer Seite diskutiert und hervorgehoben. Die Geräusche werden von den Betroffenen zusammen mit dem Wertverlust der eigenen Immobilie, dem lästigen Schattenwurf, Spiegelungen in den Fenstern, Nachtbefeuerung und den zerstörerischen Einwirkungen auf das Landschaftsbild erlebt. Windkraftanlagen ziehen durch die Drehbewegungen Aufmerksamkeit auf sich, so dass sich optisch „bedrängende Wirkungen“ einstellen können, die wegen des Rücksichtnahmegebots unzulässig sein können. Der von Betroffenen erlebte Gesamteindruck ist daher anders, als was nach der technisch nicht kompetenten TA Lärm gemessen wird.</p> <p>Die TA Lärm sieht keine Messung des Infraschalls vor. Der Flächennutzungsplan ist daher fehlerhaft und unvollständig. Gegen die Abstände zum bewohnten Gebiet wird Widerspruch erhoben. Mehrere Windkraftanlagen auf dem Winterberg ergeben in der Summe eine Lärmbeeinträchtigung, die in der Planung nicht berücksichtigt wurde. Die exponierte Lage auf dem Berg und die vorwiegende SW-Windrichtung erzeugen eine Lärmkulisse, die in den Abständen zur Bebauung nicht berücksichtigt wurden, ebenso wie die optisch verheerende Lage auf dem Berg bis zu 400 m über dem Talgrund.</p> <p>Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit wurde in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Die in der Nähe lebenden Bewohner werden einem nicht kalkulierbaren gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Die Stadt setzt sich dem Risiko von Schadensersatzansprüchen aus. Außerdem werden Schadensersatzansprüche wegen Wertverlust und Nutzungsbeeinträchtigung vorbehalten.</p> <p>Anlagen insbesondere zur rechtlichen Beurteilung von Infraschall wurden beigelegt.</p>

A.3. 03	03.12.2012 ESS 2	Widerspruch gegen das Vorranggebiet auf dem Winterberg. Zum Zeitpunkt des Verkaufs eines städtischen Baugrundstücks in Eßlingen am 30.06.2011 war der Stadt Tuttlingen das Ansinnen zur Ausweisung eines Vorranggebiets auf dem Winterberg bereits bekannt. Diese Tatsache wurde von der Stadt Tuttlingen verschwiegen. Bei Kenntnis, hätte der Verfasser vom Kauf eines Grundstücks und der mittlerweile erfolgten Errichtung eines Eigenheims Abstand genommen. Für den Fall des Baus von Windkraftanlagen auf dem Winterberg werden Schadensersatzansprüche sowie eine Anzeige wegen Betrugs und Vorspiegelung falscher Tatsachen (§ 263 StGB) vorbehalten.
A.3. 04	04.12.2012 ESS 3	Widerspruch gegen das Vorranggebiet Winterberg. Es bestehen Bedenken, dass es sich bei der Ausweisung des Gebiets um eine neutrale Planungsbewertung handelt. Der Stadt Tuttlingen wird Befangenheit vorgeworfen, da der Standort der einzige in der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen (VVG) sei, der zum größten Teil im Besitz der Stadt Tuttlingen sei. Da eine wirtschaftliche Windhöflichkeit nicht gegeben sei, wird davon ausgegangen, dass sich die Stadt Tuttlingen mit Subventions- und Steuergeldern einen Vorteil verschaffen wolle, zumal die Stadt Tuttlingen Windkraftanlagen in Eigenregie bauen und keine Betreibergesellschaft hinzuziehen wolle. Dies sei ein Gestaltungsmissbrauch des Windenergieerlasses. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
A.3. 05	04.12.2012 ESS 4	Widerspruch gegen das Vorranggebiet Winterberg. Durch den enormen Wertverlust, bis hin zur Unverkäuflichkeit, ist eine weitere Finanzierung des in Eßlingen erworbenen Altbaus fraglich geworden. Die Familienplanung bzw. der Kinderwunsch würde durch die Realisierung des Projekts schon im Ansatz zerstört. Wegen erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Infraschall – Schwangere dürfen an keinem Arbeitsplatz tätig sein, an dem sie Infraschall ausgesetzt sind – kann der Kinderwunsch bei Ausweisung eines Gebiets zur Erstellung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des Eigenheims nicht verwirklicht werden. Es wäre auch unverantwortlich kleine Kinder dieser Gefahr auszusetzen. An einen Verkauf und Wegzug ist durch den rapiden Wertverlust der Immobilie schon jetzt nicht mehr zu denken. Rechtliche Schritte und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben vorbehalten. Um eine sachgerechte und verträgliche Planung mit einem Mindestabstand von 1.500 m oder das 10-fache der Nabenhöhe wird gebeten.
A.3. 06	04.12.2012 R-W 1	Widerspruch gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplan FNP. Die Bekanntmachung der zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung durchgeführten Auslage von Steckbriefen mit Übersichtplan in der Zeit vom 12.11. bis zum 07.12.2012 und eines Anhörungstermins am 19.11. im Rathaus Rietheim erfolgte im Amtsblatt Rietheim-Weilheim erst am 15.12.2012. Es wurde nicht darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. In voran gegangenen Präsentationen wurde des Öfteren darauf hingewiesen, dass eine größere Wertschöpfung erreicht werden kann, wenn zusätzlich zu Windkraftanlagen (WKA) Freizeiteinrichtungen in Form von Aussichtskanzeln und entsprechender Infrastruktur errichtet werden. Diesen Vorhaben widerspricht der Verfasser vehement. Da vom Gesetz her keine Möglichkeit bestehe einen Vorhaben bezogenen FNP aufzustellen, macht der Verfasser seine Zustimmung davon abhängig, dass ein Ausschluss solcher Vorhaben über einen städtebaulichen Vertrag geregelt wird.
A.3. 07	06.12.2012 NEN 1	<u>Standorte Hebsack-Wirtenbühl sowie Brennten</u> Ansichten möglicher Windkraftanlagen (WKA) mit Nabenhöhe 140 m aus Richtung Nendingen sollen vorgelegt werden. In Veröffentlichungen der EnBW werden in Tuttlingen zwei mögliche Standorte als „in Verhandlung“ eingestuft. Es wird um Mitteilung des Sachstands gebeten (Gibt es bereits Vorverträge?) Ist im Rahmen der Ausweisung von Flächen im Flächennutzungsplan (FNP) vorgesehen, dass ein möglicher Investor zuerst umfangreiche Windmessungen vornehmen muss. Ein wirtschaftliches Risiko für Bürger über Beteiligungen oder der Stadtwerke könnte so ausgeschlossen werden. Eine zu ungenaue Windhöflichkeit sowie mögliche erhöhte Aufwendung für eine erschwerte Erschließung sind zu berücksichtigen. Auf Grund der Abstände zwischen den WKA und der nur begrenzten Möglichkeit WKA sinnvoll zu nutzen (hier 800 m Höhenlinie) sollten die Anzahl der WKA begrenzt werden. Ist eine Begrenzung vorgesehen bzw. wie viele WKA sind möglich? Wie viele WKA sind für den Standort Hebsack-Wirtenbühl vorgesehen? Wie viele WKA könnte auf dem angrenzend geplanten Windkraftvorranggebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg hinzukommen? Ist dort eine Begrenzung der Anzahl im FNP

		<p>vorgesehen?</p> <p>Lt. Windatlas BaWü handelt es sich bei Bauschutzbereichen, wie den des Flugplatzes Neuhausen o.E. um absolute Tabu-Bereiche. Weshalb sollen die Standorte Brennten und Hebsack-Wirtenbühl in den FNP aufgenommen werden? Durch Aufnahme dieser Gebiete fallen andere Gebiete heraus. Ist gewollt, dass nur ganz wenige Standorte übrig bleiben?</p> <p>Ist wegen des Problems des Bauschutzbereichs eine Aufgabe des Flugplatzes Neuhausen o.E. oder eine Verlegung der Platzrunde geplant? Aufgrund neuerer Urteile ist eine WKA innerhalb der Platzrunde eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung und nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Um Mitteilung des Kenntnisstands hinsichtlich einer möglichen Restriktion wird gebeten.</p> <p>Bevor mögliche Beschränkungen durch das Luftverkehrsrecht nicht geklärt sind, kann und darf der FNP nicht geändert werden. Der „Hype“ um die Windkraft soll in geordnete Bahnen gelenkt werden, damit WKA von Bürgerseite akzeptiert werden und nicht aufgrund von nachlässigen und unausgereiften Standortplänen zunichte gemacht werden.</p>
A.3. 08	ohne Datum ESS 5	<p>Widerspruch gegen das Vorranggebiet Winterberg. Die geplanten Windkraftanlagen (WKA) würden die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Die Verfasser haben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen zum Erwerb eines Hauses mit Garten in Eßlingen entschieden: Ruhe, landschaftliche Schönheit und vertretbarer Preis. Durch die WKA drohe dies zerstört zu werden.</p> <p>Die in der Infoveranstaltung im April 2012 gezeigten Fotomontagen stellten nicht nur die Höhe der Anlagen unrichtig dar, sie zeigten auch eine andere Perspektive als sie der Großteil der Betroffenen habe. Aus der Simulation der Nabenhöhe mittels eines Ballons am 23.06. habe sich ein völlig anderes Bild ergeben. Nach den Montagen des Vereins lebenswertes Esslingen ist für die Verfasser klar, dass von ihrem Standort vermutlich alle WKA mehr oder weniger deutlich und störend zu sehen sein werden. Nach den Informationen aus der Infoveranstaltung seien die Grundstücke in Ortsrandlage zusätzlich vom Schattenschlag betroffen. Die Verfasser befürchten für sich und ihre unmittelbaren Nachbarn Beeinträchtigung durch folgendes:</p> <p>Geräuschentwicklung, Infraschall, nervtötende Bewegung der Rotorblätter, Verschandelung der Aussicht und u.U. gesundheitliche Störungen, wie eine Verstärkung bereits vorhandener massiver Schlafstörungen.</p> <p>Windräder wie auf dem Winterberg geplant seien in 800 m Entfernung deutlich hörbar, zumal mehrere vorgesehen seien. Die von der WHO verlangten Lärmgrenzwerte seien von der Bundesrepublik noch nicht umgesetzt. Nach WHO-Grenzwerten werde sich Eßlingen in einem Gebiet mit nachgewiesenem schädlichem Geräuschpegel befinden. Baden-Württemberg gehöre im bundesweiten Vergleich der Grenzwerte zu den Schlusslichtern. Aus Sicht der Verfasser sind die Grenzwerte reine Willkür. Eine Schallreflexion von der gegenüberliegenden Talseite sei in den Berechnungen bisher nicht berücksichtigt. Die störende Wirkung von Lärm hänge massiv vom individuellen Empfinden ab. Auswirkungen des Infraschalls seien durch Studien belegt.</p> <p>Auf dem Winterberg befänden sich zwei kartographierte Bruthorste des Roten Milans. Die Verfasser haben auch zahlreiche andere Greifvögel und einen Storch über Eßlingen beobachtet. Durch den Windpark würden Flora, Fauna und die Menschen von Eßlingen massiv beeinträchtigt und geschädigt.</p> <p>Die Verfasser sowie andere Eßlinger hätten durch Erneuerung ihrer Heizungsanlage, die zu 100% mit erneuerbaren Energien betrieben werde, mit erheblichen Anschaffungskosten ihren Beitrag zur Energiewende geleistet. Ebenso leisteten die Verfasser, die nach Studium nicht in der Großstadt geblieben sind, durch Steuern einen Beitrag zu den Finanzen der Stadt Tuttlingen.</p> <p>Nach Errichtung der Windkraftanlagen wären die Verfasser trotz gesundheitlicher Probleme gezwungen in einer nahezu unverkäuflichen Immobilie weiter zu leben. Das Argument der Wertverlust von Immobilien in der Nähe von WKA würde nur wenige Prozent betragen sei nicht belegt. Stattdessen wurden an solchen Standorten kaum noch Häuser verkauft. Die Verfasser fragen, wie viel den Eßlinger Bürgern neben schlechter Infrastruktur und unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße noch zugemutet werden soll und wie viele junge Familien nach Eßlingen ziehen werden, wenn die Gemeinde ihrer größten Vorzüge beraubt werde.</p> <p>Die Vertreter von Stadt und Gemeinderat, die das Vorhaben unterstützen möchten, nach Ansicht der Verfasser, sicherlich nicht die Schuld dafür tragen, dass zwei potentielle Wähler, die zu ihrer Heimat Tuttlingen und ihrem Wahl- und Wunschwohnort Eßlingen stehen im schlimmsten Fall persönlich und finanziell ruiniert wären.</p> <p>Es werde versucht auf dem Rücken von Eßlingen Profit durch Vermietung stadteigener Flächen zu generieren, wie sich aus der Tatsache</p>

		<p>ergebe, dass der Winterberg nicht nach Windhöffigkeit ausgewählt worden sei, sondern weil das Waldstück, im Gegensatz zu anderen Standorten, der Stadt Tuttlingen gehöre.</p>
A.3.09	<p>06.12.2012 E-L a (mündliche Beiträge im Anhörungstermin am 06.12.2012 in Emmingen-Liptingen)</p>	<p>Betreiber sollen überall in der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) WKA bauen dürfen, wo sie die rechtlichen Vorgaben einhalten können. Der Mindestabstand zu Wohnbebauung soll nicht von 700 auf 1000 m vergrößert werden. Kritisiert wird, dass von 40 Standorten 30 ohne Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses der VVG verworfen wurden. Weitere Standorte wie Witthoh und Sommerberg sollen untersucht werden, da Standorte durch den Flugplatz Neuhausen gefährdet sind.</p>
A.3.10	<p>15.11.2012 ESS a 26.11.2012 S-O a 28.11.2012 TUT a (mündliche Beiträge)</p>	<p><u>Bürgerinformation Eßlingen am 15.11.2012</u> Möglichkeiten zur Festlegung einer Höhenbegrenzung für die WKA Möglichkeiten zur Beschränkung der Anzahl von WKA innerhalb einer Vorrangfläche Herstellung von fotorealistischen Visualisierungen der WKA, zusammenfassende Betrachtung aller Standorte in der Sichtbarkeitsanalyse erforderlich Warum ist der Sicherheitsabstand zu Wohngebieten in NRW (1.500 m) größer als in BW (750 m)? Kartierung von 2 Milan-Standorten innerhalb der Vorrangfläche beachten Verlässliche Auswirkungsanalyse erfordert konkrete Festlegung des Anlagentyps (Typ, Höhe, Rotordurchmesser) im Verfahren Einschätzung der Wertminderung von Immobilien in der Nähe von WKA Bewertung der Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Belastung Bewertung der Auswirkungen von Waldrodungsflächen auf die Wetterverhältnisse (frühere Rodung führte angeblich zu stärkerer Häufung von Gewittern in Esslingen) Bewertung der Auswirkungen auf Flugverkehre zu anderen Landeplätzen (z.B. Rettungshubschrauber zum KKH VS) Vermeidung einer Doppelbelastung in Esslingen durch B 523 und WKA</p> <p><u>Anhörungstermin Seitingen-Oberflacht am 26.11.2012</u> Beachtung der Hauptflugrouten von Zugvögeln</p> <p><u>Bürgerinformation Tuttlingen am 28.11.2012</u> Simulation des Schattenwurfs der WKA in Esslingen (Disco-Effekt) Vermeidung einer kritische Konzentration von Vorrangflächen um Wurmlingen herum (4 Standorte sichtbar) Warum wurde der Standort Rußberg ausgeschlossen? Warum wurden im Vorverfahren 3 große Standorte herausgenommen? Möglichkeiten zur Regelung des Wettbewerbs bei mehreren begünstigen Privateigentümern Festlegungen zur Leitungsverlegung (über- /unterirdisch) im Verfahren möglich oder Entscheidung allein durch Betreiber? Möglichkeiten zur Festlegung von Anlagengröße und Anlagenleistung im Verfahren Rechte für Eßlingen, wenn Immendingen Standorte an der Gemarkungsgrenze ausweist, Notwendigkeit der Abstimmung von WKA-Standorten über die VG-Grenzen hinweg</p>

		<p>Warum wurde auf Windmessung am Standort Winterberg verzichtet? Eher weniger Standorte, stattdessen noch stärkere Konzentration auf Windparks Warum keine ausschließliche Konzentration auf windhöufigste Standorte? Wie lange gelten Genehmigungen für Anlagen und Leitungsführungen (Privatgrundstück des Fragestellers ist mit Leitungsrecht belastet, obwohl aus seiner Sicht nicht mehr notwendig)</p>
A.3. 11	24.10.2013 ESS 6 <i>vor 1. Auslegung</i>	<p>Man soll sich nicht mit eiligen, nicht gut überlegten und wissenschaftlich nicht ausreichend geprüften Entscheidungen selbst irreparablen Schaden zufügen. Ruhe, Natur und Aussicht waren 2010 Entscheidungskriterien für den Erwerb eines Baugrundstücks in Eßlingen durch den Verfasser. Bevor man Entscheidungen trifft, die Natur, Tieren und Menschen schaden, soll man sich vor Ort Windparks ansehen und mit Menschen reden, die den Windkraftanlagen (WKA) die letzten Jahre ausgesetzt waren. Anlagen u.a. zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Abstandsforderungen von 2 km im Flachland und 3,2 km im Hügelland sowie der Wirtschaftlichkeit von WKA sind dem Schreiben beigelegt.</p>
B.1		<u>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 1. Offenlage vom 11.11.2013 bis 11.12.2013</u>
B.1. 01	27.11.2013 Gemeindeverwal- tungsverband Donau-Heuberg	Keine Einwände
B.1. 02	28.11.2013 Gemeinde Hausen ob Verena	Die Gemeinde vertritt allgemein eine ablehnende Haltung hinsichtlich des Erscheinungsbilds von Windkraftanlagen (WKA) und Eingriffen in die Natur in ihrem Umfeld. Es wird Wert darauf gelegt, dass beim Bau von WKA in der Konzentrationszone Weilheimer Berg die gesetzlichen Mindestabstände zur Markungsfläche Hausen ob Verena eingehalten werden.
B.1. 03	03.12.2013 Stadt Mühlheim	Die Veränderung des Landschaftsbildes wird durch die mögliche Installation von Windkraftanlagen im Bereich Hebsack-Wirtenbühl insbesondere aus Sicht der Mühlheimer-Vorstadt und unseres Stadtteils Stetten als stark störend empfunden. Wir wissen, dass dies auf Grund der Einhaltung der Mindestabstände zu den Siedlungsgebieten keine Einwendung im rechtlich belastbaren Sinne darstellt, bitten Sie aber die einhellige Auffassung unserer beiden politischen Gremien im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2012 möchten wir unsere Haltung bekräftigen, dass durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen keine An- oder Abflugrouten in Bezug auf den Flugplatz in Neuhausen ob Eck zukünftig über unsere Siedlungsgebiete verlaufen dürfen. Ferner bitten wir um eine Mitteilung ob und ggfs. in welcher Form zur Erschließung der möglichen Windkraftanlagen Fahrverbindungen oder Leitungstrassen über unsere Gemarkung geführt werden sollen.
B.1. 04	04.12.2013 Verwaltungsgem- einschaft Trossingen	Keine Bedenken
B.1. 05	05.12.2013 Gemeinde Immendingen	<p><u>Hattinger Berg</u> Der Abstand der Konzentrationszone zu der nächstgelegenen Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Hattingen beträgt ca. 1000 m. Die Einsehbarkeit von Hattingen und vom Witthoh aus wird im Steckbrief als „gut“ bezeichnet. Laut Steckbrief kann es zu „Veränderungen des Landschaftsbildes kommen, was zu Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Erholungsqualität führt“. Eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die Ortschaft Hattingen mit dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Witthoh anzunehmen. Fotovisualisierungen vom Blickwinkel Hattingen/Witthoh aus liegen nicht vor. Darüber hinaus liegt die Konzentrationszone innerhalb des Naturparks Obere Donau. Das Naturparkgebiet wird beim Bau von Windenergieanlagen innerhalb des Naturparks aus Sicht der Gemeinde Immendingen touristisch abgewertet. Dies wäre für die derzeitigen Bemühungen der Gemeinde Immendingen zur</p>

		<p>Aufwertung des Tourismus (z.B. aufwändige Sanierung des Weges zur Donauversinkung, Ausbildung eines Premium-Wanderweges, Inwertsetzung der Donau bzw. des Donautales insgesamt) kontraproduktiv. Leider liegt für die Konzentrationszone nur eine fotorealistische Darstellung einer möglichen Planung mit fünf Windenergieanlagen von Möhringen aus vor. Es ist nachvollziehbar, dass sich die VVG (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen) in erster Linie um die Betroffenheit ihrer eigenen Flächen und Einwohner kümmert. Angesichts der prognostizierten Einsehbarkeit und voraussichtlich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die „visuellen Aspekte der Erholungsqualität“ für den Bereich Hattingen/Witthoh ist dies aber für die Gemeinde Immendingen unbefriedigend. Mangels Fotovisualisierungen von den Standorten Hattingen und Witthoh aus, kann die Betroffenheit dieses Bereichs nicht beurteilt werden. Es werden daher aus Gründen des Landschaftsschutzes, der Erholungsqualität und des Tourismus Bedenken bezüglich der Konzentrationszone „Hattinger Berg“ angemeldet. Der Bau von Windenergieanlagen wird insbesondere im Bereich der gemeinsamen Gemarkungsgrenze mit Hattingen zu Beeinträchtigungen der Ortschaft Hattingen, des Witthoh und des Naturparks Obere Donau führen.</p> <p><u>Winterberg</u> Der Abstand der Konzentrationszone zur nächstliegenden Wohnbebauung am Ostrand von Ippingen beträgt ca. 1.900 m. Der Planungsverband GVV Immendingen-Geisingen mit Bad Dürkheim plant angrenzend eine eigene Konzentrationszone. Die Konzentrationszone der VVG Tuttlingen wird daher begrüßt.</p> <p>Der einstimmige Beschluss des Gemeinderates lautet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der VVG Tuttlingen vom November 2013 wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Konzentrationszone „Hattinger Berg“ wird kritisch gesehen. Zur weiteren Beurteilung fordert die Gemeinde Immendingen Fotovisualisierungen mit Standpunkten von Hattingen und vom Witthoh aus. Die Standpunkte sind im Vorfeld einvernehmlich mit der Gemeinde Immendingen festzulegen. Grundlage für die Visualisierungen muss die im Entwurf hinterlegte beispielhafte Anlagenplanung mit fünf Windkraftträdern sein. Die Konzentrationszone „Winterberg“ wird begrüßt, da es sich um einen interkommunalen Standort handelt, der aus Sicht der Gemeinde Immendingen verträglich ist. Die Gemeinde Immendingen fordert, intensiv und rechtzeitig in mögliche Anlagenplanung in den Konzentrationszonen „Hattinger Berg“ und „Winterberg“ eingebunden zu werden. Die Gemeinde Immendingen bittet um Übersendung des Abwägungsvorschlages der VVG Tuttlingen zu der Stellungnahme der Gemeinde Immendingen im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum vorliegenden Entwurf.
B.1.06	05.12.2013 Deutsche Flugsicherung	Durch die Höhenbeschränkungen auf S. 22 der Begründung für Windkraftanlagen (WKA) in den Gebieten Weilheimer Berg und Wurmlinger Berg werden Belange der DFS nicht berührt. Es werden daher keine Bedenken vorgebracht. WKA, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.
B.1.07	06.12.2013 Stadt Fridingen	Keine Einwände unter der Voraussetzung, dass an die Bewertung die gleichen Maßstäbe angelegt werden, wie im Verfahren der VGG Donau-Heuberg.
B.1.08	11.12.2013 Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 2	<p>Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Konzentrationszonen mit den im Landesentwicklungsplan enthaltenen Zielen der Raumordnung insbesondere zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft vereinbar sind. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für regional bedeutsame Windkraftanlagen gilt dies im Regelfall insbesondere für die Planziele:</p> <p>5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im LEP festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“)</p>

5.1.1 Abs. 2 LEP in Verbindung Planziel 2.2.3.7 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz in den Verdichtungsräumen), 2.3.1.4 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz in den Randzonen um die Verdichtungs-räume) oder 2.4.2.5 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz im ländlichen Raum) sowie 5.3.2 Abs. 1, 5.3.4 Abs. 1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen).
Auch sind die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.

Hebsack-Wirtenbühl

Der Suchraum Hebsack-Wirtenbühl befindet sich teilweise in einem durch LEP festgelegten **Gebiet, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten** auszeichnet und das eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzt (Ziff. 5.1.2.2. Spiegelstrich LEP). Im Hinblick auf diese **überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume** bitten wir v.a. die Plansätze 5.1.2 ff. LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen, wonach in diesen Räumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. zu verbessern ist und Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben oder, soweit vermeidbar, ausgeglichen werden sollen (Planziel 5.1.2.1 LEP), wonach in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und eine naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen zu sichern sind (Planziel 5.1.2.3 Abs. 1 LEP) und wonach wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Lebensbedingungen als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind (Grundsatz 5.1.2.1 Abs. 2 LEP).

Im Hinblick auf einen möglichen Zielwiderspruch wird nicht zuletzt auch die naturschutzfachliche bzw. naturschutzrechtliche Bewertung der konkreten Eingriffssituation durch die zuständige Naturschutzbehörde eine maßgebliche Rolle spielen. Wir verweisen insoweit auch auf die Bewertung unserer Naturschutzreferate.

Winterberg

Der Suchraum Winterberg befindet sich teilweise in durch LEP festgelegte **Gebieten, die Teil des europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind** (Ziff. 5.1.2.1. Spiegelstrich LEP). Im Hinblick auf diese **überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume** bitten wir v.a. die Plansätze 5.1.2 ff. LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen, wonach in diesen Räumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. zu verbessern ist und Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben oder, soweit vermeidbar, ausgeglichen werden sollen (Planziel 5.1.2.1 LEP), wonach in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und eine naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen zu sichern sind (Planziel 5.1.2.3 Abs. 1 LEP) und wonach wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Lebensbedingungen als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind (Grundsatz 5.1.2.1 Abs. 2 LEP).

Im Hinblick auf einen möglichen Zielwiderspruch wird nicht zuletzt auch die naturschutzfachliche bzw. naturschutzrechtliche Bewertung der konkreten Eingriffssituation durch die zuständige Naturschutzbehörde eine maßgebliche Rolle spielen. Wir verweisen insoweit auch auf die Bewertung unserer Naturschutzreferate.

Ausschlusswirkung von Konzentrationsflächen

Auf Seite 20 der Begründung wird aufgeführt, dass durch die Ausweisung auf allen anderen Flächen der Verwaltungsgemeinschaft keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Der sog. Planvorbehalt erfasst jedoch lediglich Nutzungen. Anlagen werden vom Planvorbehalt nicht erfasst. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte diese Einschränkung deshalb in der Begründung entsprechend aufgenommen werden.

Begründung S. 20: Mit der Ausweisung der Konzentrationszonen wird gleichzeitig festgelegt, dass auf allen anderen Flächen der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen (Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht zulässig sind.) keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.

Einheitliche Siedlungsabstände

Die der Planung zugrundeliegenden Siedlungsabstände von 1000 m sind aus unserer Sicht **höchst problematisch**.

a) Einerseits ist aus der Begründung nicht klar ersichtlich, ob der Siedlungsabstand den **harten oder weichen Kriterien** zugerechnet wird. Die Rechtsprechung fordert, dass sich der Planungsträger den Unterschied zwischen harten und weichen Kriterien deutlich macht. Gerade beim Siedlungsabstand ist dies jedoch vorliegend nicht erkennbar. Systematisch spricht dafür, dass der Planungsträger den Siedlungsabstand vollständig den harten Tabukriterien zuordnet (gem. BVerwG sind diese Bereiche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen regelmäßig für eine Windkraftnutzung ausscheiden), da die Siedlungsabstände in diesem Kapitel kurz abgehandelt werden (vgl. S. 11 der Begründung).

Während die Studie zur Steuerung der Windenergienutzung (vgl. Anhang 1 der Studie) noch begründet und nachvollziehbar auf unterschiedliche Siedlungsabstände abstellte, ist diese rechtlich aus unserer Sicht nicht zu beanstandende ursprüngliche Kriterienanwendung durch den einheitlichen Siedlungsabstand nunmehr beseitigt worden. Insbesondere die in der Studie erfolgte Aufteilung des Siedlungsabstands in Tabu- und Prüfbereiche (sog. weiche Tabukriterien) bestehen durch den einheitlichen Siedlungsabstand nicht mehr. Jedenfalls kann bei einem 1000 m-Abstand regelmäßig nicht von einem harten Kriterium auszugehen sein, da bei Unterschreitung dieses Abstands eine Windkraftanlage immissionsschutzrechtlich durchaus genehmigungsfähig ist. Dies gilt vor allem bei Dorf- und Mischgebieten, die nach dem Immissionsrecht weniger schutzwürdig als Wohngebiete sind.

b) Andererseits ist der einheitliche **Siedlungsabstand in seiner Größenordnung fragwürdig**. Im Hinblick auf aktuelle oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen ist bei Siedlungsabständen eine bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Differenzierung nach dem unterschiedlichen Schutzbedürfnis und Schutzwürdigkeit der Bebauung zur Geltung zu bringen (vgl. hierzu auch VGH München, Beschluss vom 21.01.2013, Az: 22 CS 12.2297 sowie OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, Az: 1 C 11003/12). Der VGH München äußerte sich dabei in einer vergleichbaren Situation zu einem einheitlichen Siedlungsabstand von 900 m zu allgemeinen Wohn-, Misch-, Dorfgebieten, Einzelhäusern, Siedlungssplittern und ländlichen Siedlungen dergestalt, dass die Grenzen planerischer Gestaltungsfreiheit in einem solchen Fall aller Voraussicht nach überschritten seien.

Richtigerweise verweist die Begründung auf Seite 11 zunächst auf die Ausführungen des Windenergieatlasses. Dort heißt es zu Siedlungsabständen u.a., dass die Kommunen im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung vom pauschalierten Vorsorgeabstand in Höhe von 700 m abweichen können. Hier ist klarzustellen, dass sich der pauschalierte Vorsorgeabstand auf Wohngebiete bezieht. Im Übrigen kann eine gebietsbezogene Bewertung der Unterlagen nicht entnommen werden. Es wird lediglich ausgeführt, dass die Standorte durch den erweiterten Siedlungsabstand in ihrer Substanz nicht gefährdet werden. Es sollte aus unserer Sicht daher dringend überprüft werden, inwieweit die ursprünglich angewandten Siedlungsabstände in der Planung wieder integriert werden können, da diese Anforderungen der Rechtsprechung entsprechen. Andernfalls kann eine Genehmigung des Flächennutzungsplans aufgrund der **eindeutigen Rechtsprechung wohl nicht in Aussicht gestellt werden**.

Gewässerschutz

Wir bitten um Beachtung, dass die Zone II von Wasserschutzgebieten kein „absolutes“ bzw. „hartes“ Tabukriterium darstellt. Gem. Ziff. 4.4 WEE kann in Wasserschutzgebieten Zone II im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung durch die zuständige Wasserbehörde möglich sein. Die Befreiung kann für Einzelanlagen erfolgen, nicht jedoch für Windparks. Eine Herausnahme von Wasserschutzgebietszonen II sollte daher nicht pauschal erfolgen, sondern mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Aus den Unterlagen ist eine solche Abstimmung nicht ersichtlich. Ist eine Abstimmung mit der Wasserbehörde bereits erfolgt, sollte dies entsprechend dokumentiert werden. Auf Seite 21 der Begründung wird ausgeführt, dass der Suchraum Winterberg u.a. Flächen des Wasserschutzgebiets Zone II und III umfassen. Der Suchraum wurde entsprechend reduziert. Hier ist nicht klar, ob der Suchraum aufgrund der Wasserschutzgebietskategorie III angepasst

wurde. Gem. WEE handelt es sich insoweit regelmäßig um Prüfflächen, die deshalb nur in Absprache mit der unteren Wasserbehörde aus dem Untersuchungsraum ausgeschlossen werden sollten.

Windkraft substantiell Raum geben

Nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung muss der Windkraft im Falle einer planerischen Steuerung mittels FNP substantiell Raum gegeben werden. Diese Überprüfung steht noch aus, ist jedoch ausweislich der Studie zur Steuerung der Windenergieanlagen vom 31.05.2013 geplant (vgl. S. 165 der Studie). Der Planungsträger muss, sofern er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft, die der Abwägung zugänglichen weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11, Rn. 12). Ausweislich der Begründung, wonach 2,42 % der Gesamtfläche als Windkraftkonzentrationszone ausgewiesen werden sollen, besteht nach unserer Einschätzung ein starkes Anzeichen für die Erfüllung dieser Vorgabe. Zu beachten ist jedoch, dass die bloße Gegenüberstellung der Windkraftflächen zur Gesamtfläche nur ein Indiz sein kann. Ob der Windkraft tatsächlich substantiell Raum gegeben wird, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich angesichts der **noch bestehenden Schwierigkeiten (Siedlungsabstand, Artenschutz, Forstschutz etc.)** weitere Neuabgrenzungen ergeben können, die Gesamtfläche voraussichtlich verändert wird.

Forst allgemein

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme innerhalb der koordinierten Stellungnahme des RP vom 19.12.2012. Explizit weisen wir auf den darin dargestellten **grundsätzlichen Umgang mit den forstlichen Prüf- und Ausschlusskriterien** im laufenden und weitergehenden Verfahren hin. Entsprechend Kapitel 5.1 des WEE im Sinne von §§ 9 ff LWaldG ist in weitergehenden Verfahren grundsätzlich eine Genehmigung bzw. Zustimmung der höheren Forstbehörde erforderlich und gegebenenfalls rechtzeitig über die örtlich zuständige untere Forstbehörde zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, da sich deren Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) nicht auf die forstrechtliche Genehmigung erstreckt. Ebenso weisen wir darauf hin, dass im Verfahrenfortgang eine forstrechtliche **Genehmigung nur erteilt werden kann**, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme **keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen** und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung vorliegt.

Weilheimer Berg

Überwiegend Wald (Staats-, Kommunal- und Privatwald)

Windhöflichkeit laut Windatlas: Mindestertragsschwelle von 60 % des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht, Ertragsschwelle von 80 % wird teilweise erreicht.

Forstrechtlich relevante Flächen: Ausschlusskriterien liegen nicht vor.

Als Prüfkriterien finden sich: Bodenschutzwald teilflächig an mehreren Orten, Erholungswald Stufe 2 teilflächig an zwei Orten, sonstiger Wasserschutzwald teilflächig im NW, Wildkorridor von internationaler Bedeutung zentral in N-S-Richtung auf der Fläche.

Hinweise: Waldbiotope direkt angrenzend/umgebend (wurden grenzlinienscharf ausgespart), in der Fläche liegt ein anerkannter Saatgutbestand, WSG-Zone III großflächig

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen. Bzgl. Wildtierkorridor verweisen wir auf die fachliche Einschätzung der Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) vom 30.10.2013

Wurmlinger Berg

Ausschließlich Wald (Kommunal-, Privat- und Kirchenwald)

Windhöflichkeit laut Windatlas: Mindestertragsschwelle von 60 % des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht, Ertragsschwelle von 80 % wird nicht erreicht.

Forstrechtlich relevante Flächen: Als Ausschlusskriterien liegen vor: Waldbiotop (Wald mit schützenswerten Pflanzen).
Als Prüfkriterien finden sich: Bodenschutzwald teilflächig an mehreren Orten, Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung in N-S-Richtung im W der Fläche.
Hinweise: Waldbiotope direkt angrenzend/umgebend, Boden- und Kultur-denkmal (Grabhügelfeld) großflächig betroffen, WSG-Zone III teilflächig im W.
Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen. Bzgl. Wildtierkorridor verweisen wir auf die fachliche Einschätzung der FVA vom 30.10.2013.

Hebsack-Wirtenbühl

Fast ausschließlich Wald (Privatwald, kleinflächig Kommunalwald).
Windhöflichkeit laut Windatlas: Mindestertragsschwelle von 60 % des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht, Ertragsschwelle von 80 % wird kleinflächig erreicht.
Forstrechtlich relevante Flächen: Als Ausschlusskriterien liegen vor: Waldbiotop im W (Wald mit schützenswerten Pflanzen).
Als Prüfkriterien finden sich: Bodenschutzwald teilflächig an mehreren Orten.
Hinweise: Waldbiotope direkt angrenzend/umgebend, FFH-Gebiet Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron im O angrenzend, Schonwald Mitteltannen südöstlich der Konzentrationszone – Vorsorgeabstand von 200 m ist eingehalten.
Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Buchhalde

Teilflächig Wald (Staats-, Kommunal- und Privatwald).
Windhöflichkeit laut Windatlas: Mindestertragsschwelle von 60 % des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht, Ertragsschwelle von 80 % wird nicht erreicht.
Forstrechtlich relevante Flächen: Als Ausschlusskriterien liegen vor: Kleinflächige Waldbiotope im O (Strukturreiche Waldbestände und Stillgewässer)
Prüfkriterien liegen keine vor.
Hinweise: Boden- und Kulturdenkmal (Bergbau) im O
Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Ehrenberg

Ausschließlich Wald (Kommunalwald)
Windhöflichkeit laut Windatlas: Mindestertragsschwelle von 60 % des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht, Ertragsschwelle von 80 % wird nicht erreicht.
Forstrechtlich relevante Flächen: Als Ausschlusskriterien liegen vor: Waldbiotop (Wald mit schützenswerten Pflanzen)
Als Prüfkriterien finden sich: Bodenschutzwald großflächig, Erholungswald Stufe 2 vollflächig.
Hinweise: Schonwald Grünenberg südlich der Konzentrationszone – Vorsorgeabstand von 200 m ist eingehalten, Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung verläuft ca. 500 m südlich der Konzentrationszone
Fazit: Die Fläche wurde im Vergleich zum Vorentwurf stark reduziert. Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Hattinger Berg

Ausschließlich Wald (Kommunal- und Privatwald - Kirchenwald)
Windhöflichkeit laut Windatlas: Mindestertragsschwelle von 60 % des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht, Ertragsschwelle von

80 % wird nicht erreicht.

Forstrechtlich relevante Flächen: Als Ausschlusskriterien liegen vor: Waldbiotope (Wald mit schützenswerten Pflanzen, Trockenbiotop, Moorbereich/-Feuchtbiotop).

Als Prüfkriterien finden sich: Bodenschutzwald großflächig, Wildkorridor von internationaler Bedeutung verläuft zentral von NO in Richtung SW durch die Konzentrationszone. Im W befindet sich ein Knotenpunkt des Generalwildwegeplans.

Hinweise: FFH-Gebiet Hegaualb mit ausgewiesenen Waldlebensraumtypen im SO teilflächig betroffen. Die naturschutzfachliche Prüfung obliegt der unteren Naturschutzbehörde – auf mögliche Problematik bzgl. Natur- bzw. artenschutzrechtlicher Aspekte wird hingewiesen, Waldbiotope direkt angrenzend/-umgebend.

Fazit: Im Vergleich zum Vorentwurf wurden randlich gelegene Waldbiotope ausgespart. Aus forstlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen. Auf mögliche natur-/artenschutzrechtliche Konflikte bzgl. des betroffenen FFH-Gebiets wird hingewiesen. Bzgl. Wildtierkorridor verweisen wir auf die fachliche Einschätzung der FVA vom 30.10.2013. Aufgrund des dargelegten Konfliktpotentials wird entsprechend unserer Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung angeregt, die **Konzentrationszone im Süden zurückzunehmen**.

Winterberg

Fast ausschließlich Wald (Staats- und Kommunalwald sowie kleinflächiger Privat- und Kirchenwald).

Windhöflichkeit laut Windatlas: Mindestertragschwelle von 60 % des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht, Ertragsschwelle von 80 % wird nicht erreicht.

Forstrechtlich relevante Flächen: Ausschlusskriterien liegen keine vor.

Als Prüfkriterien finden sich: Bodenschutzwald großflächig, sonstiger Wasserschutzwald großflächig.

Hinweise: FFH-Gebiet Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen mit ausgewiesenen Waldlebensraumtypen teilflächig an mehreren Orten betroffen. Die naturschutzfachliche Prüfung obliegt der unteren Naturschutzbehörde – auf mögliche Problematik bzgl. natur- bzw. artenschutzrechtlicher Aspekte wird hingewiesen, Waldbiotope direkt angrenzend/umgebend, WSG-Zone III teilflächig im O.

Fazit: Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen. Auf mögliche natur-/artenschutzrechtliche Konflikte bzgl. des betroffenen FFH-Gebiets wird hingewiesen.

Naturschutz u. Landschaftspflege allgemein

Aus der geplanten Vorgehensweise der Verwaltungsgemeinschaft können sich u.E. grundsätzliche Schwierigkeiten im Genehmigungsverfahren ergeben. Die Lage von Flugkorridoren und Nahrungshabitaten windkraftsensibler Arten sind gemäß LUBW-Hinweisen spätestens im immissionsschutz-rechtlichen Verfahren gutachterlich darzustellen, um nachweisen zu können, dass das Vorhaben nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt. Eine Verlagerung dieser Untersuchungen auf die Ebene der Betreiber birgt die erhebliche Gefahr, dass die vorher erfolgte Festlegung auf konkrete Konzentrationszonen möglicherweise gegen das Artenschutzrecht verstößt und potentielle Investoren letztlich keine genehmigungsfähigen Standorte vorfinden. Wir haben bereits in unserer Stellungnahme vom 17. 12.2012 dezidiert auf diesen Sachverhalt hingewiesen und empfehlen dringend, die entsprechenden Untersuchungen durchzuführen oder zumindest eine fundierte gutachterliche Einschätzung zu Flugkorridoren und Nahrungshabitaten einzuholen. Ergibt die Untersuchung, dass die entsprechenden Bereiche nicht oder kaum frequentiert werden, bestehen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Einschränkungen, die einer Ausweisung im FNP entgegenstünden. Im Übrigen ist die Darstellung, dass sich Brut- und Nahrungshabitate von Jahr zu Jahr änderten, angesichts der Horsttreue z.B. des Rotmilans fachlich unzutreffend.

Fledermäuse

Der Verweis auf das noch ausstehende Hinweispapier der LUBW entbindet den Vorhabensträger nicht von der Erarbeitung zumindest einer Potentialeinschätzung zur Habitateignung der vorgeschlagenen Gebiete wie in unserer Stellungnahme vom 17.12.2012 ausgeführt. Wir fügen daher im Folgenden nochmals unseren Textvorschlag zum weiteren Vorgehen

ein: Um im Hinblick auf Lebensraumschutz von Fledermäusen die als essentielle Lebensräume besonders geeigneten Flächen lokalisieren zu können, soll auf Grundlage vorhandener Daten zu Fledermäusen sowie einer Auswertung von Daten zu Landschaftsparametern (Verteilung von Hecken, Einzelbäumen, Streuobstwiesen, Laubwald, Altholz) eine Potentialeinschätzung zur Habitataignung für Fledermäuse durchgeführt werden. Ggf. kann dies ergänzt werden durch automatisierte Lautanalysen, um das Artenspektrum zu ermitteln. Es kann dann vielfach auf FNP-Ebene auf weitere (i.d.R. methodisch aufwendige) Untersuchungen zu Fledermäusen im Gelände verzichtet werden, wenn die fachgutachterliche Auswertung ergibt, dass innerhalb der jeweils gepl. Vorrangfläche mindestens ein Standort außerhalb von essentiellen Lebensräumen von Fledermäusen realisierbar ist (Hinweis: in einer Konzentrationszone, die zu über 90 % in Altholzbeständen eines Waldgebiets liegt, wäre das z.B. nicht der Fall). Weitergehende Untersuchungen sind dann erst im Genehmigungsverfahren erforderlich. Generell gilt, dass durch Ausschluss von Altholzbeständen im Wald die Konfliktsituation an Lebensstätten für Fledermäuse (sowie auch für einen Großteil der besonders gefährdeten Vogelarten) deutlich reduziert werden kann. Im Hinblick auf das Tötungsverbot ist zu beachten, dass in den montanen Lagen in Südwestdeutschland im Regelfall mit Kollisionen zu rechnen ist. Dies wird im Genehmigungsverfahren i.d.R. dazu führen, dass Betriebsbeschränkungen und ein parallel durchzuführendes Gondelmonitoring verfügt werden müssen, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Auf Ebene der Bauleitplanung sind i.d.R. keine Erfassungen von Fledermäusen im Gelände erforderlich, jedoch eine fachgutachterliche Einschätzung des Kollisionsrisikos in drei Stufen (hoch – mittel – gering), die auf Grundlage vorhandener Daten aus Datenrecherche, Landschaftsparametern und Literaturlauswertung erfolgt. Besonders in Gebieten mit grenzwertiger Windhöflichkeit empfiehlt sich schon auf Ebene der Bauleitplanung die Erfassung des Artenspektrums und Aussage zu deren Dichte, um erste Hinweise über die Ausgestaltung der erforderlichen Betriebsbeschränkungen zu bekommen. Dies muss dann in die Abwägung mit einfließen, da die Betriebsbeschränkungen Ertragsseinbußen zwischen 0,5 und 5 % der Energieausbeute bedeuten können.

Weilheimer Berg

Hier liegen bereits **detaillierte Arbeiten durch die Projekt-gruppe kom:reg** vor, die bereits hausintern besprochen wurden. Wir empfehlen, die durch die Projektentwicklung gewonnenen **Erkenntnisse im Wege der Abstimmung einfließen** zu lassen.

Wurmlinger Berg

siehe Weilheimer Berg

Hebsack-Wirtenbühl

Die Fortpflanzungsstätte des **Wespenbussards** liegt deutlich **innerhalb des 1000 m Radius**, so dass ohne weitere Untersuchungen (s.o.) davon auszugehen ist, dass die Errichtung von WEAs innerhalb dieses Bereichs gegen **artenschutzrechtliche Verbote** verstößt. Die **Fortpflanzungsstätten des Rotmilans liegen knapp am 1000 m-Radius** und damit weit innerhalb des Prüfbereichs für die Datenrecherche, so dass im **immissionsschutzrechtlichen Verfahren** Angaben zu **Flugkorridoren und Nahrungshabitaten** erforderlich sind.

Buchhalde

Es soll nur noch die Teilfläche 17.1 weiterverfolgt werden. Dem **Brutverdacht bei Rot- und Schwarzmilan** wurde aktuell offenbar **nicht nachgegangen**, obwohl es eine „artenschutz-rechtliche Kartierung 2013“ gab. Angesichts der Standorttreue des Rotmilans und der extrem nachteiligen Witterung in diesem Frühjahr ist die 2013 beobachtete Brutaufgabe bei der erforderlichen Berücksichtigung der Fortpflanzungsstätten unerheblich; sie sind **in die fachliche Beurteilung weiterhin einzubeziehen**. Zum in der Karte vermerkten Revier **des Wespenbussards** finden sich keine Aussagen, da diesem **Brutverdacht (?) offenbar nicht nachgegangen** wurde.

Ehrenberg

Die Konzentrationszone ist nunmehr so abgegrenzt, dass die **Fortpflanzungsstätten von Rot- und Schwarzmilan knapp außerhalb des 1000 m-Radius** liegen und damit weit innerhalb des Prüfbereiches für die Datenrecherche, so dass im

immissionsschutzrechtlichen Verfahren **Angaben zu Flugkorridoren und Nahrungshabitaten erforderlich** sind. Darüber hinaus handelt es sich bei den **aufgeführten Waldbiotopen** um bedeutende Biotopflächen mit **Magerrasen und Heideresten** im Bereich ehemaliger Weideflächen, für deren Erhaltung und Aufwertung bereits **mehrfach Pflegemaßnahmen durchgeführt** wurden. Diese Flächen liegen derzeit **noch innerhalb der Konzentrationszone**.

Hattinger Berg

Für kollisionsgefährdete windkraftsensible Vogelarten (hier wohl ausschließlich Rot- und Schwarzmilan), deren Fortpflanzungsstätten innerhalb des Prüfbereiches für die Datenrecherche liegen, sind im immissionsschutzrechtlichen Verfahren **Angaben zu Flugkorridoren und Nahrungshabitaten** erforderlich.

Winterberg

Für das nordöstlich liegende **Brutvorkommen des Rotmilans** (innerhalb des 1000 m-Radius!) wird die **Untersuchung von F. Zinke** zu Flugkorridoren zitiert. Aus den Unterlagen ist die angewandte Methodik nur bruchstückhaft ersichtlich. Offenbar wurde nur in den drei Wochen um die Monatswende Juni/Juli untersucht, was in **keiner Weise den methodischen Vorgaben der LUBW entspricht (LUBW-Papier S. 13)**. Darüber hinaus sind die in dem Umweltbericht **eingefügten Karten** in unzumutbarer **weil unlesbarer Qualität** eingefügt (z.B. S. 105 ff). Für die übrigen Vorkommen **kollisionsgefährdeter wind-kraftsensibler Vogelarten**, deren Fortpflanzungsstätten innerhalb des Prüfbereiches für die Datenrecherche liegen, sind im immissionsschutzrechtlichen Verfahren **Angaben zu Flugkorridoren und Nahrungshabitaten** erforderlich.

Denkmalpflege

Weilheimer Berg

Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im potentiellen Windnutzungsgebiet „Weiheimer Berg“ voraussichtlich zu **erheblichen negativen Umweltauswirkungen** auf Kulturgüter, vor allem auf den **Hohenkarpfen**, ein regional bedeutsames Kulturdenkmal, führen würden. Die Visualisierung von Südwesten (Ansichtspunkt „Bei Durchhausen“; Begründung S 42, Umweltbericht S.72, Abb. 15) zeigt, dass der Einschnitt in der Topographie zwischen Zundelberg und Weilheimer Berg von hoher Bedeutung für die Fernwirkung des Hohenkarpfen aus Richtung West/Südwest ist. Dies ist auch bei der Sicht von Westen (Durchhausen bzw. Gunningen) der Fall. Wir regen an, im Rahmen dieses oder des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen, inwieweit durch die konkrete Standortwahl für Windenergieanlagen mögliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes minimiert werden können. Anzustreben ist, dass der sensible Bereich im **Einschnitt zwischen Zundelberg und Weilheimer Berg von Windenergieanlagen freigehalten wird** und es nicht zu optischen Überschneidungen mit dem Hohenkarpfen kommt, wie es nach der Visualisierung im Bereich Zundelberg auf Gemarkung Hausen ob Verena der Fall wäre.

Straßenplanung und Straßenwesen

In den Konzentrationszonen grenzen bzw. schneiden keine Straßen in der Baulast des Bundes oder Landes die geplanten Flächen. Hinweis auf die Abstandsregelungen für Hochbauten zu klassifizierten Straßen. Bei Bebauung oder im Bebauungsplanverfahren für ein an eine Bundes- oder Landesstraße grenzendes Grundstück ist die Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“ zu beteiligen. Um Beteiligung wird auch gebeten, wenn Zu- und Abfahrten zu Landes- oder Bundesstraßen nötig werden, Eine separate Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger ist dann erforderlich.

Belange des Luftverkehrs

Hinweis auf Erfordernis der Einzelfallprüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde zu Windkraftanlagen (WKA) in Abhängigkeit von Höhe und Lage. Wehrbereichsverwaltung Süd und Deutscher Hänggleiterverbands e.V. sollen beteiligt werden. Aussagen zu den Gebieten sind vorläufiger Natur. Verbindliche Aussagen sind erst möglich, wenn der genau Standort und mit Gelände- und Bauhöhe bekannt sind.

		<p><u>Hebsack-Wirtenbühl</u> Konzentrationszone liegt innerhalb Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 1,4 km. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet.</p> <p><u>Ehrenberg und Hattinger Berg</u> Der nordöstliche Teil der Konzentrationszonen liegt innerhalb Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet.</p> <p><u>Winterberg West und Ost</u> Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet.</p> <p><u>Weilheimer Berg</u> Konzentrationszone liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Gosheim. Aussagen über eine Zustimmung können erst gemacht werden, wenn konkrete Standorte und Anlagendimensionen zur Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung übermittelt werden können. . Nach vorläufiger Höhenfestlegung durch das BAF kann ab einer Gesamthöhe der WKA von 1040 m ü. NN die Zustimmung versagt werden.</p> <p><u>Wurmlinger Berg</u> Konzentrationszone liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Flugnavigationsanlage Radar Gosheim. Aussagen über eine Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) können erst gemacht werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen feststehen. Nach vorläufiger Höhenfestlegung durch das BAF kann ab einer Gesamthöhe der WKA von 1040 m ü. NN die Zustimmung versagt werden.</p> <p><u>Buchhalde</u> Konzentrationszone liegt innerhalb Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet.</p> <p><u>Belange des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)</u> Siehe Stellungnahme des LGRB vom 11.12.2012 sowie zur Ingenieurgeologie/Geotechnik: Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden</p>
B.1.09	11.12.2013 Stadt Spaichingen	Die Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen hat Kenntnis vom Bericht der Biologen Gottfriedsen und Zinke „Vorrangflächen für die Windkraftnutzung im Bereich von Höhenzügen südlich von Spaichingen“, erstellt im Auftrag der Fa. Kom:reg, Tuttlingen, erhalten. Bei Durchsicht dieses Gutachtens, insbesondere der Karte auf Seite 20, stellen wir fest, dass Rotmilanhorste südlich unserer Mitgliedsgemeinde Hausen ob Verena, befindlich auf den Gemarkungen Seitingen-Oberflacht und Rietheim-Weilheim nicht auf der Karte der „WEA-empfindlichen Vogelarten“ verzeichnet sind. Hier wurden von Bürgern im Laufe des Sommers 2013 drei Rotmilanhorste und ein Schwarzmilanhorst gemeldet. Von den Milanen hat Herr Zinke, der auch die VG Spaichingen artenschutzrechtlich betreut, Kenntnis. Diese nachgemeldeten Milanvorkommen nehmen sowohl Einfluss auf den Standortbereich für WEA „Zundelberg/Ha“ unserer Mitgliedsgemeinde Hausen o.V., als auch auf die potentiellen Standortbereiche der benachbarten Gemeinden Seitingen-Oberflacht und Rietheim-Weilheim, dargestellt im Auslegungsentwurf des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Tuttlingen. Da das Gutachten der Biologen von Januar 2013 stammt, gehen wir davon aus, dass die nachgemeldeten Milanhorste noch nicht berücksichtigt werden konnten. Wir bitten dies zu veranlassen.

B.1. 10	13.12.2013 Gemeinde Seitingen- Oberflacht	Die Gemeinden Rietheim-Weilheim und Seitigen-Oberflacht haben eine vertiefende avifaunistische Untersuchung nach den Vorschriften der LUBW für einen Windpark auf dem Weilheimer Berg durchgeführt. Die Untersuchung ergab, dass die Windkraftanlagen (WKA) in der Konzentrationszone die Flugbewegungen windkraftrelevanter Vögel auf den Markungen der beiden Gemeinden sowie der Markung Hausen o.V. nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigen. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg (RPF) könne vom 1000 m-Radius von Horsten windkraftrelevanter Vögel abgewichen werden. Ein Vermerk über eine Besprechung mit dem RPF Freiburg zu den avifaunistischen Untersuchungen ist als Anlage beigefügt.
B.1. 11	13.12.2013 Landratsamt Tuttlingen	<p><u>Forstamt</u></p> <p>Das Forstamt verweist über die bislang vorliegenden Informationen hinaus auf den Generalwildwegeplan. Hier ergeben sich für den Bereich Hattinger Berg, Weilheimer Berg und Wurmlinger Berg weitere Restriktionen. Zudem verweist das Forstamt auf die gesonderte Stellungnahme der höheren Forstbehörde.</p> <p><u>Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Zumeist wird die Nutzungsmöglichkeit „Konzentrationszone für Windenergieanlage“ und die Grundnutzung „Fläche für Landwirtschaft“ miteinander vereinbar sein. Konkrete Aussagen zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange (Agrarstruktur, Erschließung, Flächenverluste, Summationswirkung der Einzelanlagen für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen etc.) lassen sich aber erst bei einer genaueren Standortkenntnis der einzelnen Windräder treffen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Bei Standorten innerhalb der Wasserschutzgebiet (WSG)-Zone III sind ggf. erhöhte Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb zu stellen. Innerhalb der Wasserschutzgebiets-Zonen I und II ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig. Grundsätzlich kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung beantragt werden. Aufgrund der ungünstigen hydrogeologischen Verhältnisse (Karstuntergrund) an den betroffenen Standorten kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung aus fachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Winterberg</u></p> <p>Die östliche Teilfläche befindet sich nahezu vollständig innerhalb der Zone III des rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Tiefentalquellen“ der Stadt Tuttlingen. Im nordöstlichen Bereich wird die Zone II tangiert. Für das Wasserschutzgebiet „Tiefentalquellen“ ist eine Neuabgrenzung geplant. Nach dem derzeitigen Planungsstand kommt die östliche Teilfläche zukünftig vollständig in der fachtechnisch abgegrenzten Zone II zu liegen. Die westliche Teilfläche liegt größtenteils innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Tiefentalquellen“. Der südliche Bereich überschneidet sich mit der fachtechnisch abgegrenzten Zone II.</p> <p><u>Weilheimer Berg</u></p> <p>Die Fläche überschneidet sich mit der Zone III der rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebiete „Faulenbachtal“, Gemeinde Rietheim-Weilheim und „Faulhalden-, Spitzwiesen und Langentalquelle“, Gemeinde Wurmlingen. Der nordöstliche Bereich ragt in die Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Dobelquellen und Tannenquelle“, Gemeinde Hausen o.V. hinein.</p> <p><u>Wurmlinger Berg</u></p> <p>Der nördliche Ausläufer der Konzentrationszone ragt geringfügig in die Zone III des rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Faulenbachtal“, Gemeinde Rietheim-Weilheim hinein. Der westliche Teil überschneidet sich mit der Zone III des rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Juxbrunnen“ der</p>

Gemeinde Seitingen-Oberflacht. Für dieses Wasserschutzgebiet ist eine Überarbeitung geplant. Ein Abgrenzungsvorschlag des Regierungspräsidiums Freiburg/Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zur zukünftigen Ausdehnung der Schutzzonen liegt uns noch nicht vor.

Altlasten

Einige der dargestellten Gebiete beinhalten auch Flächen auf denen **Altablagerungen** liegen. Im Vorfeld der Festlegung von Standorten einzelner Windkraftanlagen sind **diese Flächen zu erheben**, da sie auf Grund der künstlichen Auffüllungen i.d.R. nicht für die Gründung von Windkraftanlagen geeignet sind.

Bodenschutz

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden, die durch vorhabensbedingte Wirkungen entstehen, sind zu ermitteln. Im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren ist die Bewertung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen durch den Antragsteller vorzunehmen. Der aus Eingriffen resultierende Verlust der Bodenfunktionen ist vom Antragsteller schutzgutbezogen in Anlehnung an die Ökokontoverordnung auszugleichen.

Oberirdische Gewässer

Sofern kleine Wassergräben eine Maßnahme beeinträchtigen, können diese in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt, naturnah verlegt werden. Im weiter gefassten Untersuchungsraum sind einige Gewässer vorhanden. An diesen Gewässern ist außerorts ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern (gemessen von der Oberkante der Böschung) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Für benötigte Gewässerkreuzungen, (zum Beispiel mit Versorgungsleitungen) oder Anlagen in Überschwemmungsgebieten, sind gesonderte wasserrechtliche Entscheidungen einzuholen.

Naturschutzbehörde

Begründung

Auf Seite 54 ist bei der Benennung der Konzentrationszone ein Fehler unterlaufen. Die Angabe 2 Fürstenberg ist sicherlich mit dem Wurmlinger Berg verwechselt worden. Dieser Fehler findet sich ebenso wiederholt auf Seite 55 bei der Benennung des Gebietes 2 Fürstenstein.

Standortauswahl

Aus den **Unterlagen wird nicht klar ersichtlich**, wie die Standortauswahl auf die verbliebenen sieben Standorte **getroffen wurde**. Hier ist die Herleitung klarer herauszuarbeiten und die Gründe im Einzelnen darzustellen. Auch muss ausführlich begründet werden, warum teilweise auch **Standorte weiter verfolgt werden**, obwohl **erhebliche negative Umweltbeeinträchtigungen** bei mehreren Schutzgütern erwartet werden.

Kartenmaterial

In den Karten zu den sieben verbliebenen Konzentrationszonen ist kein Hinweis zu der Nummerierung des Standorts, noch zum Namen des Standorts ersichtlich. Damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann, sollten die Nummerierung und Namensbezeichnung auch in die Karten aufgenommen werden. Die Darstellung der Schutzgebiete ist nicht immer eindeutig zuordenbar. Für alle Schutzgebiete wird das gleiche Abgrenzungssymbol verwendet und nur durch eine Zuordnung in der Fläche markiert. Da sich die Schutzgebiete aber teilweise überlagern, kann nicht nachvollzogen werden, wo welche Schutzgebietsgrenze verläuft. Hier wäre eine unterschiedliche Darstellung hilfreich.

Auch wäre es wünschenswert, wenn in diese größeren Karten-ausschnitte die Ergebnisse der Vogelkartierungen mit den 1.000 m Radien eingearbeitet würden. Die Kartenausschnitte in den einzelnen Steckbriefen sind zu klein gewählt. Alternativ können auch die Kartenausschnitte in den Steckbriefen vergrößert werden.

In den Karten sind nur überörtliche Verkehrsachsen dargestellt. Um die Orientierung zu erleichtern und auch die mögliche Erschließung des Gebiets aufzuzeigen, sollten auch Straßen und Wege abgebildet werden.
Die Darstellung beschränkt sich nur auf die Verwaltungs-gemeinschaft. Um Konflikte mit Schutzgebieten u.ä. aufzuzeigen, sollte die Darstellung über den Verwaltungsraum hinaus erfolgen. Auch sollten angrenzende Konzentrationszonen Windkraft dargestellt werden. Im Plan Nr. 2 ist die neue B 311 nicht dargestellt. Damit die Trennung der östlichen zwei Teilflächen erkennbar wird, sollte die Darstellung der B 311 mit aufgenommen werden.

Steckbriefe – Einzelbetrachtung Potentieller Windnutzungsgebiete

Zu zehn Windkraftzonen wurden diese Steckbriefe erarbeitet. Nicht vermerkt mit Datum ist der Stand der Bearbeitung dieser Steckbriefe. Aufgrund des größeren Vorsorgeabstands zu Siedlungsflächen und weitere Restriktionen wie Artenschutz, FFH-Gebiet oder Wasserschutzgebiet wurden drei Standorte ganz verworfen und abschließend sieben Standorte verkleinert, die nun weiter verfolgt werden. Für diese verkleinerten Standorte wurden die Steckbriefe nicht mehr angepasst. Damit die Einzelbetrachtung aufgrund der tatsächlichen Flächenausdehnung erfolgt, sind die Steckbriefe entsprechend fortzuschreiben.

Umweltbericht

Auf Seite 25 werden insbesondere die Störungen des Landschaftsbildes betrachtet, die sich durch die Errichtung einer WEA ergeben. Die Sicht von den im Umweltbericht herausgearbeiteten Aussichtspunkten ist hier mit zu berücksichtigen und zu bewerten. Es bleibt unklar, ob diese Bewertung des Landschaftswahrnehmens, das auf Seite 25 des Umweltberichtes genannt wird, abgearbeitet wurde.
Die Bedeutung und avifaunistische Ausstattung der Raumschaft wird nicht bearbeitet. Dies bitten wir für die windkraftempfindlichen Tiergruppen Vögel und Fledermäuse nachzuholen. Die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans in unserer Gegend sind zu nennen und die Verantwortung ist herauszustellen.

Artenschutz

In der Begründung auf S. 16 wird ausgeführt, dass weitere Untersuchungen zum Artenschutz in diesem Verfahren nicht durchgeführt werden, da sich die Brut- und Nahrungsplätze von Jahr zu Jahr ändern können. Diese Aussage ist fachlich unzutreffend. Vielmehr gehören der Rotmilan und ebenso der Schwarzmilan zu den ausgesprochenen standorttreuen Vogelarten. Es liegt hier eine Brutgebietstreue bis hin zur Nest-/Horsttreue vor. Für die Bindung an die Nahrungshabitate und das Wiedervorfinden der gewohnten Reviergröße gilt oben genanntes ebenso. Auch in der Nachkartierung von Felix Zinke geht er auf S. 4 auf die ausgesprochen ausgeprägte Standorttreue des Rotmilans ein und benennt hier eine Wiederbelegung desselben Horstes in der Abfolge von 5 bis 7 Jahren.

In der Einzelbetrachtung potenzieller Windnutzungsgebiete wird ausgeführt, dass weitere Untersuchungen und Kartierungen derzeit laufen, die Ergebnisse liegen noch nicht abschließend vor. Da zu den einzelnen Steckbriefen der Stand nicht mit dem Datum dokumentiert ist, wird nicht klar, ob hier die Erhebungen von Gottfriedsen und Zinke gemeint sind oder gar weitere Untersuchungen noch laufen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans (FNP) ist die artenschutzrechtliche Prüfung so auszuarbeiten, dass eine abschließende Aussage über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen am jeweiligen Standort möglich ist. Das bedeutet, dass bereits im FNP-Verfahren (und nicht erst bei Realisierung des Vorhabens) vorausschauend zu prüfen ist, ob dem Vorhaben im folgenden Zulassungsverfahren unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. windkraftempfindlicher Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten entgegenstehen oder diese ggf. im Wege einer Ausnahme überwunden werden können. Dies ist in den Unterlagen deutlicher herauszuarbeiten. In die Prüfflächen sind auch Zuwegung und Leitungstrassen einzubeziehen und auch die Auswirkungen auf außerhalb der Planungsfläche vorkommende Arten/ Lebensstätten zu berücksichtigen, sofern deren „Prüfradius“ in die geplante Konzentrationszone hineinragt.

Summationswirkungen (auch hinsichtlich Planungen/ Projekten außerhalb der VG) sind zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) bereitgestellten

„Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ zu berücksichtigen.

Die Konzentrationszonen überplanen überwiegend Wald-flächen. Eine Untersuchung zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäusen im Regierungsbezirk Freiburg belegt, dass das Kollisionsrisiko für Fledermäuse an Anlagen im Wald deutlich höher liegt gegenüber Anlagen im Offenland.

Zu den nun ausgewiesenen sieben Konzentrationszonen wurden keine näheren Untersuchungen zu Fledermäusen gemacht. Lediglich zu den Standorten „Weilheimer Berg“ und „Wurmlinger Berg“ wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Angaben zur Untersuchungsumfang und -tiefe werden im Gutachten nicht gemacht. Die Aussagen stützen sich auf Auswertungen der vorliegenden Waldstruktur- und Altersklassen des Forstamtes Tuttlingen und eigenen Recherchen. Bezüglich des Kollisionsrisikos werden nur allgemeine Hinweise gemacht.

Die Hinweise für den Untersuchungsumfang bei Fledermäusen liegen derzeit noch nicht vor. Bis diese vorliegen, wird folgende Vorgehensweise von der LUBW empfohlen:

Potentialanalyse der Standorte auf Grundlage vorhandener Daten und Strukturparameter (Altholz, Baumarten, Strukturen).

Überschlägige Erhebung des Artenspektrums (über Lautanalysen).

Differenziert nach Kollisionsgefährdung und Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss für die windkraft-empfindlichen Fledermausarten eine fachgutachterliche Einschätzung des Kollisionsrisikos bzw. des Lebensstättenverlusts erfolgen.

Nach dieser fachgutachterlichen Einschätzung ist eine Ausweisung der Standorte bei betroffenen Lebensstätten denkbar, sofern Alternativen möglich erscheinen, die keine Lebensstätten und essentiellen Habitate von Fledermäusen zerstören.

Sofern kollisionsgefährdete Arten nennenswert vorkommen, ist darauf hinzuweisen, dass vorsorglichen Betriebsbeschränkungen, Verfügen eines Gondelmonitorings (gem. BMU-Vorhaben) möglich werden. Meideverhalten und Scheuchwirkung sind ebenfalls zu berücksichtigen. Auch zu den Fledermauszugkorridoren sind fachlich ausreichende Aussagen erforderlich.

Weilheimer Berg

Am Rande der Konzentrationszone sowie in ca. 100-150 m Entfernung wurde zweimal ein **Revierverdacht kartiert**, der **nicht weiter berücksichtigt** wurde. Eine Betrachtung nur der kartierten Horstbäume halten wir für **nicht zulässig**. Sofern Hinweise von Brutvorkommen nachgewiesen sind, sind diese auch ohne Verortung auf einen konkreten Baum zu berücksichtigen. Damit befindet sich die Konzentrationszone deutlich innerhalb des 1000 m Radius. Da keine Erkenntnisse zu Flugkorridoren und Jagdhabitaten vorhanden sind, kann die Fläche nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht zugelassen werden.

Aufgrund der Revierrichte im Untersuchungsgebiet ist zu vermuten, dass der Rotmilan hier konzentriert vorkommt. Aufgrund der höheren Dichte steigt auch das Gefährdungspotential durch Windkraftanlagen für die Art.

Für den Weilheimer Berg und den Wurmlinger Berg wurde eine Untersuchung von Gottfriedsen und Zinke durchgeführt. Laut Kartierungsergebnisse haben wir es hier im Bereich der beiden Konzentrationszonen mit einer größeren Dichte von windenergieempfindlichen Arten zu tun. Alleine 11 Revierezentren von zu berücksichtigenden Vögeln werden in dieser Studie für diesen Höhenrücken abgegrenzt. Da sich die geplanten beiden Konzentrationszonen im Bereich eines Rotmilan-Dichtezentrums in Süd-Baden-Württemberg befinden, sind die Belange des Artenschutzes und die dem Erhalt dieser Großvogelart entgegenstehenden Planungen entsprechend abzuwägen. Die Flächen sind in einer Karte mit den derzeitigen Konzentrationszonen Weilheimer und Wurmlinger Berg zu überlagern. Diese Karte ist um die Darstellung der Fundpunkte aus dem o.g. Gutachten zu ergänzen, die relevanten Puffer um die Horstbereiche sind einzutragen und Aussagen über das Konfliktpotenzial sind entsprechend zu treffen. Aussagen sind darüber hinaus zu treffen, inwieweit der bewaldete Höhenrücken von windkraftsensiblen Vogelarten im Überflug von Ost nach West und umgekehrt genutzt wird. Wir gehen davon aus, dass eine alleinige Bewertung aufgrund der eingehaltenen Pufferabstände zu den Horsten noch keine endgültige Aussage zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbot liefert kann und die laufenden Untersuchungsergebnisse erst noch ausgewertet werden müssen, bevor hier Stellung genommen werden kann. Im Text heißt es, dass hier weitere vertiefte Untersuchungen laufen, doch bleibt unklar, welche dies nun sind und in welcher Intensität und auf der Grundlage welcher Methodik diese umgesetzt werden.

Mit dem Uhu in ca. 1000 m Entfernung befindet sich eine weitere windkraftempfindliche Art im Umfeld der Konzentrationszone. Der Uhu ist eine Art mit sehr großem Aktionsradius. Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gänzlich auszuschließen, müssen im Genehmigungsantrag Angaben zur Flugkorridoren und Nahrungshabitaten berücksichtigt werden.

Für die Fledermäuse liegt für diesen Standort eine Relevanzprüfung vor, die nicht nachvollziehbar eine Empfehlung für mögliche Vorrangflächen gibt. Hier ist eine differenzierte Betrachtung entsprechend den o.g. Ausführungen durchzuführen. Damit können für das Gebiet derzeit Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.

Beim **Landschaftsbild** wird aufgrund der geringen Entfernung von **bedeutenden Kulturgütern** und einer sehr hohen Bedeutung für die Erholung mit erheblichen negativen Beeinträchtigungen gerechnet. Trotz dieser **erheblichen Beeinträchtigung** für das Landschaftsbild wird der Standort weiter verfolgt. Hier sind die Belange des Landschaftsbildes gegenüber der Windenergienutzung gegeneinander abzuwägen. Dabei muss die Windhöffigkeit des Standortes umso mehr gegeben sein, sollte die Abwägung für eine Windkraftnutzung plädieren.

Wurmlinger Berg

Zu Brutvorkommen von Vögeln wird der Abstandsradius von 1.000 m eingehalten. Zu **Fledermäusen** wurden nähere Aussagen von Gottfriedsen und Zinke gemacht. In diesem Gutachten wird aufgrund einer Potentialanalyse eine Empfehlung für Vorrangflächen Windnutzung gemacht. Der Wurmlinger Berg ist darin nicht enthalten, so dass daraus geschlossen werden muss, dass hier gute Quartiermöglichkeiten gegeben sein müssen. Um hier mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störverbote zu vermeiden, muss der Standort hinsichtlich Fledermäuse näher betrachtet werden.

Bezüglich des **Landschaftsbildes** gilt das gleiche wie beim **Weilheimer Berg**. Da der Standort gemäß den Aussagen des Steckbriefes in Bezug auf die Windhöffigkeit nur mäßig geeignet ist, muss in der Abwägung umso mehr begründet werden, warum der Windkraftnutzung der Vorrang vor der Erhaltung bedeutender Naturlandschaften gegeben wird.

Hebsack-Wirtenbühl

Das Gebiet liegt innerhalb des **Naturparks „Obere Donau“**. Die Naturparke zusammen mit den Biosphärengebieten und Nationalparks ergeben die **nationalen Naturlandschaften** (vgl. Broschüre des MLR „Nationale Naturlandschaften“). Diese Naturlandschaften sind von nationaler Bedeutung. **Veränderungen**, die sich auf die Landschaft erheblich auswirken können, sind genau **zu prüfen**.

Der Standort liegt in der **Plenum-Gebietskulisse „Südwestalb – Großer Heuberg - Oberes Donautal“**. Ziel des Gebietes ist u.a. der großflächige **Schutz repräsentativer Waldbestände** unter Berücksichtigung der Hangwälder am Albtrauf und an den Talhängen sowie naturnahe und natürliche Entwicklung dieser Wälder und die Erhaltung des Landschaftsbildes und Förderung von extensivem Grünland und von Hecken und Gehölzen. Es ist zu **prüfen**, ob die Standortausweisung mit diesen **Zielen vereinbar** ist.

In ca. 450 m Entfernung liegt ein **Revierverdacht des Wespenbussard**, dem bisher nicht weiter nachgegangen wurde. Auch hier gilt, sofern der 1.000 m Abstandsradius nicht eingehalten wird, sind **weitere Untersuchungen** zu möglichen Beeinträchtigungen anzustellen.

Zu den **Fledermäusen** wurden keine weiteren Untersuchungen angestrebt. Eine **artenschutzrechtliche Prüfung** hinsichtlich Fledermäuse ist jedoch aufgrund des angrenzenden FFH-Gebietes, das als Erhaltungsziel den Schutz und die Erhaltung von zwei Fledermausarten hat, die auch zu den windkraftempfindlichen Arten gehören, unumgänglich. Auch ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen.

Buchhalde

Nähere Untersuchungen zu **Fledermäusen** wurden nicht durchgeführt. Da auch hier überwiegend Waldstandorte überplant werden, sind hier nähere **Untersuchungen** zu den Fledermäusen **erforderlich**. Das Gebiet liegt im Naturpark „Obere Donau“.

		<p><u>Ehrenberg</u> Nähere Untersuchungen zu Fledermäusen wurden nicht durchgeführt. Der Standort überplant ausschließlich Waldflächen, so dass nähere Untersuchungen zu den Fledermäusen erforderlich sind. Die Fläche liegt im Naturpark „Obere Donau“.</p> <p><u>Hattinger Berg</u> Die Fläche liegt im Naturpark „Obere Donau“. Teilflächen des Gebietes liegen im FFH-Gebiet 8118-341 „Hegaualb“. Windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sind in diesem FFH-Gebiet nicht als Erhaltungsziel vermerkt. Gemäß Windenergieerlass 4.2.3.2 ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Dies bedeutet es ist zu prüfen, ob mit der Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet zu erwarten sind. Nähere Untersuchungen zu Fledermäusen wurden nicht durchgeführt. Der Standort überplant ausschließlich Waldflächen, so dass nähere Untersuchungen zu den Fledermäusen erforderlich sind.</p> <p><u>Winterberg</u> Die Fläche liegt im Naturpark „Obere Donau“. Teilflächen des Gebietes liegen im FFH-Gebiet 8017-341 „Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“. Windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sind in diesem FFH-Gebiet nicht als Erhaltungsziel vermerkt. Gemäß Windenergieerlass 4.2.3.2 ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Dies bedeutet es ist zu prüfen, ob mit der Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet zu erwarten sind. Den Unterlagen zum Winterberg sind Untersuchungsergebnisse von Zinke, 9.12.2012 beigelegt, die Aussagen zu den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liefern sollen. Die Methode für diese Erfassungen ist aus Sicht der Naturschutzbehörde ausführlich von der LUBW in den Hinweisen zum Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vorgegeben. Die von Zinke hier vorgelegten Untersuchungen folgen dieser Methode nicht und können somit nicht als ausreichende Grundlage für weitere Bewertungen herangezogen werden. Die Angaben zum Breitfrontenzug in dieser Studie sind in einen überregionalen Zusammenhang zu stellen und zu interpretieren. Aufgrund dieser hiermit vorgegebenen Datengrundlage ist dies jedoch nicht möglich. Nähere Untersuchungen zu Fledermäusen wurden nicht durchgeführt. Der Standort überplant überwiegend Waldflächen, so dass nähere Untersuchungen zu den Fledermäusen erforderlich sind.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes kann zu den ausgewiesenen sieben Windkraftzonen nicht abschließend Stellung genommen werden. Die Untersuchungsergebnisse bei der Avifauna sind nicht ausreichend, um Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Zu den Fledermäusen wurden nur bei zwei Standorten nähere, aber nicht ausreichende, Erhebungen durchgeführt. Bei den übrigen fünf Standorten wurden mögliche Fledermausvorkommen überhaupt nicht untersucht und damit auch bei der Ausweisung des Standorts nicht berücksichtigt. Die Unterlagen sind entsprechend den o.g. Ausführungen zu überarbeiten und zu ergänzen und erneut der Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p>
B.1. 12	23.12.2013 Stadt Engen und VVG Engen, Aach, Mühlhausen- Ehingen	Keine Einwände
B.2		<u>Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen zur 1. Offenlage vom 11.11.2013 bis 11.12.2013</u>

B.2. 01	03.01.2013 (Eingang 16.12.2013) Verein Naturpark Obere Donau e.V.	<p>Große Teile der Fläche des Verwaltungsraums Tuttlingen liegen im Naturpark Obere Donau. Nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Naturparkverordnung (NP-VO) besteht ggf. ein Erlaubnisvorbehalt des zuständigen Landratsamts für die Errichtung von baulichen Anlagen. Kein Erlaubnisvorbehalt besteht für Flächen, die dem Bereich der inneren Erschließungszonen der Gemeinden zuzuordnen sind. Vom Regierungspräsidium Tübingen wird derzeit eine Änderung der NP-VO in die Wege geleitet mit dem Ziel Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (WKA) in Flächennutzungsplänen sowie Vorranggebietsausweisungen im Regionalplan sauber in der NP-VO abzubilden. Hierdurch kommt es zu einer gewissen Neudefinition der Erschließungszonen.</p> <p>Von der NP-Geschäftsstelle wird die Überarbeitung der Planunterlagen ausdrücklich begrüßt, ebenso wie die Verringerung von 10 auf 7 Konzentrationszonen, die eine zu starke Überprägung der Landschaft verhindert. Die Gründe für den Ausschluss der 3 Gebiete sind nachvollziehbar.</p> <p>Die teilweise beträchtliche Flächenreduzierung der Konzentrationszonen ist nachvollziehbar, führt aber z.T. zu wenig befriedigenden Formen (v.a. Gebiet Buchhalde). Ggf. wäre anstelle einer sturen Einarbeitung von 1000 m Radien um Nistplätze eine punktuelle und begründete Abweichung sinnvoller, zumal sich Brutvögel nicht an die landesweit unterstellten Pauschalwerte halten werden.</p> <p>Zur Auflistung vieler Fakten in den Steckbriefen und dem Umweltbericht erfolgt nicht immer eine schlüssige bzw. vollständige und korrekte Beurteilung und Reihung. Die z.B. auf S. 37 des Umweltberichts genannte PLENUM-Gebietskulisse wurde nie umgesetzt und hat, soweit bekannt, keine rechtliche Bindungswirkung. Die Lage von Konzentrationszonen im Naturpark wurde zwar erwähnt, aber ohne entsprechende Würdigung, z.B. in den Tabellen „Zielsetzung aus den rechtlichen Vorgaben und Umweltzielen“ im Umweltplan. Damit werden Aussagen der NP-VO zum Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht korrekt und vollständig eingearbeitet. Aus den Steckbriefen ergibt sich kein Unterschied, ob eine Zone innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs der NP-VO liegt. Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes sind ein sehr wichtiger Schutzgegenstand.</p> <p>Im Vergleich zu anderen Konzentrationsflächenplanungen werden in diesem Teilflächennutzungsplan viele Prüfungen, z.B. artenschutzfachlicher Art auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet. Hiergegen ist nichts einzuwenden, allerdings ist der Anteil der Konzentrationsflächen an der Gesamtfläche mit dem anderer Raumschaften nicht vergleichbar, da es möglich und wahrscheinlich ist, dass von den 7 verbliebenen Flächen weitere einer vertiefenden Untersuchung und konkreteren Planung nicht standhalten werden.</p>
B.2. 02	10.11.2013 Landesnatura schutzverband Baden- Württemberg e.V.	<p>Gemeinsame Stellungnahme aller nach § 67 Naturschutzgesetz anerkannten und im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes (LNV) vertretenen Verbände:</p> <p>Konkrete Erhebungen zu Fledermausvorkommen wurden bisher nicht durchgeführt. Andererseits ist die mögliche Schädigung einer konkreten Anlage auf Fledermäuse auch schwer einzuschätzen. Deshalb sollte zu allen Konzentrationszonen bereits vorsorglich der Hinweis aufgenommen werden, dass Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik bei schwachem Wind ausgestattet werden müssen, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus verschmerzbar ist (Abschaltung zum Fledermausschutz, nur bei schwachem Wind, während Abenddämmerung und Nacht und auch nur im Sommer-halbjahr; man geht von Einbußen beim Stromertrag von maximal 5% aus); im laufenden Betrieb soll dann durch ein „Gondelmonitoring“ mit Fledermausdetektor überprüft werden, ob tatsächlich Fledermäuse im Rotorbereich fliegen, wobei in Abhängigkeit vom Ergebnis des Gondelmonitorings die Betriebsbeschränkungen auch wieder aufgehoben werden können (wie auch in den Planunterlagen vorgeschlagen, siehe Dokument „Anhang 5 Gottfriedsen-Zinke-Bericht 05.02.2013“).</p>
B.2. 03	06.12.2013 Bürgerinitiative „Aktion lebenswertes Esslingen e.V.“	<p>Widerspruch gegen Gebiet Winterberg.</p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Ein Beschluss wonach das Landschaftsbild wieder mehr berücksichtigt werden soll befindet sich bei der EU in Vorbereitung. In Bayern geschieht dies durch die Mindestabstandsregelung. Bei bereits genehmigten Windkraftanlagen (WKA) wurde Baustopp ausgesprochen bis die Novellierung verabschiedet wurde. Dann gilt ein Mindestabstand von 2000 m. Die Erweiterung des Mindestabstands wurde von der Bürgerinitiative bereits mit Schreiben vom 03.12.2012 gefordert.</p> <p><u>Avifauna</u></p> <p>Untersuchungen zum Rotmilan und Fledermäusen werden erst vom Betreiber der WKA veranlasst. Wie kann man eine</p>

		<p>Konzentrationszone ausweisen, wenn man gar nicht weiß, ob die rechtlichen Voraussetzungen für Artenschutz eingehalten werden können bzw. ob die Windhöflichkeit ausreicht. Ein Hinweis der Bürgerinitiative auf Fledermausarten wurde ignoriert.</p> <p><u>Rotmilan</u> Im Umweltbericht ist trotz Hinweis mit Schreiben vom 03.12.2012 kein Rotmilanstandort aufgelistet. Die von der VG Tuttlingen beauftragte Erhebung weist lediglich 3 Ortstermine des Gutachters auf. Die Aussage der Erhebung wird in Frage gestellt. Das Verfahren ist bis zur Vorlage einer erneuten Erhebung auszusetzen. Die Bürgerinitiative wird eine neue Erhebung mit Beginn der Population 2014 durchführen und am Ende der Populationszeit vorlegen.</p> <p><u>4er Formation der Eßlinger Kirche</u> Der Hinweis mit Schreiben vom 03.12.2012 zur Aufnahme in die Liste der Kulturgüter wurde ignoriert.</p> <p><u>„Verspargelung der Landschaft“</u> Trotz anderslautender Hinweise ist innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen eine „konzentrierte Verspargelung“ geplant, besonders hinsichtlich zusätzlicher Belastung angrenzender Gemeinden.</p> <p><u>Windatlas</u> Nach jüngsten Messwerten ist der Windatlas vor allem im Süden des Landes Baden-Württemberg sehr ungenau. Windmessungen sollen Grundvoraussetzung für die Vergabe einer Baufreiheit sein.</p> <p><u>Visuelle Darstellungen</u> Die visuellen Darstellungen ermöglichen keinen ausreichenden Gesamteindruck über die geplanten Anlagen. Die Flächen wurden in der Vorlage als zwei getrennte Objekte gesplittet dargestellt. Die Öffentlichkeit wurde nicht umfassend über den Umfang und die mögliche Kapazität informiert.</p> <p><u>Stellungnahme Landesnaturschutzverband (LNV)</u> Die Aussagen der Stellungnahme des LNV vom 06.12.2012 gehen nicht konform mit einem umfassenden Artenschutz, mit der Sorge um die Gesunderhaltung des Menschen und dem Schutz der Flora. Wirtschaftliche Interessen stehen bei diesen Verbänden zwischenzeitlich vor ihren eigentlichen Hoheitsaufgaben: dem Schutz der Natur. Wer in einer Diskussionsrunde, wie am 27.11.2013 beim BUND ein Szenario mit einem Atomkraftwerk auf dem Höhenrücken bei Tuttlingen zeichnet und damit für WKA wirbt, erklärt offen seinen fachlichen Unverstand. Ein Zitat von Reinhold Messner lautet: „Alternative Energieerzeugung ist sinnlos, wenn sie das zerstört, was man durch sie schützen will: die Natur.“</p> <p>Im Übrigen wird voll inhaltlich auf die Widerspruchsschreiben vom 03.12.2012 verwiesen. Sie wurden als Anlage nochmals beigefügt.</p>
B.3		Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur 1. Offenlage vom 11.11.2013 bis 11.12.2013
B.3.01	05.12.2013 TUT 1	Gegen Windkraftanlagen (WKA) auf dem Ehrenberg weil völliger Verlust der Lebensqualität durch Lärm und Schlagschatten befürchtet wird.

B.3. 02	06.12.2013 R-W 1	<p>Ein Naturdenkmal auf dem Grundstück des Verfassers wurde nicht berücksichtigt und soll großräumig ausgespart bleiben. Die verkehrliche Erschließung über Rietheim und die Bulzinger Straße wird abgelehnt, da dies zu einem Ausbau und Sicherung des Wirtschaftswegs führen und einen unverhältnismäßig großer Eingriff in die Waldgrundstücke des Verfassers bedeuten würde sowie ökologisch nicht zu vertreten wäre.</p> <p>Die Bedeutung der Bezeichnung B14 an der östlichen Hangseite im Plan Nummer 9 ist unklar.</p> <p>Die Fristen für die Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden nicht eingehalten. (siehe Öffentlichkeit 6)</p>
B.3. 03	10.12.2013 NEN 1	<p>Zum Gebiet Hebsack-Wirtenbühl:</p> <p><u>Umweltbericht</u> Eine für den Umweltbericht verwendete grobe Übersichtskartierung verschiedener Greifvögel im Landkreis Tuttlingen und deren Erfassung erfüllt nicht die Vorgaben des § 44 NatSchG. Aufgrund der Kartierung werden Abstände um Brutnachweise sowie Revierverdachte gezogen. Da die Kartierung weder vollständig noch aktuell ist, kann das Gebiet in seiner jetzigen Form nicht vorgeschlagen werden. Für fast alle anderen Gebiete war diese Datenlage 2012 nicht Grundlage. Für die Gebiete Winterberg, Wurmlinger und Weilheimer Berg, Ehrenberg und Buchhalde gibt es aktuelle Gutachten oder Nachkartierungen. Aus welchem Grund für das Gebiet Hebsack-Wirtenbühl keine Daten erhoben wurden ist nicht nachvollziehbar. Ein in Telefonaten gegebener Verweis auf Kosten wird der Sache nicht gerecht. Die Abwägung der einzelnen Standorte bzw. die Vorgehensweise ist fraglich. Der Standort Ehrenberg wurde z.B. aufgrund aktueller Kartierung zum „Mini-Standort“ degradiert. Dass im weiteren Verfahren genaue Gutachten erstellt werden müssen befriedigt nicht, da bei unterschiedlichen Gebieten im Vorfeld verschiedene Maßstäbe angelegt worden sind.</p> <p>Zum sicheren Vorkommen windkraftgefährdeter Fledermausarten sind ebenfalls nur sehr vage Aussagen im Umweltbericht enthalten. Im Gebiet Hebsack-Brennten sind seit Jahrzehnten Rote Milane vorhanden.</p> <p><u>Grundstückseigentum</u> Beim weiteren Vorgehen sollte beachtet werden, dass sich im Gebiet Hebsack-Wirtenbühl auch Grundstücke nicht im Eigentum der Stadt Tuttlingen befinden. Die nicht unerheblichen Mieterträge würden nur zum Teil dem städtischen Haushalt zufließen und die Bürger wären belastet. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse kann auch nicht immer das gewollte und beabsichtigte gesteuert werden (Anzahl der WKA).</p> <p><u>Visualisierung</u> Die Visualisierungen aus der Offenlage stammen aus dem Frühjahr 2013 (Schnee). Im Flächennutzungsplan (FNP) wird jetzt ein Bild des Standorts Hebsack-Wirtenbühl aus ca. 2,5 km Entfernung gezeigt. Die Dimensionen wie sie im Ortskern sowie den Baugebieten Zeitenlob, Galgen, Unter Hoch, Hoch und Schneckengarten wahrgenommen werden sind nicht dargestellt. Die von den Räten beschlossenen Empfehlungen zur Erstellung von Visualisierungen zur Greifbarmachung für die Bürger sind ad absurdum geführt. Sollten mutmaßlich weiter vorhandene Visualisierungen nicht offen gelegt werden, wird der Verfasser eigene Visualisierungen offen gelegt.</p> <p><u>Interkommunale Abstimmung</u> Eine Stellungnahme von benachbarten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften hat der Verfasser in den Unterlagen der Offenlage nicht feststellen können. Ihm ist jedoch bekannt, dass der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Donau-Heuberg ihrem an das Tuttlinger Gebiet Hebsack-Wirtenbühl angrenzenden Gebiet Wirtenbühl-Hornhau eine Absage erteilt hat. Der Verfasser fragt weshalb auf der Markung Tuttlingen eine Konzentrationszone ausgewiesen wird, aber auf der Markung Mühlheim bzw. Fridingen diese Konzentrationszone als nicht möglich bzw. nicht zulässig bewertet wird. Der Windatlas hat Gültigkeit für beide Verwaltungsräume. Der Verfasser bittet eine Stellungnahme des GVV Donau-Heuberg bzw. der Gemeinden Mühlheim und Fridingen den Unterlagen des FNP beizulegen bzw. mitzuteilen wie weit die interkommunale Abstimmung zwischenzeitlich vorangeschritten ist.</p>

		<p><u>Naturpark Obere Donau</u> Die Ausweisung des Gebiets Hebsack-Wirtenbühl widerspricht der Naturparkverordnung. In der Offenlegung sind keine Argumente angeführt weshalb die Naturparkverordnung negiert wird. Der Verfasser bittet um Stellungnahme.</p> <p><u>Verkehrerschließung und Stromtrassenführung</u> Ein Ausbau der Verkehrsanbindung über den Hebsack würde zu sehr umfangreichen und kostenintensiven Maßnahmen führen. Ein Stromanschluss an das Umspannwerk in Fridingen hätte aufgrund der Entfernung von mehr als 3 km ebenfalls erhebliche Auswirkungen bzw. Kostenfolgen.</p> <p><u>Bürgerentscheid</u> In Pressemitteilungen wird berichtet, dass 2/3 der an der Abstimmung beteiligten Bürger des Stadtteils Eßlingen gegen eine Ausweisung von WKA-Zonen sind. In einer Stellungnahme des Oberbürgermeisters heißt es, dass der Wille der „Esslinger“ Berücksichtigung findet. Sollte die Konzentrationszone Winterberg aus dem FNP herausgenommen werden, kündigt der Verfasser die Veranlassung einer Bürgerbefragung im Stadtteil Nendingen an. Bei gleichem oder ähnlichem Ergebnis wäre die Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl aufzuheben. Gleichzeitig stellt nach Meinung des Verfassers eine Bürgerbefragung zu einer Visualisierung keinen Grund zur Streichung einer Konzentrationszone dar. Der Verfasser hält dies auch nicht mit den Vorgaben des Windatlas für vereinbar.</p> <p><u>Windmessungen</u> Der Verfasser bittet im Rahmen der FNP-Fortschreibung einen Beschluss zu erwirken, der verpflichtend eine einjährige Windmessung festschreibt bevor eine Konzentrationszone in die Genehmigungsphase geht. Bei verschiedenen Projekten, z.B. im Wiesental, entsprechen die Angaben im Windatlas in keinsten Weise den tatsächlich gemessenen Daten. Selbst das Ministerium geht nur noch von einem Hilfswert aus und hält umfangreiche Windmessungen für absolut notwendig. Da das Gebiet Hebsack-Wirtenbühl auf einem Höhenrücken mit Waldflächen liegt, sind Windströme anhand von Modellen nur schwer errechenbar.</p>
B.3. 04	29.10.2014 ESS 7 (zu 1. Auslegung)	<p>Der Verfasser ist für die Energiewende und Windenergie dort wo Windhöflichkeit vorhanden ist und Mensch und Tier nicht übermäßig belastet werden.</p> <p><u>Konzentrationszone Winterberg</u> Aufgrund der Höhendifferenz von ca. 170 m zur Tallage würden Windkraftanlagen (WKA) auf den Ortsteil sehr störend wirken. Der Mindestabstand von WKA zur Siedlung sollte auf 1000 m festgelegt werden.</p>
C.1		<u>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 2. Offenlage vom 09.03.2015 bis 09.04.2015</u>
C.1. 01	25.03.2015 Stadt Mühlheim	<p>Verweis auf die beiden Stellungnahmen vom 12.12.2012 und 03.12.2013. Bezüglich möglicher negativer Veränderungen im Landschaftsbild gibt es erhebliche Bedenken gegen den Standort Hebsack-Wirtenbühl. Sobald ein konkreter Planungs- bzw. Projektentwicklungsprozess gestartet werden soll, wird um Beteiligung von Gemeinde- und Ortschaftsrat gebeten.</p>

C.1. 02	27.03.2015 Landesamt für Denkmalpflege	Konzentrationszone Weilheimer Berg / Kulturdenkmal Hohenkarpfen: Es wird angeregt entsprechend dem Umweltbericht die Konzentrationszone um die nördlichen in der Detailkarte „Vertiefung Restriktionen Natur und Landschaft“ dargestellten Bereiche (Kellerwald bzw. Hinterer Berg) zu reduzieren.
C.1. 03	07.04.2015 Gemeinde Immendingen	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die Stellungnahme der Gemeinde Immendingen vom 05.12.2014. Insbesondere zur Konzentrationszone <u>Hattinger Berg</u> . Erinnert wird an die gute Einsehbarkeit der Zone vom Witthoh und Hattingen und möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes, was zu Auswirkungen auf visuelle Aspekte der Erholungsqualität führt. Weiter wird eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die Ortschaft Hattingen mit angrenzendem Landschaftsschutzgebiet Witthoh angenommen und eine touristische Abwertung des Naturparks Ober Donau entgegen den intensiven Bemühungen der Gemeinde Immendingen zur Aufwertung des Tourismus geltend gemacht. Mit Kostenbeteiligung der Gemeinde Immendingen wurden im August 2014 die geforderten Visualisierungen erstellt. Die Verkleinerung der Zone wird begrüßt nachdem sich dadurch auch die Abstände zu der Wohnbebauung auf der Gemarkung Hattingen vergrößert. Nach wie vor werden aus Gründen des Landschaftsbildschutzes, der Erholungsqualität und des Tourismus massive Bedenken bezüglich der Konzentrationszone Hattinger Berg angemeldet. Die Fotovisualisierungen können die Bedenken zu visuellen Beeinträchtigungen im Bereich Hattingen, des Witthohs und des Naturpark Obere Donau nicht entkräften. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen: a) Der fortgeschriebene Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der VG Tuttlingen (Stand: 12.02.2015) wird zur Kenntnis genommen. b) Die vorgeschlagene Konzentrationszone „Hattinger Berg“ wird trotz der Reduzierung der Größe nach wie vor äußerst kritisch beurteilt. Insbesondere konnten auch die Fotovisualisierungen von Hattingen und vom Witthoh aus die Befürchtungen nach einer Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Tourismus und Erholungsqualität nicht entkräften. <u>Die Gemeinde lehnt die Konzentrationszone „Hattinger Berg“ daher vollumfänglich ab.</u> c) Die Konzentrationszone „Winterberg“ wird nach wie vor als unkritisch beurteilt, da es sich um einen interkommunalen Standort handelt, der aus Sicht der Gemeinde Immendingen verträglich ist. d) Die Gemeinde Immendingen bittet um Übersendung des Abwägungsvorschlages der VG Tuttlingen zu der Stellungnahme der Gemeinde Immendingen im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten (2.) Auslegung.
C.1. 04	09.04.2015 Gemeinde Seitingen- Oberflacht	Zur Beschwerde S-O 5, eingegangen am 07.04.2015: Auf die Auslegung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) wurde durch amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 27.02.2015 hingewiesen. Hier heißt es, dass „die gesamten Unterlagen auch bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern ... Seitingen-Oberflacht, Obere Hauptstraße 8 während der üblichen Dienststunden öffentlich ausliegen“. Die gesamten Unterlagen - Pläne einschließlich Beschreibungen - sind in einem Ordner hinterlegt, der im Büro des Bürgermeisters ausliegt. Auf die Unterlagen haben neben dem Bürgermeister auch die übrigen Mitarbeiter des Rathauses Zugang. Wünscht jemand Einsichtnahme in die Unterlagen kann er eine Mitarbeiterin oder den Bürgermeister ansprechen und die Einsichtnahme wird gewährt. Wir vertreten die Auffassung, dass die Zugänglichkeit zu den Unterlagen während der üblichen Dienstzeiten gewährleistet ist. Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Pläne und Unterlagen stellen wir - wenn dies gewünscht wird - den Sitzungssaal zur Verfügung, so dass die Einsicht nehmenden ungestört die Unterlagen ansehen können. Gerne sind wir aber auch bereit, entsprechende Erklärungen zu den Planungen abzugeben.
C.1. 05	10.04.2015 Landratsamt Tuttlingen	Wasserwirtschaftsamt: 1. Wasserversorgung und Grundwasserschutz Die im FNP-Entwurf aufgeführten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen überschneiden sich teilweise mit Wasserschutzgebieten. Bei Standorten innerhalb der WGS-Zone III sind ggf. erhöhte Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb zu stellen. Innerhalb der

Wasserschutzgebiets-Zone I und II ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig. Grundsätzlich kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung beantragt werden. Aufgrund der ungünstigen hydrogeologischen Verhältnisse (Karstuntergrund) an den betroffenen Standorten kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung aus fachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden.

a) Konzentrationszone „Winterberg“ Eßlingen/ Möhringen

Der südliche Teil der ausgewiesenen Flächen liegt innerhalb Zone II des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Tiefentalquellen“. Im Südosten stößt die Fläche an die fachtechnisch abgegrenzte Zone II.

b) Konzentrationszone „Weilheimer Berg“ Seitingen-Oberflacht/ Rietheim-Weilheim

Die Fläche überschneidet sich mit der Zone III der rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebiete „Faulenbachtal“, Gemeinde Rietheim-Weilheim und „Faulenhalden-, Spitzwiesen und Langentalquelle“, Gemeinde Wurmlingen. Der nordöstliche Bereich ragt in die Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Dobelquellen und Tannenquellen“ Gemeinde Hausen o. V. hinein.

2. Bodenschutz

Aus den vorgelegten Unterlagen des Umweltberichtes unter Punkt 2.5.1 geht hervor, dass die Erfassung der Nutzungsfunktion sich auf die Bodenfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie auf die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ beschränken. Diesbezüglich möchten wir anmerken, dass auch die Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und auch „Filter und Puffer“ bei der Ermittlung des Eingriffes zu berücksichtigen sind. Der Eingriff ist in Anlehnung an die Ökokontoverordnung zu ermitteln, zu bewerten und auszugleichen. Die Bewertungsregelung des Bodens kann in der Anlage Abschnitt 3 der Ökokontoverordnung entnommen werden. Bei der Ermittlung der Wertstufen des Bodens werden folgende Bodenfunktionen betrachtet: „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“.

Die Ermittlung des Eingriffes in das Schutzgut Boden ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Darüber hinaus behalten die bisherigen Stellungnahmen in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

Naturschutz:

Zu den erneut vorgelegten Unterlagen der VG Tuttingen wird von Seiten des Naturschutzes erst allgemein zu den Unterlagen und dann zu den einzelnen Konzentrationszonen Stellung genommen.

1. Allgemeines

Die mit der Stellungnahme vom 13.12.2013 vorgebrachten, allgemeinen Anmerkungen zu den Unterlagen wurden teilweise nicht aufgegriffen, was jedoch nur die bessere Darstellung und Verständlichkeit verbessert hätte, jedoch nicht Auswirkungen auf die Standortfindung hat. Zur Abstimmung des Flächennutzungsplanes fanden nach der letzten Stellungnahme vom 13.12.2013 mehrere Abstimmungsgespräche statt. Am 02.09.2014 wurde vereinbart, dass alle möglichen Konfliktpotentiale, die im Zuge des nachgeordneten BImSchG-Verfahrens zu Einschränkungen bei der Planung von Anlagen führen können, für jede Konzentrationszone im Umweltbericht durch Detailkarten illustriert und textlich erläutert werden soll. Dies ist im Umweltbericht für jeden Standort detailliert erfolgt. Für die Untersuchungstiefe im Artenschutz wurde am 02.09.2014 vereinbart, dass für die Vögel von Herrn Zinke eine artenschutzrechtliche Beurteilung der bisher dargestellten Standorte erfolgt und für die Fledermäuse nachdem die potentiellen Fledermauslebensräume kartiert und bewertet wurden auch hier eine abschließende Stellungnahme für jeden Standort erfolgt. Dies ist mit dem Anhang 5 zum Umweltbericht erfolgt.

2. Konzentrationszonen

a) Weilheimer Berg

Bei der Besprechung am 21.10.2013 wurde festgehalten, dass für das Uhu-Vorkommen eine fundierte, fachgutachterliche Einschätzung erfolgen muss und zu den festgestellten Wespenbussard analog zur Rotmilan die Flugkorridore und Nahrungshabitate zu untersuchen sind. Nach dem Umweltbericht S. 111 sind hierzu 2014 Untersuchungen erfolgt, die sich noch im Auswertungsstadium befinden.

Zu den Fledermäusen wurde auch am 21.10.2013 vereinbart, dass die Daten des Monitorings beim Windmessmast berücksichtigt

werden. Laut Umwelt-bericht S. 112 ist auch hier die Auswertung noch nicht abgeschlossen.

b) Wurmlinger Berg Aufgrund der Milanvorkommen und der erwartenden Flugrichtung über die Konzentrationszone wird auf die Ausweisung einer Konzentrationszone verzichtet.

c) Hebsack-Wirtenbühl Für das Jahr 2012 bestand ein Revierverdacht des Wespenbussards in ca. 450 m Entfernung. Bei der Besprechung am 24.02.2014 wurde vereinbart, dass die VG den Bereich prüfen und erneut kartiert wird. Sollte sich der Verdacht erhärten, könnte die Konzentrationszone auch in der Planung herausfallen. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob sich der Revierverdacht bei den Nachkartierungen 2014 bestätigt hat oder nicht. Hier ist zwingend eine abschließende Kartierung und artenschutzfachliche Beurteilung erforderlich.

d) Buchhalde Nach der Herausnahme der östlichen Teilfläche und der Reduzierung der westlichen Teilfläche bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine weiteren Bedenken.

e) Ehrenberg Aus Sicht des Naturschutzes ergeben sich grundsätzlich keine Bedenken. Bei der Standortwahl sind vor allem die geschützten Biotopflächen auszusparen.

f) Hattinger Berg Gegen die reduzierte Flächenausweisung bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine weiteren Bedenken.

g) Winterberg Die Konflikte für Vögel wurden durch die Herausnahme der östlichen Teilflächen deutlich verringert. Aufgrund der sehr guten Habitateignung für Fledermäuse wurde die Fläche im Süden nochmals reduziert. Für Fledermäuse ist in der verbleibenden Fläche weiterhin ein Konfliktpotential gegeben, dies kann aber mit der richtigen Standortwahl entschärft werden, so dass keine weiteren Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationszone bestehen.

Abschließend kann aus Sicht des Naturschutzes erst Stellung genommen werden, wenn die abschließende Auswertung und artenschutzfachliche Beurteilung zum Uhu, Wespenbussard und Fledermäusen der Konzentrationszone „Weilheimer Berg“ und die artenschutzfachliche Beurteilung zum Wespenbussard bei der Konzentrationszone „Hebsack-Wirtenbühl“ vorgelegt wurden.

Landwirtschaftsamt:

Mit Bezug zu unseren vorangegangenen Stellungnahmen und der dort mittels digitaler Flurbilanz dargestellten Bedeutungen der ausgewiesenen Konzentrationszonen Windkraft für die Landwirtschaft bleibt festzuhalten, dass in der 2. Offenlage der 6. Fortschreibung des TFNP eine nochmalige Reduzierung der Konzentrationszonen für Windkraft im Umfang von ca. 177 ha stattgefunden hat. In der gesamten Verwaltungsgemeinschaft Tuttingen werden nunmehr 395,5 ha als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen. Während bei der 1. Offenlage der 6. Fortschreibung noch 27,5 ha landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) in den Konzentrationszonen Windkraft lagen, beläuft sich der Anteil an Landwirtschaftsflächen in der 2. Offenlage nur noch auf rund 8 ha. Diese entfallen auf die drei nachfolgenden Konzentrationszonen:

- Nr. 1 „Weilheimer Berg“ mit ~4,5 ha GL auf der Waldlichtung „Steinbühl“,
- Nr. 5 „Hebsack-Wirtenbühl“ mit ca. 1,8 ha Grünland der Waldlichtung „Grund“ und
- Nr. 17 „Buchhalde“ mit ca. 1,8 ha im Gewann „Poppenbühl“.

Zumeist werden die Nutzungsmöglichkeit „Konzentrationszone für Windenergieanlage“ und die Grundnutzung „Fläche für Landwirtschaft“ miteinander vereinbar sein. Konkrete Aussagen zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange (Agrarstruktur, Erschließung, Flächenverluste, Summationswirkung der Einzelanlagen für Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen etc.) lassen sich aber auch erst bei einer genaueren Standortkenntnis der einzelnen Windräder treffen.

Gewerbeaufsicht

Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen bei Einhaltung der Abstände gemäß des Windenergieerlasses des Landes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Abstände zur Wohnbebauung von 700m sollten hinsichtlich der Thematik Infraschall nicht unterschritten werden (siehe hierzu beigefügte Aussage der LUBW – vom 07.03.2015, siehe gesondert).

Andere Fachbehörden des Landratsamtes:

Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes, des Forstamtes, des Gesundheitsamtes und des Straßenbaus werden zum

		gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Bedenken oder Anregungen erhoben. Die bisherigen Stellungnahmen gelten im Übrigen weiterhin.
C.1. 06	07.04.2015 LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg Kompetenzzentr um Windenergie	<p>Kann man davon ausgehen, dass je höher die Windgeschwindigkeit je höher der Anteil des Infraschalls/ tieffrequenten Schalls durch den Wind und je geringer durch die WEAn selbst?</p> <p>In unserem Messprojekt <i>Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen</i> konnte kein signifikanter Anstieg der tieffrequenten Geräusche (inclusive Infraschall) mit steigender Windgeschwindigkeit nachgewiesen werden (siehe Zwischenbericht, S. 20, Abb. 4.2-6). Dies gilt sowohl für das Hintergrundgeräusch (WKA außer Betrieb), als auch für das Gesamtgeräusch (WKA in Betrieb).</p> <p>Durch die Messungen der LUBW wurde deutlich, dass sich in 700 m Abstand zur Windenergieanlage beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht vom Betrieb der Windenergieanlage. Kann bei größeren Entfernungen ebenfalls davon ausgegangen werden? Ist bei größeren Entfernungen der Unterschied zwischen WEA an bzw. aus noch geringer? Diese BF (Beschwerdeführer/in) wohnt in ca. 2,3 km Entfernung zu den Windenergieanlagen.</p> <p>In der Regel nehmen die von einer bestimmten Anlage ausgehenden Geräuscheinwirkungen mit steigendem Abstand zur Anlage stetig ab. Damit nimmt bei abstandsunabhängig gleich hohen Hintergrundgeräuscheinwirkungen auch der Anteil der Anlagengeräusche an den Gesamtgeräuscheinwirkungen mit steigendem Abstand zur Anlage ab. Bei entsprechend hohen Abständen wird Gesamtpegel an einem Ort noch allein vom Hintergrundgeräusch bestimmt. Dies gilt für alle Geräuscharten, auch für Infraschall.</p> <p>Im angesprochenen Fall bewirken in einer Entfernung von 150 m die tieffrequenten Geräusche der Windkraftanlage bei Windgeschwindigkeiten zwischen 4,5 und 10,5 m/s eine deutliche Anhebung des Gesamtgeräusches – ausgehend vom Hintergrundgeräusch. Bereits einem Abstand von 700 m führen die hier geringeren tieffrequenten Geräusche der Windkraftanlagen zu keiner feststellbaren Erhöhung des ohnehin vorhandenen Geräusches. Umso mehr ist davon auszugehen, dass auch bei einer Entfernung von 2,3 km zu den Windkraftanlagen keine zusätzlichen tieffrequenten Geräusche (inclusive Infraschall) festzustellen sind.</p> <p>Immer wieder werden wir auch mit einer Internetseite des Umweltbundesamtes konfrontiert, diese ist ebenfalls in dieser E-Mail angegeben. Wurden durch die Messungen der LUBW im letzten Jahr die Bedenken (u.a. das noch mehr geforscht werden muss), die auf dieser Internetseite bestehen, ausgeräumt?</p> <p>Die Frage kann nicht abschließend beantwortet werden, da die genannte Machbarkeitsstudie Forschungsbedarf in verschiedenen Bereichen der Messung und Bewertung von tieffrequenten Geräuschen (inclusive Infraschall) aus unterschiedlichsten Quellen formuliert. Ein Grund für den weiteren Forschungsbedarf wird u.a. darin gesehen, dass es angeblich Personen mit abgesenkter Hörschwelle gibt, bei denen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche auch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auftreten können. Bezogen auf Windkraftanlagen konnten wir in unserem Messprojekt <i>Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen</i> folgendes nachweisen:</p> <p>Der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall ist, verglichen mit alltäglichen Geräuschen (z. B. Innengeräusch Auto), gering. Dabei ist der erzeugte Infraschall so weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, dass eine Wahrnehmung selbst von Personen mit abgesenkter Hörschwelle kaum zu erwarten ist.</p> <p>Die Autoren der Machbarkeitsstudie stellen zudem fest, dass sich bundesweit nur 3,3% der Beschwerden von Bürgern über tieffrequente Geräusche (inkl. Infraschall) auf Windenergieanlagen beziehen, im Grunde also von untergeordneter Bedeutung sind. Eine wesentliche Aussage der Studie findet sich auf Seite 64: „Aus Abbildung 10 geht hervor, dass keine Erkenntnisse zu Belästigungswirkungen vorliegen, die ausschließlich aus dem Infraschallbereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle resultieren. Zur Lösung dieses Defizits wäre eine Laborstudie durchzuführen, in der unter kontrollierten Bedingungen die Effekte (aural und extraaural) von tieffrequenten Geräuschen mit und ohne Infraschall mit konstantem Geräuschanteil oberhalb von 100 Hz (beispielsweise über den Vergleich mit einer Kontrollgruppe) untersucht.“ (Seite 64). Die Ergebnisse einer solchen Studie inkl. ihrer wissenschaftlichen Validierung bleiben abzuwarten. Bis dahin besteht kein Anlass, den Infraschall von Windkraftanlagen anders zu bewerten als bisher üblich.</p>

C.1. 07	14.04.2015 Regierungspräsi- dium Freiburg	<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>I. Belange der Raumordnung und Landesplanung Die in unseren vorherigen Stellungnahmen vom 19.12.2012 und 11.12.2013 vorgebrachten allgemeinen Hinweise zur Berücksichtigung der im Landesentwicklungsplan (LEP) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind umfassend berücksichtigt worden. Es wurde bereits in der Stellungnahme vom 11.12.2013 dargelegt, dass sich die Suchräume Winterberg und Hebsack-Wirtenbühl in einem durch LEP festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum befinden. In der Begründung (S. 48) wird eingangs mit der Konzentrationszone Hattinger Berg versehentlich eine falsche Konzentrationszone genannt. Dies muss korrigiert werden. Im Hinblick auf die jeweils betroffenen überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume wurden in der vorliegenden Planung die Plansätze 5.1 .2 ff. LEP beachtet bzw. berücksichtigt. Die höhere Naturschutzbehörde (vgl. Ziff. 111.2) trägt die Ausweisung beider Konzentrationszonen auf dieser Planungsebene fachlich und rechtlich mit. Raumordnerisch ist zudem von Belang, dass vor allem die Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl das im Landesentwicklungsplan gern. Planziel 5.1.2 2. Spiegelstrich LEP festgelegte Gebiet nur geringfügig und randlich betrifft.</p> <p>Insgesamt wird durch die vorliegende Planung keine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. Planziel 5.1.2.1 LEP festgestellt. Ein Zielverstoß liegt daher nicht vor. Im Ergebnis wird die vorliegende Planung raumordnerisch begrüßt.</p> <p>II. Anmerkungen zur konkreten Planung</p> <p>1. Methodik Die dargelegte Methodik zur Auswahl der Konzentrationszonen ist insgesamt nachvollziehbar und inhaltlich begründet. Die Vorgaben der Rechtsprechung wurden hierbei berücksichtigt, insbesondere ist eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien erfolgt.</p> <p>Die Annahme, dass die im Regionalplan ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege als hartes Kriterium eingeordnet werden, wird vorliegend geteilt. Ein Zielabweichungsverfahren kann für diese Flächen nach näherer Prüfung nicht in Aussicht gestellt werden. Begrüßt wird daher, dass die Konzentrationszone Weilheimer Berg angepasst wurde.</p> <p>2. Darstellung und Ausschlusswirkung der Konzentrationsflächen Die vom Planungsträger beabsichtigte überlagernde Darstellung der Konzentrationsflächen wird begrüßt. Der Planvorbehalt gern. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB wurde überarbeitet und begegnet keinen Bedenken.</p> <p>Ebenfalls zu begrüßen ist die Klarstellung, wonach das Herausragen der Rotorflächen einer Windenergieanlage aus der Konzentrationszone planungsrechtlich zulässig ist.</p> <p>3. Einheitliche Siedlungsabstände Im Rahmen der ersten Offenlage wurden einheitliche Siedlungsabstände von 1000 m zugrunde gelegt. Dieser methodische Ansatz wurde zwischenzeitlich aufgegeben, was sehr zu begrüßen ist. Es werden insoweit keine Bedenken mehr vorgebracht. Auch die im Einzelfall angewandten zusätzlichen Abstände aufgrund besonderer visueller Empfindlichkeit (Eßlingen und Emmingen-Liptingen) werden nicht in Frage gestellt. Es wird jedoch angeregt, die Gründe hierfür in der Beschlussvorlage näher zu erläutern.</p> <p>4. Der Windkraft substantiell Raum geben Der Bauleitplan muss gewährleisten, dass die Konzentrationszonen der Windenergie substantiell Raum verschaffen. Die Ausführungen zum substantiellen Raum beschränken sich nicht auf die Betrachtung des Flächenanteils im Bezug zum Plangebiet bzw. den windhöufigen Flächen. Vielmehr werden weitere Aspekte dargelegt, die einen substantiellen Beitrag des Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung aufzeigen sollen. Dies wird begrüßt. Etwas missverständlich ist jedoch die Aussage, wonach die VVG Tuttlingen im Regierungspräsidium (richtigerweise: Regierungsbezirk) Freiburg die meisten und größten Flächen zur Nutzung für die Windenergie stellt. Einzelne kommunale Planungsträger planen derzeit mehr Flächenangebote in ihrer Bauleitplanung, während andere Kommunen bewusst auf eine Steuerung und damit auf die Ausweisung von Ausschlussgebieten verzichten.</p> <p>Zuzustimmen ist der Begründung jedoch insoweit, als dass die VVG Tuttlingen im Vergleich mit den meisten aktuellen Planungen im Regierungsbezirk eines der größten Flächenangebote für die Windenergie schafft.</p> <p>Wir regen abschließend an, die Ausführungen zum substantiellen Raum um Angaben zur theoretisch möglichen Zahl von Windenergieanlagen (ausgehend von der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage) in den Konzentrationszonen zu ergänzen.</p>
------------	---	---

Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

III. Weitere fachliche Belange

1. Belange der Forstwirtschaft

(Fachstellungnahme der Abt. 8 - Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - vom 12.03.2015)

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen wie folgt.

Im Vergleich zum Entwurf der 1. Offenlage wurde die Zahl der vorgesehenen Konzentrationszonen von ursprünglich sieben auf sechs Stück reduziert. Das Gebiet Wurmlinger Berg wird nicht weiterverfolgt. Vier der verbliebenen potenziellen Konzentrationszonen wurden nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sowie neuer artenschutzrechtlicher Erhebungen flächenmäßig reduziert. Sämtliche verbliebene potenzielle Konzentrationszonen liegen teil- oder vollflächig innerhalb Wald im Sinne § 2 LWaldG. Insofern berühren die vorgelegten Planungen insbesondere auch forstrechtliche Belange.

Die Darstellung der Konzentrationszonen erfolgt in sogenannter „überlagernder Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine **formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich**. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der höheren Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten muss.

Forstrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Konzentrationszonen für Windkraft -> die jeweils reduzierte Abgrenzung für FNP-Verfahren

Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog zur Bewertung der geplanten Konzentrationszonen ist umfangreich. Der WEE wurde berücksichtigt. Die forstlich relevanten Kriterien und Ergänzungen für die potenziellen Windkraftflächen sind nachfolgend aufgeführt. Die wesentlichen Punkte sind bereits in den vorgelegten Unterlagen dargestellt.

Windnutzungsgebiet Nr. 1: „Weilheimer Berg“

Größe/Waldanteil - Ca. 121 ha, überwiegend Wald

Waldbesitzart - Staats-, Kommunal- und Privatwald

Windhöflichkeit (laut Windatlas)

- Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht

- Ertragsschwelle von 80% wird teilflächig erreicht

Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)

- Ausschlusskriterien liegen nicht vor

- Als Prüfkriterien finden sich:

- Bodenschutzwald teilflächig an mehreren Orten

- Erholungswald Stufe 2 teilflächig im W

- Sonstiger Wasserschutzwald teilflächig im NW

Hinweise

- Waldbiotope direkt angrenzend/umgebend (wurden grenzlinienscharf ausgespart)

- In der Fläche liegt ein anerkannter Saatgutbestand

- WSG-Zone III großflächig

- Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung zentral in N-S-Richtung auf der Fläche

Fazit Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Windnutzungsgebiet Nr. 5: „Hebsack-Wirtenbühl“

Größe/Waldanteil - Ca. 48 ha, fast ausschließlich Wald

Waldbesitzart - Privatwald (kleinflächig Kommunalwald)

Windhöflichkeit (laut Windatlas)

- Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht

- Ertragsschwelle von 80% wird kleinflächig erreicht

Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)

Als Ausschlusskriterien liegen vor: - Waldbiotop im W (Wald mit schützenswerten Pflanzen)

Als Prüfkriterien finden sich: - Bodenschutzwald teilflächig an mehreren Orten

Hinweise

- Waldbiotope direkt angrenzend/umgebend

- FFH-Gebiet *Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron* im O angrenzend

- Schonwald *Mitte/tannen* südöstlich der Konzentrationszone; Vorsorgeabstand von 200 m ist eingehalten

Fazit Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Windnutzungsgebiet Nr. 17: „Buchhalde“

Größe/Waldanteil - ca. 21 ha, großflächig Wald

Waldbesitzart - Kommunal- und Privatwald

Windhöflichkeit (laut Windatlas)

- Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht

- Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht

Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)

- Ausschlusskriterien liegen keine vor

- Prüfkriterien liegen keine vor

Hinweise -

Fazit Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Windnutzungsgebiet Nr. 25: „Ehrenberg“

Größe/Waldanteil - Ca. 30 ha, ausschließlich Wald

Waldbesitzart - Kommunalwald

Windhöflichkeit (laut Windatlas)

- Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht

- Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht

Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)

- Als Ausschlusskriterien liegen vor:

- Waldbiotop (Wald mit schützenswerten Pflanzen)

- Als Prüfkriterien finden sich:

- Bodenschutzwald großflächig

- Erholungswald Stufe 2 vollflächig

Hinweise

- Schonwald *Grünenberg* südlich der Konzentrationszone; Vorsorgeabstand von 200 m ist eingehalten

- Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung verläuft ca. 500m südlich der Konzentrationszone

Fazit Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind

entsprechend zu berücksichtigen.

Windnutzungsgebiet Nr. 27: „Hattinger Berg“

Größe/Waldanteil - Ca. 127 ha, ausschließlich Wald

Waldbesitzart - Kommunal- und Privatwald (Kirchenwald)

Windhöflichkeit (laut Windatlas)

- Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht

- Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht

Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)

- Als Ausschlusskriterien liegen vor:

- Waldbiotope (Wald mit schützenswerten Pflanzen, Trockenbiotop)

- Als Prüfkriterien finden sich:

- Bodenschutzwald großflächig

Hinweise

- Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung verläuft zentral von NO in Richtung SW durch die Konzentrationszone. Im W befindet sich ein Knotenpunkt des Generalwildwegeplans.

- FFH-Gebiet *Hegaualb* mit ausgewiesenen Waldlebensraumtypen im SO teilflächig betroffen. Die naturschutzfachliche Prüfung obliegt der unteren Naturschutzbehörde -> auf mögliche Problematik bzgl. natur- bzw. artenschutzrechtlicher Aspekte wird hingewiesen

- Waldbiotope direkt angrenzend/umgebend

Fazit Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Windnutzungsgebiet Nr. 32: „Winterberg“

Größe/Waldanteil - ca. 49 ha, ausschließlich Wald

Waldbesitzart - Staats-, Kommunal - und Kirchenwald

Windhöflichkeit (laut Windatlas)

- Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vollflächig erreicht

- Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht

Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)

- Ausschlusskriterien liegen keine vor

- Als Prüfkriterien finden sich:

- Bodenschutzwald großflächig

- Sonstiger Wasserschutzwald großflächig

Hinweise

- FFH-Gebiet *Nördliche Baaralb und Donau bei /Immendingen* mit ausgewiesenen Waldlebensraumtypen teilflächig an mehreren Orten betroffen. Die naturschutzfachliche Prüfung obliegt der unteren Naturschutzbehörde -> auf mögliche Problematik bzgl. natur- bzw. artenschutzrechtlicher Aspekte wird hingewiesen

- Waldbiotope umgebend

Fazit - Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Außerdem verweisen wir auf unsere Stellungnahme unter „*Belange der Forstwirtschaft*“ innerhalb der koordinierten Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.12.2012.

Explizit weisen wir auf den darin dargestellten grundsätzlichen Umgang mit den forstlichen Prüf- und Ausschlusskriterien im laufenden

und weitergehenden Verfahren hin. Entsprechend Kapitel 5.1 des WEE im Sinne von §§ 9 ff LWaldG ist in weitergehenden Verfahren grundsätzlich eine Genehmigung bzw. Zustimmung der höheren Forstbehörde erforderlich und gegebenenfalls rechtzeitig über die örtlich zuständige untere Forstbehörde zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, da sich deren Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) nicht auf die forstrechtliche Genehmigung erstreckt.

Ebenso weisen wir darauf hin, dass im Verfahrensfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn bezüglich der geplanten Waldinanspruchnahme keine natur-/artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und eine entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverwaltung vorliegt.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen (Forstamt) sowie der ForstBW-Fachbereich TÜ 81 (Forstrecht, Nebennutzungen und Jagd) erhalten Nachricht hiervon.

2. Belange des Naturschutzes

(Fachstellungnahme des Ref. 56 - Naturschutz und Landschaftspflege – vom 31.03.2015)

Wir haben die überarbeiteten Unterlagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft im Bereich der WG Tuttlingen (2. Auslegung) erhalten und nehmen hier nur in grundsätzlicher Weise Stellung; die detaillierte naturschutzfachliche Stellungnahme obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Entsprechend unserer Stellungnahmen und gemeinsamer Gespräche der Referate 56 und 21 mit der VVG Tuttlingen wurden zusätzliche Untersuchungen und nachfolgend Überarbeitungen durchgeführt. Zu den abgegrenzten Konzentrationszonen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1 Weilheimer Berg

Den Hinweisen von Privatpersonen auf Greifvogelhorste, speziell des Rotmilans, wurde intensiv nachgegangen, so dass das vorliegende Ergebnis als zuverlässig gelten kann. Demnach sind die kritischen Horste alle unbelegt. Aufgrund der untersuchten Flugkorridore kann zudem für die innerhalb des 1000 m Radius liegenden und belegten Rotmilan-Horststandorte Nr. 2 und 6 eine Gefährdung ausgeschlossen werden. Die großflächigen Bereiche mit sehr hoher Relevanz für Fledermäuse wurden aus der Konzentrationszone ausgeschieden. Für die detaillierte Standortwahl im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahrens (BImSchV) besteht innerhalb der Konzentrationszone ausreichend Spielraum. Im Umweltbericht wird zu Recht für dieses Verfahren auf den erforderlichen Prüfbedarf für windkraftsensibile Vogelarten und Fledermäuse hingewiesen. Gegen den Vorschlag zur Abgrenzung der Konzentrationszone bestehen auf FNP-Ebene keine naturschutzfachlichen Bedenken.

2 Wurmlinger Berg

Die Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.

5 Hebsack-Wirtenbühl

Die Konzentrationszone wurde nicht verändert, so dass sie nach wie vor innerhalb des 1000 m Radius eines besetzten Rotmilan- und Schwarzmilanpaares liegen. Auf eine Erhebung der Pendelflüge wurde verzichtet, da nach gutachterlicher Einschätzung bei beiden Arten die Nahrungsflüge mit großer Wahrscheinlichkeit in die benachbarte Donauaue erfolgen. Für das Vorkommen des Schwarzmilans wird diese Einschätzung geteilt, beim Rotmilan besteht wie auch vom Gutachter ausgeführt die Gefahr, dass das am Südrand der Konzentrationszone befindliche Grünland einer Waldlichtung im Gewann „Grund“ angefliegen wird. Naturschutzfachlich kann das Vorgehen des Planungsträgers im Interesse eines Abschlusses des FNP-Verfahrens gerade noch akzeptiert werden. **Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass die Untersuchungen zu Flugkorridoren für diese beiden Brutvorkommen zwingend auf der Ebene des BImSchV durchgeführt werden müssen.** Der Gutachter hat ansonsten eine korrekte Auflistung des Prüfbedarfs für das BImSchV vorgelegt.

15 Buchhalde

Mit der Herausnahme der östlichen Teilfläche im Gewinn „Horchen“ wurden die artenschutzrechtlichen Konflikte nachhaltig entschärft. Gegen den Vorschlag zur Abgrenzung der Konzentrationszone bestehen auf FNP-Ebene nun keine naturschutzfachlichen Bedenken mehr. Der Prüfbedarf für das BlmSchV ist korrekt dargestellt. Beim Gebiet handelt es sich möglicherweise um ein Dichtezentrum mehrerer windkraftsensibler Arten. Da sich die Konzentrationszone jedoch außerhalb der 1000 m-Radien befindet, ist dies ohne naturschutzrechtliche Relevanz.

25 Ehrenberg

Die Konzentrationszone ist unverändert geblieben, da sie knapp außerhalb der 1000 m-Radien der Fortpflanzungstätten von Rot- und Schwarzmilan liegt und sich bei den Nachkartierungen keine weiteren Ergebnisse gezeigt haben. Wir weisen nochmals darauf hin, dass es sich bei den aufgeführten Waldbiotopen um bedeutende Biotopflächen mit Magerrasen und Heideresten im Bereich ehemaliger Weidewälder handelt, für deren Erhaltung und Aufwertung bereits mehrfach Pflegemaßnahmen durchgeführt wurden. Auf diese halboffenen Flächen ist auch im Rahmen der Fledermausuntersuchungen auf BlmSch-Verfahrensebene besonderes Augenmerk zu legen. Gegen den Abgrenzungsvorschlag bestehen auf FNP-Ebene keine naturschutzfachlichen Bedenken.

27 Hattinger Berg

Mit der Gebietsverkleinerung im Süden und Südosten wurden die Anforderungen unserer letzten Stellungnahme erfüllt. Gegen den Abgrenzungsvorschlag bestehen auf FNP-Ebene keine naturschutzfachlichen Bedenken mehr. Der Prüfbedarf für das BlmSchV ist korrekt dargestellt.

32 Winterberg

Mit der Herausnahme des östlichen und südöstlichen Bereichs konnten die Konflikte mit dem Vorkommen des Rotmilans in diesem Bereich entschärft werden. Der 1000 m-Radius des nördlichen Horsts kollidiert zwar mit der Konzentrationszone, wir teilen jedoch die Einschätzung des Gutachters, dass ein regelmäßiges Überfliegen des geschlossenen Waldgebietes unwahrscheinlich ist. Nichtsdestotrotz ist auf BlmSch-Verfahrensebene dieses Vorkommen hinsichtlich seiner Flugbewegungen zu untersuchen, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Hochgradig relevant ist das Gesamtgebiet für den Fledermausschutz. Für die FNP-Ebene kann die Vorgehensweise und Abgrenzung noch toleriert werden, da sich zumindest Bereiche von „nur“ mittlerer Wertigkeit innerhalb des Abgrenzungsvorschlags befinden. Der Prüfbedarf für das BlmSchV ist im Hinblick auf den Fledermausschutz hier aber besonders hoch. Gegen den Vorschlag zur Abgrenzung der Konzentrationszone bestehen auf FNP-Ebene keine naturschutzfachlichen Bedenken. Der Prüfbedarf für das BlmSchV ist korrekt dargestellt.

3. Belange des Luftverkehrs

(Fachstellungnahme des Ref. 46 - Verkehr - vom 01.04.2015)

Folgende Konzentrationszonen sind zu betrachten:

1. Hebsack-Wirtenbühl: Liegt ca. 3 200 m nördlich Referenzpunkt (ARP) Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. (EDSN), ca. 2 000 m östlich der Ortschaft Nendingen im Bauschutzbereich und befindet sich außerhalb der Windkraftsicherheitszone der Flugplatzrunden. Jedoch könnte das geplante Instrumentenan- und abflugverfahren auf GPS-Basis an diesem Sonderlandeplatz Auswirkungen auf diese Konzentrationszone haben. Eine gezielte luftrechtliche Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist unabdingbar, um die bestehenden luftrechtlichen Bedenken auszuräumen.

2. Buchhalde: Liegt ca. 4 300 m südwestlich Referenzpunkt Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. (EDSN) und ca. 1 000 m westlich der Ortschaft Liptingen im Bauschutzbereich. Jedoch könnte das geplante Instrumentenan- und abflugverfahren auf GPS-Basis an diesem Sonderlandeplatz Auswirkungen auf diese Konzentrationszone haben. Eine gezielte luftrechtliche Prüfung im immissionsschutzrechtlichen

Verfahren ist unabdingbar, um die bestehenden luftrechtlichen Bedenken auszuräumen.

3. Ehrenberg: Liegt ca. 7 300 m südwestlich Referenzpunkt Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. (EDSN) und ca. 1 000 m westlich der Ortschaft Liptingen im Bauschutzbereich.

4. Hattinger Berg: Liegt ca. 9 000 m südwestlich Referenzpunkt Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. (EDSN) und ca. 1 000 m östlich der Ortschaft Möhringen im Bauschutzbereich.

5. Winterberg: Liegt ca. 15 500 m westlich Referenzpunkt Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. (EDSN) außerhalb Bauschutzbereich.

6. Weilheimer Berg: Liegt ca. 13 000 m westlich Referenzpunkt Sonderlandeplatz Neuhausen o.E. (EDSN) außerhalb Bauschutzbereich. Vorbehaltlich der Einzelfallprüfung durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) für die Zonen 1 bis 6 bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen luftrechtlichen Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen.

4. Straßenplanung und Straßenwesen

(Fachstellungnahme der Abt. 4 - Straßenplanung - vom 01.04.2015)

Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. In den Konzentrationszonen zur Nutzung von Windenergie des vorliegenden Flächennutzungsplanes der 7 Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen grenzen bzw. schneiden laut vorliegender Unterlagen keine Straßen unserer Baulast die ausgewählten Flächen. Wir bitten bei Planänderungen um weitere Beteiligung. Sollten dennoch Straßen unserer Baulast betroffen sein, weisen wir schon jetzt auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Abstandsregelung von klassifizierten Straßen hin. Der Abstand von Hochbauten aller Art zu Bundes- und Landesstraßen von 40 m ist einzuhalten, bei Autobahnen 100 m. Dies gilt einschließlich Rotorblätter. Bei einer geplanten Bebauung eines an eine Bundesfern- oder Landesstraße angrenzenden Grundstückes sind wir zu beteiligen, ebenfalls bei Bebauungsplanverfahren. Wir bitten ebenfalls um Beteiligung, wenn Zu- und Abfahrten zu Landes- oder Bundesstraßen nötig werden. Bisher sind diese nicht vorgesehen. Sollten sich hierin Änderungen ergeben, ist eine separate Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich.

5. Belange des LGRB

(Fachstellungnahme der Abt. 9 - LGRB -vom 17.03.2015)

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Grundsätzliches

Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die. Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von

		<p>Übersichtsplanungen findet nicht statt.</p> <p>Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p> <p>Ingenieurgeologie Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Rohstoffgeologie Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst. Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-OnlineShop (http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p> <p>Bergbau Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotopkataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>
C.1.08	15.04.2015 Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg	Der Verwaltungsrat des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg hat sich in seiner heutigen Verwaltungsratsitzung mit der 6. Fortschreibung, Teilflächennutzungsplan "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" befasst. Einwendungen oder Anregungen werden zu der nunmehr reduzierten Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ keine vorgetragen. Eine separate Stellungnahme soll jedoch noch durch den Ortschaftsrat Stetten unserer Mitgliedstadt Mühlheim erfolgen.

C.1. 09	15.04.2015 Landratsamt Tuttlingen – Landwirtschafts amt	<p>Stellungnahme zur Stellungnahme E-L 1 vom 29.03.2015 (siehe Abschnitt C3):</p> <p>Die in der 6. Fortschreibung des FNP für den Verwaltungsraum Tuttlingen ausgewiesenen Konzentrationszone Windkraft Nr. 17 "Buchhalde" umfasst in der 2. Offenlage 20,7 ha. Hiervon entfallen lediglich 1,8 ha auf landwirtschaftliche Nutzflächen (LN). Diese liegen in den Gewannen Poppenbühl, Buchhalde und Mulental (Liptinger Flurstücke Nr. 4456, 4455, 4454, 4453, 4452/1, 4452, 4449, 4470, 4481, 4482, 4483). Bis auf das Flurstück Nr. 4483 werden die Landwirtschaftsflächen ausschließlich als Grünland durch 3 größere Milchviehbetriebe bewirtschaftet. All die Flurstücke sind durch ein dichtes Feldwegnetz gut erschlossen.</p> <p>So überhaupt ein Windrad auf den o.g. landwirtschaftlichen Flächen in der Konzentrationszone "Buchhalde" errichtet werden sollte (Randlage in der deutlich von Wald geprägten Windkraftkonzentrationszone), kann von einem dauerhaften Flächenverbrauch von ca. 0,3 - 0,5 ha LN für ein Windrad ausgegangen werden (für dauerhafte Kranstell-/Krauslegerfläche, Fundament, Zuwegung...). Der Flächenverbrauch für die Landwirtschaft kann insgesamt als gering eingestuft werden, zumal die Grundnutzung "Landwirtschaft" unter einem Windrad weiter erhalten bleibt.</p> <p>Als Vergleich... In Baden-Württemberg gehen der Landwirtschaft täglich rund sieben Hektar wertvolles Acker- und Grünland durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen verloren. In ganz Deutschland sind es etwa 90 Hektar je Tag, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Der Anteil einer Windenergieanlagen an diesem Flächenentzug tritt somit deutlich in den Hintergrund.</p>
C.1. 10	20.04.2015 Stadt Engen	Der Technische- und Umweltausschuss der Stadt Engen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.04.15 den o.g. Flächennutzungsplan zur Kenntnis genommen. Die Stadt Engen und die VVG Engen haben gegen die o.g. 6.Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ erneut keine Anregungen.
C.1. 11	24.04.2015 Stadt Fridingen	Keine Einwendungen
C.1. 12	27.03.2015 Landratsamt Tuttlingen - Naturschutzbeh örde	<p>Stellungnahme zur Stellungnahme E-L 1 vom 29.03.2015 (siehe Abschnitt C3):</p> <p>Für die Beurteilung der Belange des Artenschutzes, insbesondere für Vögel und Fledermäuse, wurden von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Hinweise für den Untersuchungsumfang erstellt.</p> <p>Die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ vom 01. März 2013 legen für den Rot- und Schwarzmilan eine Abstandsempfehlung von 1.000 m fest. Diese Abstandsempfehlung wurde bei der Konzentrationszone Buchhalde berücksichtigt. Aufgrund dieser Abstandsregelung hat sich die Konzentrationszone, die sich ursprünglich aus drei Teilflächen zusammengesetzt hat, deutlich reduziert. Die östlichen zwei Teilflächen wurden sogar ganz aufgegeben.</p> <p>Entgegen der Aussage in der Stellungnahme wurden im Bereich Buchhalde sehr wohl Aussagen zu den Pendelflugbewegungen gemacht. Im artenschutzrechtlichen Fachgutachten vom 12.02.2015 wird auf S. 13 ausgeführt, dass aufgrund der zumeist kleinflächig verwinkelten Waldkomplexes „Buchhalde“ häufigere Überflüge benachbarter Brutvögel außerhalb des 1000- Perimeters (insbesondere während der Mähzeiten) grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Im Rahmen der vertieften Untersuchung zum geplanten Anlagenstandort im Genehmigungsverfahren muss die Überflughäufigkeit ermittelt werden.</p> <p>Diese Vorgehensweise entspricht dem Hinweispapier zum Untersuchungsumfang. Die artenschutzrechtlichen Belange müssen in der Bauleitplanung nicht abschließend behandelt werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 f BNatSchG gelten in der Bauleitplanung nicht unmittelbar, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage die verbotsrelevante Handlung darstellt. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken können. Bei der Konzentrationszone Buchhalde sind derzeit keine unüberwindbaren Hindernisse zu erkennen, so dass die Ausweisung nach den Vorgaben der LUBW richtig erfolgt ist.</p> <p>Da die Bauleitplanung zu den Konzentrationszonen der Windkraftnutzung ein längerer Prozess war, kann auch nicht erwartet werden, dass neue Erkenntnisse wie jetzt die Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogelebensräumen sowie Brutplätze ausgewählter Vogelarten“ vom 13.05.2015 sofort umgesetzt werden können.</p>

C.1. 13	08.05.2015 Landratsamt Tuttlingen - Gesundheitsamt	Stellungnahme zur Stellungnahme E-L 1 vom 29.03.2015 (siehe Abschnitt C3): Für die Bewertung, Abwägung und insbesondere zur Entscheidungsfindung des Planungsträgers wird auf die gemeinsame Stellungnahme der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart zum Thema „Windenergie und Infraschall – Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen“ vom Dezember 2014 verwiesen. (als Anlage beigefügt)
C.1. 14	30.06.2016 Stadt Tuttlingen Fachbereich Wirtschaftsförderung und Stadterneuerung – Abteilung Forst	Beigefügt erhalten Sie unsere Überlegungen und Empfehlungen hinsichtlich eines Waldreservats „Hattinger Berg“ (Anlage). Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zu berücksichtigen und ebenso den von Herrn Geiger aufgezeigten Alternativstandort für Windkraftanlagen zu prüfen.
C.2		<u>Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen zur 2. Offenlage vom 09.03.2015 bis 09.04.2015</u>
C.2. 01	02.04.2015 Kunststiftung Hohenkarpfen e.V., Kunstverein Schwarzwald- Baar-Heuberg	Widerspruch gegen Konzentrationszone Weilheimer Berg. Die Stiftung unterhält seit 1986 im Hofgut Hohenkarpfen ein Kunstmuseum für südwestdeutsche Landschaftsmalerei des 19. und 20. Jahrhunderts mit über die Landesgrenzen hinaus beachteten Ausstellungen. Der Standort wurde bewusst gewählt, weil sich eine einmalige, vielgerühmte Dialogsituation zwischen Kunst- und Naturschönheit verwirklichen ließ. Durch Windkraftanlagen (WKA) auf dem Weilheimer Berg würde nicht nur eine dramatische Überprägung einer wertvollen Naturlandschaft eintreten. Mit der Zerstörung vertrauter Sichtachsen und Panoramen würde der Stiftungsarbeit die bisherige Grundlage entzogen. Ein beliebtes wichtiges Naherholungs- und Wandergebiet von hohem geomorphologischen Reiz im Verdichtungsgebiet der Kreisstadt Tuttlingen würde den Naturliebhabern entzogen. Ganz zu schweigen von gesundheitlichen Gefährdungen und Belastungen für Anlieger und Erholungssuchende durch ununterbrochene Schallimmissionen und ständige visuelle Beeinträchtigungen, durch Minderungen von Wohn- und Lebensqualität im Umfeld, durch Entwertungen von Grundstücken und Wohneigentum, durch gravierende Eingriffe in den Schutz gefährdeter, seltener Vogelarten usf. Ungeachtet dieser beabsichtigten unverhältnismäßigen und zerstörerischen Eingriffe in die schützenswerte Natur- und Kulturlandschaft um den Hohenkarpfen mit dem denkmalgeschützten Hofgut und dem baukulturellen Juwel einer spätbarocken Kirchenburg auf dem Kirchberg zwischen Seitingen und Oberflacht mit der nahegelegenen, spätgotischen Wallfahrtskapelle St. Eustasius – einem herausragendem, architektonischen Gesamtkunstwerk, das einst dem Konstanzer Domprobst J:F. Graf zu Waldenburg-Wolfegg als Sommerresidenz diente – scheint uns aus landesplanerischer Sicht das ökologische Gleichgewicht im so reizvollen Landschaftspark Junge Donau allein schon durch die derzeit europaweit größte Flächenbaustelle bei Immendingen für ein technisches Versuchsgelände der Daimler Benz AG so nachhaltig und bleibend gestört, dass im Kreisgebiet auf weitere technische Überprägungen der Natur- und Kulturlandschaft durch Windkraftanlagen tunlichst verzichtet werden sollte. Der wirtschaftliche Nutzen steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu den drohenden Verlusten an Lebensqualität und eines unersetzlichen Reichtums unserer vielgestaltigen, unverwechselbaren Landschaft als gewachsenem Ökosystem. Der Erhalt von spezifischen und Identität schaffenden Natur- und Kulturgütern für kommende Generationen besitzt hohes, durch unsere Verfassung verbürgtes Schutzinteresse. Im Übrigen wird zur Begründung auf das als Anlage beigefügte Schreiben des Verfassers E-L 1 (siehe unten) und eine Stellungnahme zu Abstandsempfehlungen und dem aktuellen Vorkommen des Roten Milans sowie Fledermäusen verwiesen.

C.2. 02	08.04.2015 Bürgerinitiative „Aktion lebenswertes Esslingen e.V.“	<p>Widerspruch gegen den Entwurf zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten (Konzentrationszonen) zur Nutzung der Windenergie auf dem Winterberg bei Eßlingen: Die Widerspruchsschreiben vom 03.12.2012 und 06.12.2013 bleiben voll inhaltlich erhalten und sind Bestandteil dieses Widerspruchsschreibens. Zu offenliegenden Dokumenten werden nachstehende Punkte angemerkt:</p> <p>1. Artenschutz</p> <p>Das Thema Artenschutz ist für den Standort Winterberg aktuell nicht behandelt worden. Vorliegende Gutachten, auf die sich die Aussage vom planenden Büro HHP bezieht, stammen aus dem Jahr 2012 bzw. 2013. Eine Aktualität ist nicht zu erkennen. In vorangegangenen Veranstaltungen durch Mitarbeiter Ihres Hauses wurden wiederholt in der Öffentlichkeit die Aussage getätigt, dass eine Aktualisierung zum Thema Artenschutz nicht erforderlich wäre, da dies im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch einen Investor geschehen müsse. Darin ist unser Zweifel begründet: vorliegende Offenlegung hat das Thema "Ausweisung von Vorranggebieten (Konzentrationszonen) zur Nutzung der Windenergie in der VG TUT" zum Thema. Daher ist nicht nachvollziehbar, wie durch die Verwaltungsgemeinschaft Konzentrationszonen ausgewiesen werden können, deren Machbarkeit nicht aktuell untersucht und belegt wurden. Die bereits entstandenen Kosten für die Ausweisung eines FNP dürften nicht unerheblich sein und werden im Zuge der weiteren Bearbeitung sicherlich nicht geringer. Der Standort Winterberg ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vor der Verabschiedung der Flächennutzungsplanung erneut auf Relevanz zu prüfen. Derzeitige von uns beauftragte und durchgeführte Untersuchungen zeigen bereits jetzt vor dem Abschluss dieser bis zum Ablauf der Vegetationsperiode laufenden Untersuchungen artenschutzrechtliche weitere Konflikte, allein schon vom Vorhandensein weiterer bislang nicht kartierter beflogene Horste des artengeschützten Rotmilans auf. Eine Ausweisung des Standortes Winterberg ist somit neu zu betrachten. Die Unterlagen werden Ihnen nach Abschluss der Untersuchungen zugestellt. Registrierte Pendelflugbewegungen zeigen ein kontinuierliches Überfliegen der beabsichtigten Konzentrationszone. Die derzeit noch geltende Mindestabstandsregelung ab Horst eines Milans von 1.000 Metern bietet die Grundlage für diese Aussage. Eine Abstandsempfehlung der windkraftgefährdeten Vogelart Rotmilan von 1.500 Metern hat ganz aktuell die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) nach jahrelanger Diskussion im März 2015 bestätigt:</p> <p><i>„Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans ist klein und beschränkt sich auf Teile Mitteleuropas. Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art lebt. Jedoch brüten in Deutschland weniger als 20 % der Rotmilane innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten ... In Anbetracht der hohen Verantwortung, die Deutschland für diese Art hat, wird ein Mindestabstand von 1.500 m empfohlen, der rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst.“</i></p> <p>Zwischenzeitlich wird diese sogar vom NABU begrüßt.</p> <p>Der Niedersächsische Landkreistag hat die Regelung bereits umgesetzt (siehe auch Schreiber 2014: Artenschutz und Windenergieanlagen). „Die Neubearbeitung ist aufgrund neuer fachlicher Erkenntnisse und neuer Entwicklungen, etwa der zunehmenden Nutzung der Windenergie im Wald, notwendig geworden“, so das LANA-Dokument vom März 2015 in seiner Zusammenfassung! Baden-Württemberg verzögert die Umsetzung des sogenannten „Helgoländer Papiers“, wohl aus naheliegenden politischen Gründen. Auch wir fordern diese naturschutzrelevante Vorgabe ernst zu nehmen und bei der Planung der VG Tuttingen zu berücksichtigen. Der Standort Winterberg Eßlingen und andere Standorte in der VG Tuttingen wären dadurch substantiell zu verkleinern. Die vorliegende Stellungnahme des BUND vom 10.11.2013 konnte diese wichtige Information noch nicht beinhalten, da deren Stellungnahme leider nicht verifiziert wurde. Wir gehen davon aus, dass der BUND seiner verpflichtenden naturschutzsichernden Aufgabe noch nachkommt und die Verwaltungsgemeinschaft Tuttingen darüber entsprechend informiert. Das Versagen der EU-weiten verpflichtenden Artenschutzpolitik führte bereits in Rhein-Pfalz zu einem Rückgang des Rotmilans um 15 Prozent. Dies ist kein Beweis eines Miteinander von WKA und dieser Art von Artenschutz.</p> <p>2. Infraschall</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 03.12.2012 hatten wir auf die Gefahren von Infraschall hingewiesen. Einem Naturwissenschaftler (auch ich habe eine naturwissenschaftliche Ausbildung) ist die Tragweite des tieffrequenten Schalls bewusst. Der nicht hörbare tieffrequente Schall hat eine wesentlich größere Reichweite als der für uns hörbare. Allerdings nimmt das Wahrnehmungsvermögens auch erst in größerer Entfernung ab. Sicherlich macht es Sinn, dass die Entscheidungsträger sich mit diesen physikalischen Gesetzen</p>
------------	--	--

auseinandersetzen. In den Medien wird in letzter Zeit verstärkt aufgeklärt:

- Bericht in Die Welt "Macht Infraschall krank" vom 02.03.2015
- Bayerischer Rundfunk "Windkraft: Gefahr für die Gesundheit?" vom 13.03.2015
- ARD Tagesschau: "Gesundheitsgefahren durch Windkraft?" vom 13.03.2015
- Bayernkurier: "Infraschall nervt Nerze" vom 14.03.2015.

• Ausführlicher Schadensbericht des Landwirtes Dipl.-Ing. K. S. aus dem Schwarzwald, der massive Gesundheitsschäden bei seiner Familie, seinen Mitarbeitern und seinen Tieren nachweisen kann. Nach seinem Ortswechsel wurde von ihm eindringlich bestätigt, dass diese massiven Gesundheitsschäden wieder verschwunden sind.

Bei uns leider noch belächelt, in Dänemark allerdings zwischenzeitlich sehr ernst genommen. Dort wurde der Zuwachs von WKA um 90% reduziert. Die bislang noch unklaren Gesundheitsauswirkungen des tieffrequenten Infraschalls durch Windkraftanlagen führten Anfang 2014 zu einer Beauftragung eines Krebsforschungsinstitutes mit der Untersuchung der Gesundheitsauswirkungen und -gefahren. Daher haben viele dänische Kommunen aus Rücksicht auf die verunsicherten Bürger die Planungen von WKA bis 2017 auf Eis gelegt, bis die ersten Erkenntnisse dieser Studie vorliegen. Hier wäre ein Hinweis an die Baden-Württembergische Landesregierung angebracht. An dieser Stelle erlauben wir uns einen Hinweis auf die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Umweltbundesamtes.

3. Abstandsregelung zu menschlichen Behausungen

Bei Betrachtung der unter Punkt 1 genannten Neuordnung der Abstandsregelung für Milane stellt sich natürlich nun auch die logische Frage nach dem Menschen. Die bislang geltende Regelung eines Abstandes von 700 Metern bei Mischgebiet, 400 Meter bei Einzelanwesen, sowie 1000 Meter bei reinen Wohngebieten ist daher sehr fragwürdig. Natürlich gibt es mehr Menschen in Deutschland als Tiere auf der Roten Liste. Ist das ein Grund die Art Mensch nicht zu schützen? Ist der bislang geltende Mindestabstand deshalb realistisch? Da ist natürlich die in Bayern geforderte 10-h-Abstandsregelung der Realität angepasst. Auch wir stellen uns hinter diese Forderung.

4. ökologischer Landschaftsverbrauch

Bislang galt in Deutschland der Grundsatz: Der Wald ist unser kostbarstes Gut, den es zu schützen gilt. Er, der die Lunge Deutschlands darstellt und ein unerschöpfliches Potenzial von CO₂-Abbau bietet, zählt nunmehr in den Augen unserer Grünen Landesregierung nichts mehr. Die Windkraft, die den Steuerzahlern und Endkunden als Energieverbraucher mit dieser Politik unnötig viel Geld kostet, wird über den Bedürfnissen des Menschen, eine saubere Luft atmen zu können angesiedelt. Was ist unsere schützenswerte Landschaft im Naturpark Obere Donau noch wert, wenn die Bergrücken des Waldes zerstört sind? Wie viel Wald auf der Strecke bleibt, ist leicht auszurechnen. Wenn bis 2020 allein in Baden-Württemberg über 2000 WKA entstehen sollen, darf nicht nur der eigentliche Flächenbedarf der Anlagen, sondern muss auch der erst zu schaffende Raum für die Zuwegungen und Stromtrassen Berücksichtigung finden, die ebenfalls dauerhaft zerstört bleiben. Zerstört werden hier mikroklimatisch bedeutsame Terrains, welches Einfluss auf Pflanzen und Tierwelt hat. Abgesehen von der erhöhten Fähigkeit der Verwitterung der dann ungeschützten Berge, die dann einer zunehmenden Verwitterung ausgesetzt sind. Der natürlich Schutz des Bewuchses fehlt an neuralgischen Stellen. Die Verkarstung der Pyrenäen ist bekanntlich auf das Abholzen dieses Waldgebietes zur Schaffung der spanischen Silberflotte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zurückzuführen. Warum sind wir nicht in der Lage aus den Fehlern unserer Väter und Vorfäter zu lernen? Auch hier waren politische und wirtschaftliche Entscheidungen die Ursache. Ganz abgesehen von der bislang unbeantworteten Frage, warum ausgerechnet im windschwächsten Teil von Deutschland, unserem Baden-Württemberg, derartiges geschehen muss. Eine Effizienz ist bekanntlich nur über staatliche Zuwendungen zu erreichen. Wer soll dies verstehen?

5. Wertminderung

Die Befürchtungen der steigenden Wertminderung von Immobilien wächst. Der Verfall ist leider nicht mehr von der Hand zu weisen und verneinende Kommentar werden immer unglaubwürdiger. Die Angst in der Bevölkerung wächst ständig, die Stimmen, die wir vernehmen werden lauter und mehr. Zu diesem Thema möchten wir auf die Anlage des Deutschen Arbeitgeberverbandes verweisen.

6. Vorsorgehinweis

Wir möchten an dieser Stelle die verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen vorsorglich darauf hinweisen, dass die Möglichkeit besteht, zu gegebener Zeit eine persönliche Haftung der Gemeinderäte prüfen zu lassen. Hierzu gibt es zum Beispiel eine

		<p>Stellungnahme des Staatsrechtlers Professor Dr. Elicker, welche den Fraktionsvorsitzenden der Gemeinderäte bereits zugegangen ist: <i>Prof. Dr. Michael Elicker, ein an der Universität des Saarlandes und in Luxemburg lehrender Staatsrechtler, macht die Stadtverordneten von Ottweiler und darüber hinaus die gewählten Vertreter aller deutschen Gemeinden mit Windkraft Plänen mit dem Hinweis auf die in der „Machbarkeitsstudie“ des UBA dokumentierten gesundheitsschädlichen Wirkungen von Infraschall darauf aufmerksam, dass sie unter Umständen mit ihrem Privatvermögen haften müssen, wenn im Umkreis von Windparks Gesundheitsschäden nachgewiesen werden. Parlamentarische Immunität gebe es bei uns in Deutschland nicht für die Mitglieder von Kommunalparlamenten, sondern nur für die gewählten Volksvertreter in den Landtagen und im Bundestag.</i></p> <p>Wir bitten um Weiterleitung dieses Schreibens zur Kenntnis an alle Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen, der Gemeinderäte und allen involvierten Stellen und Behörden.</p> <p>Dem Schreiben sind Anlagen zu den Themen Vogel- bzw. Artenschutz, Wertverlust und Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. Haftung von Gemeinderäten beigelegt.</p>
C.2.03	12.04.2015 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	<p>Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller nach § 67 Naturschutzgesetz anerkannten und im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen Verbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägereivereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten).</p> <ol style="list-style-type: none"> Wir begrüßen, dass mit der Planauslage von nun noch 6 Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie im Verwaltungsraum Tuttlingen möglich bleibt. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 10.12.2013 (irrtümlich datiert mit 10.11.2013) zur ersten Planauslage betont haben, kann damit auch der Verwaltungsraum Tuttlingen mit seinem überdurchschnittlichen (!) Pro-Kopf-Energieverbrauch, der gewissermaßen am Tropf weit entfernter Kern- und Kohlekraftwerke, Mineralölraffinerien sowie von Kohle-, Öl-, Gas- und Uranfördergebieten hängt, endlich selbst Verantwortung für die regenerative Energieerzeugung übernehmen und einen Beitrag zur überfälligen Energiewende leisten. Letztere ist kein Luxus, den wir uns leisten können oder nicht, sondern eine Überlebensstrategie. Aus verschiedenen Gründen, zum Teil als Folge von Einzelfallprüfungen, liegen die Außengrenzen der verbliebenen Konzentrationszonen überall wenigstens 1 km von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt (wie die Konzentrationszone „Weilheimer Berg“ in Bezug auf Seitingen auf der einen Seite bzw. Bulzingen und Lupbühl auf der anderen Seite, die Konzentrationszone „Winterberg“ in Bezug auf Eßlingen, die Konzentrationszone „Hattinger Berg“ in Bezug auf Möhringen und Hattingen, die Konzentrationszone „Ehrenberg“ in Bezug auf die Möhringer Vorstadt bzw. die Tuttlinger Kernstadt, die Konzentrationszone „Hebsack-Wirtenbühl“ in Bezug auf Nendingen). Wir begrüßen, dass es gelungen ist, damit den vom Windenergieerlass Baden-Württemberg empfohlenen Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten deutlich zu vergrößern. Wir begrüßen, dass bereits auf der Flächennutzungsplan-Ebene umfangreiche vogelkundliche Erhebungen durchgeführt und 2014 nun noch einmal intensiviert worden sind. Insbesondere aufgrund solcher Untersuchungen mussten nun zwar erneut einige Konzentrationszonen verkleinert werden bzw. ist die geplante Konzentrationszone „Wurmlinger Berg“ ganz entfallen. Andererseits kann dadurch, dass solche Untersuchungen bereits jetzt durchgeführt worden sind, die Eignung der verbleibenden Flächen im Hinblick auf Probleme mit dem Vogelschutz wesentlich sicherer eingeschätzt werden. Die erwartungsgemäß hier am häufigsten betroffenen windkraftempfindlichen Vogelarten, der Rote und der Schwarze Milan, sind nämlich ausgesprochen horsttreu; Horste werden jahrelang genutzt und bei Verlust im selben Bereich ersetzt. Unabhängig davon müssen natürlich, wie in den vorliegenden Planunterlagen immer wieder betont, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einzelne Windkraftanlagen vertiefte Untersuchungen über das Vorkommen geschützter Arten und zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen dieser Arten durchgeführt werden. Dabei sind bei Horsten, die weniger als 1000 m an eine Konzentrationszone heranreichen (wie z.B. die beiden Horste des Roten bzw. Schwarzen Milans und, im Falle einer Brutbestätigung, der Revierverdacht des

		<p>Wespenbussards an der Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl, oder z.B. der Horst an der Konzentrationszone Winterberg) gemäß den Vorgaben der LUBW Untersuchungen zu den konkreten Pendelflugbewegungen während der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen, wie dies bereits im Falle der Konzentrationszone Weilheimer Berg geschehen ist. Denn nur so kann sicher geklärt werden, ob die Hauptflugbewegungen tatsächlich, wie beim Rotmilan und Schwarzmilan angenommen, vom im Waldrandbereich gelegenen Horst direkt in das vorgelagerte Offenland erfolgen.</p> <p>4. Wir begrüßen, dass inzwischen auch bereits konkrete Erhebungen zu Fledermausvorkommen durchgeführt bzw. begonnen worden sind, die spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einzelne Windkraftanlagen abgeschlossen werden müssen. Wie in den vorliegenden Planunterlagen erwähnt, bietet sich dafür auch die ohnehin erforderliche Überprüfung der rechnerischen Windhöffigkeit (laut Windatlas) durch Windmessungen über Messmasten an. Andererseits ist die mögliche Schädigung einer konkreten Anlage auf Fledermäuse auch schwer einzuschätzen. Deshalb sollte, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10.12.2013 zur ersten Planauslage betont, zu allen Konzentrationszonen bereits vorsorglich der Hinweis aufgenommen werden, dass Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik bei schwachem Wind ausgestattet werden müssen, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus verschmerzbar ist (Abschaltung zum Fledermausschutz, nur bei schwachem Wind, während Abenddämmerung und Nacht und auch nur im Sommerhalbjahr; man geht von Einbußen beim Stromertrag von maximal 5% aus); im laufenden Betrieb soll dann durch ein „Gondelmonitoring“ mit Fledermausdetektor überprüft werden, ob tatsächlich Fledermäuse im Rotorbereich fliegen, wobei in Abhängigkeit vom Ergebnis des Gondelmonitorings die Betriebsbeschränkungen auch wieder aufgehoben werden können.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auch auf die Punkte 4 (Ausweisung der Konzentrationszone „Winterberg“ auf Gemarkung Eßlingen und Möhringen) und 5 (Problemfaktor Flugplatz Neuhausen o.E.) unserer Stellungnahme vom 10.12.2013 zur ersten Planauslage, die für uns unverändert Gültigkeit haben.</p>
C.2.04	September 2015 Kunststiftung Hohenkarpfen	Gutachten des Landschaftsarchitekten Ulrich Bielefeld über Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen auf dem Weilheimer Berg auf das Schutzgut Landschaft vom September 2015 – Der Weilheimer Berg solle als Konzentrationszone entfallen. Genauer Inhalt siehe Gutachten
C.2.05	01.12.2016 Kunststiftung Hohenkarpfen	<p><u>Als Ergänzung zu unserem o.g. Widerspruchsschreiben (vom 02.04.2016, siehe C.2.01) übergeben wir Ihnen das von der regionalen Kunststiftung Hohenkarpfen in Auftrag gegebene avifaunistische Gutachten zu planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen der Ausweisung von WKA-Vorrangflächen im Bereich bewaldeter Höhenzüge südlich Spaichingen <i>Zundelberg</i> und <i>Weilheimer Berg</i> sowie Tuttlingen-Esslingen <i>Winterberg</i>, das uns am 8. November 2016 vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd in 64678 Lindenfels-Kolmbach zugegangen ist.</u></p> <p><u>Das Gutachten weist eindeutig ein Dichtezentrum von Rotmilanen auf der Planungsfläche Weilheimer Berg nach. Nach verbindlicher Maßgabe der LUBW-Leitfäden 2013 und 2015 und dem LUBW-Erlass 2015 ist ein WKA-Vorhaben in der bezeichneten Vorrangfläche Weilheimer Berg ausgeschlossen.</u></p>
C.3		Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur 2. Offenlage vom 09.03.2015 bis 09.04.2015
C.3.01	16.03.2015 S-O 1	<p>Widerspruch gegen die Konzentrationszone Weilheimer Berg.</p> <p><u>Optik / Landschaft</u></p> <p>Die Ansicht der Landschaft sowie Erholungsraum und Wald würden zerstört. Kulturgüter wie Hohenkarpfen und Dreifaltigkeitsberg würden erheblich beeinträchtigt, ebenso wie die Fernsicht in die Alpen und den Schwarzwald. Der Wert von Ausflugszielen würde beschädigt oder zerstört.</p>

		<p><u>Artenschutz</u> Das Gebiet weist einen überdurchschnittlich hohen Bestand geschützter Tierarten auf. Eine tiefgründige Untersuchung ist jedoch bisher nicht erfolgt. Auf der ca. 10 km² Fläche im Zentrum befinden sich mehr Rotmilanbrutstätten als bisher zugegeben wird, zudem zwei Uhupaare, ein Wanderfalkenhorst, mehrere Bussarde und in Rietheim eine Kolonie Fledermäuse. Das geballte Aufkommen an den besonders schützenswerten Tierarten, die sich im Konflikt mit Windkraftanlagen (WKA) befinden, sind in Deutschland nicht häufig.</p> <p><u>Gesundheitsrisiken / Immissionen</u> Eine permanente Belastung durch Infraschall wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Laut Studien kommt es im Umfeld von WKA gehäuft zu Erkrankungen, weshalb andere EU-Länder größere Abstände zu Siedlungen festgelegt haben und Dänemark den weiteren Windkraftausbau vor kurzem stoppte. Die Tallage und umliegenden Reflexionsflächen bedeuten für Seitingen-Oberflacht überschlüssig eine Überschreitung des gesetzlichen Grenzwerts für hörbaren Lärm. Eine Beeinträchtigung der den Höhenzug umgebenden Ortschaften durch Schattenschlag und die optische Ruhe zerstörenden Lichtzeichen bei Dunkelheit ist zu erwarten.</p> <p><u>Grundstückspreise</u> In Landschaften mit angrenzenden Windkraftanlagen ist zu beobachten, dass Grundstücks- und Wohnungspreise stark sinken bzw. diese wertlos werden. Es kann nicht Absicht sein Bürger der umliegenden Ortschaften um ihr Eigentum zu bringen und deren Altersvorsorge zu entwerten. Ein Politiker hat die Pflicht Schaden vom Volk abzuwenden.</p> <p><u>Wirtschaftlichkeit / Bedarf</u> Die Windhöffigkeit ist im SW Deutschlands am geringsten. Am Weilheimer Berg ist aufgrund der aus den Hauptwindrichtungen vorgelagerten Reliefs der benötigte gleichmäßige horizontale Wind entsprechender Stärke nicht gegeben. Dass eine Langzeitwindmessung 60% des Referenzwerts als Voraussetzung für staatliche Bezuschussung erbringen soll, ist Beweis für die mangelnde Eignung des Gebiets. Der Nutzen liegt nur bei den Verpächtern der Grundstücke und Planern und Herstellern der Anlagen. Unrentable WKA verteuern den Strompreis. Bei Vollast entspricht die in Deutschland über Windkraft und Photovoltaik erzeugbare Energie bereits dem Gesamtbedarf. Um eine Überlastung des Stromnetzes zu vermeiden wird immer häufiger Strom ins Ausland verschenkt oder für dessen Abnahme bezahlt. Wenn Anlagen zum Schutz vom Netz genommen werden, wird der Produktionsverlust den Betreibern gutgeschrieben. Zusätzliche Anlagen gehen demnach zu Lasten der Verbraucher. Die meisten WKA in Baden-Württemberg arbeiten nicht rentabel. Vorzeigeprojekte wie der Windpark Simmersfeld liegen weit hinter den Prognosen zurück (in diesem Fall ca. 35% unter Prognose). Derzeit ist mit WKA lediglich ein Grundlastbeitrag von 1 % erreichbar, so dass andere Formen der Stromerzeugung weiterhin nötig sind. In Konzept Stufe 4 Stand 15.11.2012 gab es kein zu betrachtendes Gebiet im Landkreis Tuttlingen, das hinsichtlich zu erfüllender Kriterien ungünstiger war, ausgenommen Windhöffigkeit nach dem Windatlas. Der Windatlas ist eine unpräzise Modellrechnung deren Werte als zu hoch angesetzt anzusehen sind. Auf eine im Jahr 2013 in Seitingen-Oberflacht durchgeführte Unterschriftensammlung mit der ca. 500 Bürger ihre Ablehnung zu dem Projekt bekundeten und die im Rahmen einer Gemeinderatssitzung Herrn Bürgermeister Flad übergeben wurde wird verwiesen.</p>
C.3.02	17.03.2015 S-O 2	<p>Widerspruch gegen Konzentrationszone Weilheimer Berg aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unabhsehbare Gesundheitsgefährdung von Anwohnern und der sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Kinder der Kindertagesstätte sowie Grundschule Seitingen-Oberflacht. 2. Beeinträchtigung Landschaftsbild und Zerstörung beliebter Ausflugsziele 3. Gefährdung geschützter Tierarten 4. Wertverlust von Wohnimmobilien

		5. Mangelnde Eignung von Windkraftlagen zur Sicherstellung der Grundversorgung, speziell durch schlechtes Windaufkommen am Weilheimer Berg
C.3. 03	18.03.2015 S-O 3	wie S-O 2 vom 17.03.2015 (siehe oben)
C.3. 04	29.03.2015 E-L 1	<p>Widerspruch gegen die Konzentrationszone Buchhalde</p> <p><u>Dänemark</u> Dänemark hat de-facto eine Art Windkraft-Moratorium verfügt. Anfang 2014 haben die Dänen ein Krebsforschungsinstitut mit der Untersuchung der Gesundheitsauswirkungen und –gefahren beauftragt. Viele dänische Kommunen legen aus Rücksicht auf die verunsicherten Bürger die Planungen für Windkraftanlagen (WKA) bis 2017 die Ergebnisse der Studie vorliegen auf Eis.</p> <p><u>Infraschall</u> Infraschall ist ein unzureichend untersuchtes Risikopotential. Dazu wird auf verschiedene Berichte in Presse und Rundfunk und eine Stellungnahme der Ärzte für Immissionsschutz (Positionspapier vom 24.02.15) und das Beispiel eines Landwirts aus dem Schwarzwald mit massiven Gesundheitsschäden bei seiner Familie, Mitarbeitern, Tieren und Umfeld verwiesen, dessen Beschwerden nach einem Ortswechsel weg von WKA wider verschwanden.. Es ist davon auszugehen, dass der 750 m Schutzabstand zur Wohnbebauung zu vergrößern ist.</p> <p><u>Entschädigungsanspruch</u> Der Verfasser weist die verantwortlichen Mitglieder Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen darauf hin, dass er zum gegebenen Zeitpunkt eine persönliche Haftung der Gemeinderäte für gesundheitliche Schaden sowie eine mögliche Wertminderung der Immobilie prüfen lassen wird.</p> <p><u>Rotmilan</u> Statt 1000 m wird ein Mindestabstand von 1.500 m empfohlen. Dies hat auch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (ANA) im März 2015 betätigt. Die Pendelflugbewegungen des Rotmilan waren bisher nicht Gegenstand der gutachterlichen Untersuchungen. Pendelflüge südlich der zur Buchhalde hin gelegenen Gebiete werden von Zinke in seiner Stellungnahme nicht erwähnt, können derzeit aber gut von allen im Feld beobachtet werden. Dies erachten die Verfasser als offenkundiges Defizit der Untersuchungen, das jedem Ortskundigen sofort auffallen müsste und sorgfältigere Nachuntersuchungen zwingend erforderlich macht. Die Verfasser senden ein selbst aufgenommenes Video von einem am 28.06.2014 über dem Wohngebiet Emmingen kreisenden und Richtung Buchhalde abziehenden Rotmilan sowie ein Foto mit 2 Milanen vom selben Tag.</p> <p><u>Energiewende</u> Mit Bezug auf die Befürwortung der Windkraft in einer Stellungnahme des BUND vom 10.11.2013 wird auf folgendes hingewiesen: Wenn WKA in Deutschland auf Grund Flaute keinen Strom liefern wird auch keine im windschwachen Landkreis Tuttlingen aufgestellte WKA Strom liefern. Nach Angaben der AGORA-Energiewende lieferten von installierten 40 GW WKA in Deutschland am 21.01.2015 gerade mal knappe 0,3 GW Leistung, das sind 0,75 % der installierten Leistung, incl. der WKA an den windreichen Küsten. Die Photovoltaik bracht an diesem Tag zu Mittagszeit 2 GW von installierten 38 GW (5%). Wenn bei uns der Wind weht, dann haben wir in der Regel schon viel Windstrom im Rest der Republik. Der Strompreis geht in den Keller, der Strom wird wirtschaftlich wertlos.) Wir freuen uns dann über 20 Mrd. € EEG-Subventionen pro Jahr für Strom der nur etwa 2 Mrd. € wert ist. Die Stadtwerke der Stadt Albstadt hat dies im September 2014 vorgerechnet: Die Bürger von Albstadt bezahlen pro Jahr a. 13 Mio. € an EEG Subventionen über die Stromrechnung. Knapp 3 Mio. € fließen nach Albstadt zurück , etwa an Eigenheimbesitzer</p>

		<p>mit Photovoltaikanlagen. Eine Umverteilung von unten nach oben in der 44.000 EW Stadt Albstadt von 10 Mio. pro Jahr. Das Aufstellen von WKA hat keinen ökologischen Nutzen und ist inzwischen ein Selbstzweck. Allein aufgrund des europäischen CO2-Zertifikatehandels verringert sich der CO2-Ausstoß durch WKA nicht entsprechend. Der politische Erfolg wird in installierter Windkraftleistung und nicht in reduziertem CO2-Ausstoß gemessen.</p> <p><u>Landschaftsverbrauch</u> Die Errichtung von WKA bedeutet massiven Landschaftsverbrauch. Dies ist mit Blick auf die o.g. Punkte schwer zu rechtfertigen und die Bürger wollen dies nicht hinnehmen.</p> <p><u>Testgelände der Daimler AG in Immendingen</u> Für die derzeit größte Baustelle Europas sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen geplant, die auch vom BUND gefordert werden. Hier steht ein Zusammenhang mit der durch Symbolpolitik dominierten Windkraftplanung und fordert eine Bewertung und entsprechende Berücksichtigung nachzuholen. Durch die großflächige Versiegelung von Natur im Bereich Immendingen und die zusätzliche Immissionsbelastung ist eine besondere Situation entstanden, die im Zusammenhang mit der Windkraftplanung in der VG Tuttingen zwingend zu berücksichtigen ist. Es wird gefordert aus energiepolitischen, landschaftsbilanzierenden, naturschutzrechtlichen und immissionsseitigen Überlegungen heraus im Landkreis Tuttingen auf die Ausweisung von Standorten für WKA zu verzichten und dies entsprechend zu begründen.</p> <p>Um Übersendung der Liste der stimmberechtigten Mitglieder der VG Tuttingen wird gebeten sowie umgehende Übermittlung des Schreibens an die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Tuttingen und allen anderen involvierten Stellen und Behörden zur Kenntnis und Bewertung.</p>
C.3.05	01.04.2015 SPA 1	<p>Widerspruch gegen die Konzentrationszone Weilheimer Berg</p> <p>Inhaltlich wird auf das Schreiben vom 29.03.2015 (E-L 1) verwiesen.</p>
C.3.06	01.04.2015 HoV 1	<p>Widerspruch gegen die Konzentrationszone Weilheimer Berg</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit des Hotels auf dem Hohenkarpfen hängt ab von einer Einheit aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - spezifischer, identitätsschaffender Landschaft (Schutzgut Kulturdenkmal) - Ruhe, Rückzugsmöglichkeiten für Menschen um sich zu erholen - Qualität für Körper und Seele und Individualität <p>Durch Windkraftanlagen WKA wird das Hotel seiner Einmaligkeit beraubt. Ob gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, weiß man nicht. Dies grenzt an „unterlassene Hilfeleistung“ und scheint von der Politik ignoriert zu sein. Der Verfasser rechnet mit Gesundheitsschäden und verweist dazu auf eine Anlage zu einem Fall in Simonswald. Außerdem wird mit größeren Umsatzausfällen für Restaurant und Hotel gerechnet. Mitarbeiter wohnen auf dem Hohenkarpfen. Der Verfasser schließt eine persönliche Haftung der Gemeinderäte nicht aus, wenn im Umkreis von Windparks Gesundheitsschäden und Umsatzausfälle auftreten. Der Verfasser bittet um eine Liste der verantwortlichen Entscheider für die Konzentrationszone Weilheimer Berg. Im Übrigen schließt sich der Verfasser dem Schreiben des Verfassers E-L 1 (siehe oben) an.</p>
C.3.07	02.04.2015 TUT 2	<p>Widerspruch gegen die Konzentrationszone Ehrenberg.</p> <p>Zur Begründung wird auf das Schreiben des Verfassers E-L 1 (siehe oben) verwiesen.</p>

C.3. 08	03.04.2015 NEN 2	<p>Widerspruch gegen Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl. <u>Infraschall</u> Gesundheitsgefährdung durch Infraschall kann nicht ausgeschlossen werden. Auf Stellungnahmen der Esslinger Bürger wird verwiesen. Die dänische Regierung hat alle Pläne zur Errichtung neuer Windkraftanlagen (WKA) auf Eis gelegt und großangelegte Studien in Auftrag gegeben. Die Anwendung der 10H-Regel, die einen Abstand von 2100 m vorsieht wird gefordert.</p> <p><u>Beeinträchtigung Wohnqualität</u> durch Lärm, erdrückende Wirkung der bis zu 210 m hohen Anlagen, nächtliche Beleuchtung, Belastung durch den Bau der Anlagen (Z.B. Schwertransporte)</p> <p><u>Naturschutzbelange nicht ausreichend berücksichtigt durch</u> - Zerstörung des Lebensraums des roten Milans und windkraftempfindlicher Fledermausarten - Zerstörung großer Teile eines Naherholungsgebiets auch in der Umgebung der WKA - Flächenverbrauch durch Verbreiterung der Wege für den Bau der WKA</p> <p><u>Windkraftatlas Baden-Württemberg</u> ist mangels Messungen über längeren Zeitraum ungenau. Eine genaue Wirtschaftlichkeitsrechnung kann daher nicht erfolgen.</p> <p><u>Verfall der Grundstückspreise / Unverkäuflichkeit</u> Ein Abstand von nur 1000 m zu bebauten Gebiet führt für die Anwohner quasi zu einer Enteignung.</p> <p><u>Betroffene und Nutznießer</u> Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefährdungen bei diesem Standort hätte die Bevölkerung zu tragen. Nutznießer wäre aber nur eine Einzelperson.</p> <p>Der Verfasser hat den Eindruck, dass von den Behörden nicht genau genug hingeschaut wurde und bittet um Nachholung und Stellungnahme. Die Beeinträchtigungen für Anwohner und Natur sind beim geplanten Abstand viel zu groß. Es sollen auch Gebiete mit größerem Abstand zu bebautem Gebiet, die aus nicht nachvollziehbaren Gründen von vornherein ausgeschlossen wurden, überprüft werden.</p>
C.3. 09	03.04.2015 NEN 3	<p>Aus S. 41 des Anh. 4 zum Umweltbericht geht hervor, dass Rotmilane regelmäßig im Gebiet (Hebsack-Wirtenbühl) brüten. Bei zahlreichen Standorten war dies Ausschlusskriterium. Im Gutachten heißt es nun sinngemäß, der Rotmilan würde nicht zum Wald hin fliegen sondern zu den Wiesen. Warum werden nun für den Hebsack und die verbliebenen Standorte neue Regeln gefunden? Das Verfahren müsste für alle Standorte neu gemacht werden.</p> <p>Vom Verfasser und Anwohnern wurde der Rotmilan sehr oft über dem Wald gesehen. Vom Verfasser wurde er auch mehrmals auf der Waldlichtung Grund gesehen. Er bewegt sich damit sehr oft und regelmäßig in Bereichen, die vom Flächennutzungsplan (FNP) für Windkraftanlagen (WKA) vorgesehen sind. Der Verfasser geht aufgrund eigener Beobachtungen auch von im Bericht aufgezeigten Horsten von zahlreichen weiteren aus und würde eine wirklich eingehende Begutachtung wünschen. Er fordert das Gebiet Hebsack-Wirtenbühl (als Konzentrationszone) aus dem FNP zu nehmen.</p>
C.3. 10	04.04.2015 NEN 4	<p>Widerspruch gegen Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl. Warum wurden die Bürger über das einschneidende Bauvorhaben nicht ausreichend informiert? Bis heute ist dies etlichen Bürgern noch unbekannt.</p> <p>Maßgebliche Beschlüsse waren bereits gefasst, bevor die Öffentlichkeit Kenntnis von der Sache erlangte. Bei der nächsten Wahl der Volksvertreter werden sich die Verfasser genau überlegen, wer seiner Aufgabe als Vertreter des Bürgers</p>

		<p>gerecht wird. Befürchtet wird eine Beeinträchtigung der Gesundheit und Wohnqualität durch Lärm und Infraschall. Die Gültigkeit des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Grundgesetz dürfte im vorliegenden Fall fraglich sein. Der Naturschutz wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Die Verfasser beobachten seit Jahren mehrere Rotmilane, die auch über dem Hebsack kreisen und gehen davon aus, dass es sich um Brutpaare handelt. Ebenfalls haben sie Fledermäuse in dem Gebiet gesehen, die gerade gegen Windkraft sehr empfindlich sind. Es stellt sich die Frage in wie weit ein Flächenverbrauch von a. 6.000 m² pro Windkraftanlage (WKA) und ein dadurch entstehender erheblicher Verlust an Wald und Natur überhaupt gerechtfertigt ist. Es ist kein Nutzen für Bürger und Gemeinde erkennbar. Die Pacht fließt einem Einzelnen zu. Die Gemeinschaft muss alle Nachteile durch die Bebauung ertragen und hat überhaupt nichts davon. Bei einer Baumhöhe von ca. 35 m haben die über 200 m hohen geplanten Anlagen eine erdrückende Wirkung auf das gesamte Wohngebiet Unter Hoch u.a., wodurch ein Verfall der Grundstückspreise in Sichtnähe entsteht. Da wohl jeder Bewohner des Gebiets sein Grundstück und Haus durch ehrliche Arbeit und Sparen erworben hat, kann dies nicht hingenommen werden. Es geht auch nicht an, dass Vertreter des Bauvorhabens dies lapidar mit der unverschämten und arroganten Aussage abtun, dass man eine Wertminderung einfach hinzunehmen hat. Durch die Bauarbeiten zur Erstellung der Anlagen wird das Gebiet außerdem belastet. Wege müssen verbreitert, ja sogar neue gebaut werden, wodurch die Natur wiederum in Mitleidenschaft gezogen wird. Dort wo Natur vernichtet wird, wird auch ein Stück Lebensqualität dem Menschen genommen. Zur Einhaltung der 10 h – Regel müsste der Abstand der Anlage zur nächsten Bebauung 2100 m betragen. Soweit bekannt ist dies hier nicht der Fall. Über eine ausführliche Windmastmessung vor der Baugenehmigung konnte den Verfassern bislang noch niemand Auskunft erteilen. Die Verfasser konnten bislang keine technischen Angaben über die Befeuerng der Anlagen in Erfahrung bringen. Ein Großteil der Mitbewohner der Verfasser wird den Bau der WKA so nicht hinnehmen. WKA sollen nur dort errichtet werden, wo sie Menschen und Natur nicht beeinträchtigen. Vorliegend liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Das Interesse der gewählten Volksvertreter muss sein, dass es dem Bürger in der Region gut geht. Damit wirtschaftliche Interessen hineinspielen sind die Volksvertreter nicht gewählt worden. Sondern bei Wahlen geht es um das Vertrauen zu den gewählten Personen und dies ist mit bisherigem Verhalten nicht gegeben. Dass Bürger, die ihre eigene Meinung vertreten von den gewählten Kreisräten in die Ecke der Atombefürworter gestellt werden ist nicht fair.</p>
C.3. 11	04.04.2015 NEN 5	<p>Die Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf die Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl. Eine lückenhafte und völlig unzureichende Bürgerbeteiligung wird bemängelt. Nachdem das Regierungspräsidium der planenden Behörde und Gutachtern viele Unzulänglichkeiten aufgezeigt hat wurde offenbar die Anhörung der Träger öffentlicher Belange neu gestartet. Parallel dazu hätte es auch einen Neustart für eine umfassende Bürgerbeteiligung geben müssen. Stattdessen haben viele Bürger von Nendingen rein zufällig von deiner Tagesordnung des Ortschaftsrats vom 21.01.2015 erfahren, in der von einem Zwischenbericht zur Windkraft in Nendingen die Rede ist. Dies erfüllt in keiner Weise die vom Gesetz vorgeschriebene umfassende Information und Beteiligung der Bevölkerung. Seit 2012 wurde die Bevölkerung nicht mehr in einer öffentlichen Veranstaltung über dieses Thema informiert. Das Gesetz verlangt außerdem, dass die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen und dokumentiert werden müssen. In keinem öffentlich zugänglichen Protokoll ist ersichtlich, wie sich die Entscheidungsgremien mit den Schutzgütern, vor allem dem Artenschutz auseinandergesetzt haben. Erkenntnisse, die viele Bürger nach heutigem Wissensstand hätten beitragen können sind nicht verarbeitet und beraten worden. Die Verfasser appellieren an alle Verantwortlichen dem Beispiel der dänischen Regierung zu folgen und Projekte bis zum Vorliegen der Ergebnisse der dort beauftragten Studie über die Auswirkungen von Infraschall auf Eis zu legen. Sie fordern, dass die Politik die Risiken ernst nimmt und darauf drängt, dass ähnlich wie in Bayern auch bei uns in die Landesbauordnung eine Mindestabstandsvorschrift</p>

aufgenommen wird.

Die bisher von Behördenvertretern gemachten Aussagen zu Mindestabständen von Siedlungs-Wohngebieten stehen im Widerspruch zu Aussagen in der im Juni 2013 veröffentlichten Potentialstudie des Bundesumweltamtes. Darin heißt es:

„Zur Erreichung von max. 35 dBA (Lärmrichtwert Nachtruhe Wohngebiete) ist grundsätzlich ein Abstand von mind. 900 m notwendig. In einer Entfernung von 900 – 2000 m Abstand müssen die Windkraftanlagen (WKA) nachts im schallreduzierten Modus betrieben werden. Befindet sich der Windpark 2000 m entfernt können die Anlagen im Standardbetrieb laufen.

Warum ist das Vorranggebiet Hebsack-Wirtenbühl nicht im Regionalplan aufgeführt. Mit welcher Begründung weicht der Flächennutzungsplan ab. Ggf. wird ein Verfahrensmangel reklamiert.

Das Gebiet Hebsack-Wirtenbühl ist ein wertvolles Waldgebiet und dient der Naherholung vieler Menschen. Ein Hauptwanderweg führt durch das Gebiet. Es handelt sich um eine jahrhundertealte Kulturlandschaft mit seltenen Orchideen und ausgeprägt vielfältiger Tierwelt. Es ist bekannt, dass Milan und Bussard sowie vereinzelt gesichtete Falken und Waldkäuze zur Regulierung der starken Population der Wühl- und Feldmäuse/-hamster beitragen. Die hier lebenden Fledermäuse regulieren den Insektenbestand. Mit WKA werden mit Sicherheit viele dieser Nützlinge zu Tode kommen. Die Folge wird sein, dass Schädlinge rasant zunehmen. Die Folgekosten dieses Irrsinns wird das Gesundheitssystem tragen müssen. Bereits jetzt klagen viele Kinder im Sommer über besonders aggressive Insektenstiche. Wer WKA in einem solchen sensiblen Waldgebiet zulässt trägt Mitverantwortung an diesen mit großer Wahrscheinlichkeit eintretenden Folgewirkungen.

Wenn man bedenkt, dass ab 2017 jeder Investor einem Ausschreibungsverfahren zur Strompreisfindung unterworfen werden wird, darf man vermuten, dass am Ende kein einziges Kilowatt Strom aus diesem Gebiet in einem Tuttlinger Haushalt ankommen wird. Der Grundstücksbesitzer ist nämlich der Baron.

Warum stellt die staatliche Forstbehörde das Gebiet nicht unter besonderen Schutz. Hier befinden sich Waldbiotope, FFH-Gebiet und Gebiete, die einen besonderen Schutzcharakter aufweisen. Die Verfasser gehen sogar davon aus, dass es sich hier in Teilen um einen Klimaschutzwald mit lokaler Klimaschutzfunktion handelt. Wie anders ist es zu erklären, dass vor Jahren im Rottweiler Tal ein Hochwasserschutzdamm errichtet wurde. Der Wald ist das beste und größte natürliche Wasserrückhaltebecken und soll nun in einem Umfang von bis zu 6 ha abgeholt werden um industrielle WKA zu errichten. Ein ökologischer Widerspruch.

Die Verfasser beantragen festzustellen, dass das ausgewiesenen FFH-Gebiet, welches von der Konzentrationszone unmittelbar berührt wird, als FFH-Gebiet mit dem Schutzzweck Fledermäuse betrachtet wird. Dann müssten mind. 200 m Schutzabstand eingehalten werden. Manche Naturschutzverbände fordern sogar 700 m. Würde dies im Interesse der Natur getan, müsste die Abwägung so vorgenommen werden, dass dieses Gebiet für Windkraft gänzlich ungeeignet ist.

Warum geschieht dies nicht? Sind Lobbyinteressen im Spiel? Stimmt es, dass vermutet wird, Mitarbeiter von für diese Fortschreibung tätigen Planungsbüros seien bereits im Auftrag des Investors, Grundstückseigentümers unterwegs?

Jedenfalls ist nach Vielen Beobachtungen die Artenvielfalt in dem Gebiet größer als von den Gutachtern festgestellt. Die Methodik der Gutachter wird angezweifelt. Nach eigenen Beobachtungen lassen sich sogar im Herbst ganze Zugvogelschwärme in dem Gebiet nieder. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Wer einen solchen brutalen Eingriff in die schöne Landschaft hinnimmt, verletzt Verantwortung für Heimatgefühl, Lebensqualität der hier wohnenden Familien, Gesundheit der nachwachsenden Generationen und den Tier- und Artenschutz.

In einem Steckbrief für dieses Gebiet wurden 5 von 7 bewerteten Schutzgütern negativ beurteilt. Warum kommt man danach nicht zu einer Ablehnung?

Unverständlich ist, dass der Naturpark Obere Donau gar keine Rolle bei dem Schutzgut Landschaftsbild haben soll. Die Verfasser verweise auf den Waldverein Pfälzer-Wald und was aus dort geplanten Eingriffen in das populäre Waldgebiet aufgrund Widerständen der Bevölkerung geworden ist.

C.3. 12	05.04.2015 NEN 6	Widerspruch gegen Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl mit folgenden Forderungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz der Nendinger Bürger/innen und Erhaltung der schützenswerten Landschaft, Natur und Umwelt 2. Keine Schall-, Lärm-, oder Schattenwurfbelästigungen sowie nächtliche Störungen durch Leuchtfeuer. Einsatz modernster Technologie zur Vermeidung jeglicher Belästigung (z.B. radargestützte Leuchtfeuer / Abschaltung) 3. Vor Ausweisung der Flächen vertiefende Untersuchungen der Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur sowie Langzeit-Windmessung mit Wirtschaftlichkeitsberechnung 4. Wirtschaftliche Betrachtung bei der Flächenplanung, die der Tuttlinger und Nendinger Bürgerschaft zugute kommt - und nicht Einzelpersonen begünstigt. 5. Die Einhaltung der sogenannten 10H-Abstandsregelung zur Wohnbebauung nach geltender Gesetzeslage in Bayern. Beispiel: ENERCON E-115 mit Gesamthöhe 192 m benötigt Abstand von 1,92 km (Gesamthöhe mal 10).
C.3. 13	05.04.2015 NEN 7	Widerspruch gegen Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl. In der bisherigen Planung wurde Infraschall nicht berücksichtigt. Da es sehr deutliche Hinweise auf Gesundheitsbeeinträchtigungen der direkten Anwohner gibt, fordern die Verfasser auf das von der dänischen Regierung beauftragte Gutachten hierzu abzuwarten und mit einzubeziehen. Die Verfasser beziehen sich auch auf einen als Anlage beigefügten Artikel von Dr. Med. Bernhard Voigt vom 06.03.2013 der auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall und einen Mindestabstand von 3.000 m, wie in Großbritannien, hinweist.
C.3. 14	06.04.2015 NEN 8	Widerspruch gegen Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl. In der bisherigen Planung wurde Infraschall nicht berücksichtigt. Da es sehr deutliche Hinweise auf Gesundheitsbeeinträchtigungen der direkten Anwohner gibt, fordern die Verfasser auf das von der dänischen Regierung beauftragte Gutachten hierzu abzuwarten und mit einzubeziehen. Laut Hage und Hoppenstedt beträgt bei einer bis drei Windkraftanlagen (WKA), z.B. E 101 von Enercon der empfohlene Mindestabstand des Herstellers zur nächsten Wohnbebauung 890 m um 40 dB(A) zu erreichen. Bei 5 WKA werden die 40 dB(A) auch bei 1000 m nicht erreicht. Um 35 dB(A) zu erreichen müsste der Abstand fast verdoppelt werden. Eine Verdopplung des Abstands ergibt eine Lärmreduktion um 6 dB(A). Da bei mehreren Anlagen der Lärm verstärkt wird, können bei diesem FNP mit einem Abstand von 1000 m die erlaubten Lärmbelastungen nachts von 35 dB(A) keinesfalls eingehalten werden. Ein Wertverlust oder teilweise Unverkäuflichkeit der unmittelbar angrenzenden Immobilien wurde nicht berücksichtigt. In der Fachpresse wird über einen Wertverlust von bis zu 35% oder gar über die Unverkäuflichkeit mancher Immobilien diskutiert. Auch hier existieren keine Gutachten, die nach Meinung des Verfassers dringend notwendig wären. In Dänemark gibt es seit 2009 Gesetze, die Entschädigungszahlungen an Hausbesitzer in der Umgebung regeln. Der Verfasser kündigt an bei eindeutiger Rechtslage den Schaden bei den Entscheidungsträgern einzufordern. Die Einhaltung der 10H-Abstandsregelung ist unbedingt erforderlich. In anderen Europäischen Ländern (z.B. England) beträgt der Mindestabstand zu WKA dieser Größenordnung bereits 3.000 m.
C.3. 15	06.04.2015 NEN 9	Widerspruch gegen Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl: <ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Bedenken wg. Lärm und Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Beeinträchtigung der Wohnqualität und Wertminderung der Immobilie - Abstand der Windkraftanlage (WKA) zur nächsten Bebauung scheint geringer als 10H zu sein. - Wird die Befuerung permanent eingeschaltet oder nur wenn ein Flugzeug in der Nähe ist? - Profitiert die Gemeinde Nendingen auch von der Anlage oder nur eine Einzelperson? Ist es für Nendingen nur mit Unkosten verbunden? - Der Verfasser sieht den Roten Milan fliegen. Warum ist dies kein Kriterium mehr?
C.3. 16	06.04.2015 NEN 10	Widerspruch gegen Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl: <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund geringer Publikationen der Stadt Tuttlingen und des Ortschaftsrats Nendingen, der offensichtlich wenig daran interessiert ist die Bürger ausreichen zu informieren, sind die Verfasser sehr überrascht, dass die Fortschreibung soweit fortgeschritten ist, dass demnächst eine Windmessanlage aufgebaut werden soll. Ist dies wirklich der Fall?

		<ul style="list-style-type: none"> - Wie kann es sein, dass eine Visualisierung vom anderen Ende des Ortsteils vorgenommen wurde und nicht vom Ortsende, das am nächsten zu dem Bauvorhaben liegt. Es zeugt von wenig Kompetenz oder einer absichtlichen Täuschung der Bevölkerung. Für eine exakte Visualisierung wurde der Gemeinde Nendingen kein Geld zur Verfügung gestellt, was man von der Stadt Mühlheim nicht sagen kann. - Aufgrund des zu geringen Abstandes (10H-Abstandsregelung zur Wohnbebauung) von dem nächstgelegenen Ortsrand zu dem geplanten Bauvorhaben ist dieses Bauvorhaben nicht durchzuführen. Offensichtlich ist die Bundesrepublik Deutschland nicht in der Lage einen einheitlichen und genügenden Abstand auch zum Schutze der Bürger und nicht nur zum Artenschutz „Tier“ zu erarbeiten. Bezüglich Abstand und gesundheitlicher Probleme verweisen die Verfasser auf Anlagen und berufen sich auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 des Grundgesetzes. England, Amerika und Österreich und wahrscheinlich noch viele andere Länder auch schreiben Abstände von 2,5 bis 3 km vor. Nur für die Regierung Baden-Württembergs ist ein Abstand von 750 m ausreichend. Selbst für die Infraschallüberwachung im Rahmen des Atomwaffen-Sperrvertrages wird für die Arbeit der Messstationen ein Abstand von 25 km benötigt (unter Verweis auf eine Anlage). Anträge für Abstände für Wohnbebauung liegen dem Petitionsausschuss vor. - Estinnes, Hainaut in Belgien: Die deutsche Firma ENERCON ist dabei den europa- und weltweit größten On-Shore-Windpark zu installieren. Die Firma WINDVISION hatte zunächst einen Park mit ca. zwanzig 2 – 3 Megawatt (MW) Maschinen vorgeschlagen, aber im letzten Moment ist es ihr gelungen, einen Park mit bis heute nicht existierenden Turbinen, 6 MW-Maschinen, durchzusetzen, die – ohne Rücksicht auf die Gesetzgebung – bereits auf 7 MW „hochgepuscht“ sind. Wie kann die Höhe und Anzahl der Windräder begrenzt werden (auch für die Zukunft), damit nicht so etwas passiert? - Wie weit ist die mögliche Anbindung des „Gewerbepark Neuhausen“ an die WKAs schon fortgeschritten? Denn wie es sich für uns darstellt, sind möglich Entscheidungen schon angedacht. - Es ist schon verwunderlich, dass in dem Gutachten vor 2 Jahren der „rote Milan“ und „beheimatete Fledermäuse“ noch ein Kriterium gegen den Standort Hebsack-Wirtenbühl darstellten. Im jetzigen Gutachten schienen diese Vögel keine Berücksichtigung mehr zu finden. Das ist schon seltsam? Der rote Milan wird von der umliegenden Bevölkerung immer wieder beobachtet. Sogar bei uns an der Hauswand können wir sporadisch Fledermäuse beobachten. Getätigte Aussagen, dass der „rote Milan“ immer nur vom Berg weg fliegt sind schon seltsam. Wie kommt dann der Milan noch oben in den Wald?? - Die Unstetigkeit des Windes kann ursächlich zu Problemen führen. WKA können nur dann Strom produzieren, wenn tatsächlich ausreichende Wind vorhanden ist. Bei Windflaute ist somit kurzfristig auf andere Energieträger auszuweichen, die kostenintensiv bereitgehalten werden müssen, da nicht immer auf zwischengespeicherten Strom zurückgegriffen werden kann. An warmen und gleichzeitig sehr windigen Tagen im Sommer kann die Windstromproduktion zu Netzüberlastungen durch Überkapazitäten führen. WKA beeinträchtigen das Landschaftsbild. Zudem werden zusätzliche Hochspannungsmasten zur Netzanbindung der WKA erforderlich, die wiederum das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Würde dies für das geplante Bauvorhaben auch zutreffen? zusätzlich müssten zum Aufbau dieser WKA große Flächen gerodet und die Straßen verbreitert ausgebaut werden damit die Schwerlastkraftwagen diese befahren können. Ist dies mit dem Erhalt der Natur und Landschaft vereinbar? Wer unterhält den fahrbereiten Zustand dieser Straßen, die auch im Winter ständig befahrbar sein müssen? - Wer ersetzt und den Wertverlust unseres Eigentums, der sich offensichtlich zwischen 50% und der totalen Unverkäuflichkeit bewegen kann. Kann der vom Betreiber oder vom Baron von Enzberg, dem die Flächen gehören, eingefordert werden?
C.3. 17	06.04.2015 S-O 4	wie S-O 2 vom 17.03.2015 (siehe oben)

C.3. 18	ohne Datum (Eingang 07.04.2015) S-O 5	Beschwerde gegen Form der Kenntnissgabe der FNP Fortschreibung. Laut Bekanntgabe hatte die Auslage der Unterlagen an den aufgeführten Örtlichkeiten, darunter das Rathaus in Seitigen-Oberflacht, öffentlich zugänglich für Interessenten zu erfolgen. Bei täglichen Ortsbegehungen vom 31.03. – 02.04.2016 waren die Unterlagen im Rathaus nicht frei zugänglich ausgelegt. Durch den Verfasser wurde die öffentliche Einsichtnahme am 02.04.15 beabsichtigt. Erst auf Nachfrage waren die Unterlagen im Büro des Bürgermeisters verfügbar. Eine schriftliche Bestätigung dieser Situation wurde verweigert und die Position vertreten diese Form der „Offenlegung“ wäre ausreichend. Es stellt sich die Frage, ob ein Projekt, ständig beworben als Bürgerwindpark, mit entsprechender Informationszurückhaltung auch hinsichtlich zugesagter Zwischeninformationen zu den Windmessungen (sollte im Herbst 2014 erfolgen, Zusicherung beider Bürgermeister auf der Veranstaltung in Rietheim-Weilheim im Frühjahr 2014) belegt werden darf.
C.3. 19	07.04.2015 NEN 11	Der Verfasser erhebt erhebliche Bedenken gegen die Konzentrationszone Hebsack. Er befürwortet eine Forcierung des Ausbaus alternativer Energien in siedlungsfreien Gebieten. Das Gebiet Hebsack ist jedoch deutlich zu ortsnah. Da Infraschall den Körper nachweislich belastet, wird eine Windkraftanlage so nahe am Ort total abgelehnt.
C.3. 20	07.04.2015 R-W 2	Widerspruch gegen die Konzentrationszone „Weilheimer Berg“ Der Verfasser hat seinen Sitz in einem Abstand von weniger als 1.500 m in direkter und damit gesundheitsgefährdender Nähe zu den geplanten Windkraftanlagen. Außerdem veranstaltet der Verfasser Musikveranstaltungen, bei denen der zu erwartende Infraschall zu erheblichen Störungen führen kann. Im Übrigen schließt sich der Verfasser vollumfänglich der Argumentation des Schreibens vom 31.03.2015 an (bzw. 29.03.2015 siehe oben E-L 1)
C.3. 21	07.04.2015 HoV 2	Widerspruch gegen die Konzentrationszone Weilheimer Berg. Das Wohnhaus der Verfasser ist ca. 2 km vom Weilheimer Berg entfernt. Sie fühlen sich durch die geplanten Windkraftanlagen (WKA) in ihrer Lebensqualität und dem Grundrecht nach gesundheitlicher Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz bedroht und gefährdet. Die Errichtung von WKA auf dem Weilheimer Berg, deren Fundament 200 m über der Talsohle in mind. 1 km Entfernung zu Menschen und deren Wohnungen steht und die dann noch einmal wie geplant über weitere 200 m darüber aufragen bedeutet eine dramatische völlig unzulässige technische Überprägung der wertvollen schützenswerten Naturlandschaft des Zeugenberges Hohnkarpfen und seiner seit Jahrhunderten gepflegten Kulturlandschaft mit dem Weilheimer Berg. Diese über 5000 to schweren Technik-Giganten, die die Talsohle mehr als 400 m in 1 bis 1,5 km Entfernung von der Bebauung überragen, sollen mehrfach errichtet und nicht nur statisch wirken, sondern mit Rotoren versehen im Durchmesser von über 100 m und mit mehr als 5 Umdrehungen pro Minute mit ihren bis zu 60 m langen Rotoren sich ständig bewegen – sobald genügend Wind vorhanden ist. WKA wirken schädigend auf Mensch und Tiere: Infraschall stellt ein von der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) unzureichend untersuchtes Risikopotential insbesondere gesundheitlicher Auswirkungen dar. Einem Naturwissenschaftler ist klar, dass tieffrequenter Schall eine größere Reichweite hat, als hörbarer Schall. Es ist daher davon auszugehen, dass der 750 m Schutzabstand zur Wohnbebauung zu vergrößern ist. Die Verfasser beziehen sich auf eine Anlage zur Überprüfung der EIKE (Europäisches Institut für Klima und Energie) zu den Messungen der LUBW, nach denen davon ausgegangen wird, dass ein Abstand von 2 km zu einem Windrad ausreicht damit der Infraschall im Bereich des Windrausches liegt. Dies trifft nur für die untersuchte Anlage mit 200 kW Leistung und nicht für erhebliche größere moderne Anlagen, deren Infraschallsignal noch in etwa 10 km Entfernung oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Infraschall ist also auch auf weite Entfernung pulsierend wahrnehmbar und wirkt nachteilig auf Mensch und Tier. Die Verfasser beziehen sich auf Anlagen, in der die Familie Saum aus St. Peter im Schwarzwald über Beeinträchtigungen und Schädigungen der Familie und deren Nutztiere berichten, die nach einem Ortswechsel wieder verschwunden sind. Weiter auf ein als Anlage beigefügtes Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien verwiesen, die in erster Line verursacht werden durch: Optische Reize: Befeuerung/Schlagschatten

Lärm/hörbarer Schall

Tieffrequenter Schall und Infraschall

Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden

Außerdem beziehen sie sich auf einen als Anlage beigefügten Artikel der Welt am Sonntag vom 01.03.2015 mit dem Titel „Macht Windkraft krank?“, in dem u.a. über von der dänischen Regierung angesetzte wissenschaftliche Untersuchung von Infraschall und dem einstweiligen Aussetzen von Genehmigungen für WKA berichtet wird.

Die Verfasser fordern ein Moratorium von der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen gefordert, bis eindeutige weitere Erkenntnisse vorliegen.

Die Verfasser weisen auf einen Entschädigungsanspruch für den potentiellen gesundheitlichen Schaden und eine mögliche Wertminderung der Immobilien hin und darauf, dass sie zum gegebenen Zeitpunkt eine Persönliche Haftung der Gemeinderäte und Entscheider zur Genehmigung der Aufstellung von WKA prüfen lassen werden.

Auf eine Stellungnahme des Staatsrechtlicher Prof. Dr. Elicker darüber, dass Vertreter deutscher Gemeinden u.U. mit ihrem Privatvermögen haften, da es eine Immunität nicht für Mitglieder in Kommunalparlamenten gibt, wird hingewiesen.

Rotmilan:

Eine Abstandsempfehlung von 1.500 m, im Gegensatz zu den bestehenden 1.000 m, hat der niedersächsische Landkreistag bereits umgesetzt. Baden-Württemberg verzögert die Umsetzung des sog. „Helgoländer Papiers“. Die Verfasser fordern die naturschutzrechtliche Vorgabe bei der Planung der VG Tuttlingen zu berücksichtigen. Der Standort Weilheimer Berg und andere wären dadurch substanziell zu verkleinern.

Im Umweltbericht HHP 12.02.2015 S. 66 ff. wird beim Artschutz Rotmilan nur auf 2 neue Horste gegenüber Zinke 2012 Bezug genommen. Tatsächliche wurden 4 neue Horste gemeldet, die erheblich die Konzentrationszone Weilheimer Berg überdecken. Jeder Horst kann jedes Jahr neu befliegen sein und Brutstätte werden. 2015 waren erhebliche Forstarbeiten im Gang im Frühjahr, das auch noch witterungsmäßig schlecht für diese Art ausfiel.

Die Meldung eines weiteren neuen Horstes auf Tafelbergebene südlich Bulzingen im März 2015 mit 380 m Entfernung zum Windmessmasten erfordern vertiefte Untersuchungen der Pendelflüge des Rotmilans, da die Bergwiesen nur wenige Meter entfernt sind. Die in Abb. 39 und 43, sowie Tabelle 18 sind heute nicht mehr vollständig und die gezeigten Milanfunde entsprechen nicht der heute bekannten Zahl und Lage. Sie müssen revidiert werden mit den weiteren Meldungen und Vorkommen 2015. An den Hankanten sind bis zu einem Dutzend Horste des Mäusebussard östlich und westlich unberücksichtigt. Auch diese Vogelart steht unter Naturschutz und leidet unter den WKA.

Der Konzentrationsstandort ist umsäumt von windkraftempfindlichen Vogelarten. Vertiefte Untersuchungen auch der Pendelflugbewegungen des Rotmilan im Bereich Weilheimer Berg müssen auf Grund der neuen Meldungen von 5 weiteren Horsten zwingend erforderlich durchgeführt werden. Die dann vorliegenden Ergebnisse werden eine weitere Ausweisung des Weilheimer Berg als Konzentrationszonen für Windenergie erübrigen.

Fledermaus:

Im Umweltbericht HHP 12.02.2015 S. 112 wird Bezug genommen auf eine nicht abgeschlossene Untersuchung rein nur am Windmessmast. Weitere Rückschlüsse werden unter Bezug auf Begehungen nur abgeschätzt, aber nicht gutachterlich ermittelt und mit Aufzeichnungen wissenschaftlicher Art bewiesen.

Fakt ist, dass bedrohte Fledermausarten in einer Kolonie im Kirchturm von Weilheim siedeln. Das Jagdgebiet Weilheimer Berg dieser Art ist mit kurzer Entfernung im Wald nur ca. 1500 m entfernt. Vertiefte Untersuchungen auch der Flugbewertungen und der Jagdtätigkeit im Bereich Weilheimer Berg müssen auf Grund der Fakten unbedingt in sorgfältiger Weise vor einer Ausweisung des Weilheimer Berges als Konzentrationszone für Windenergie erogen, statt nur zu schätzen.

Der Wirtschaftliche Nutzen dieser WKA steht ohnehin nun in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem drohenden Verlust an Lebensqualität und eines unersetzlichen Reichtums unserer vielfältigen, von Generationen gepflegten, unverwechselbaren, berühmten

		<p>Landschaft als gewachsenes Ökosystem. Der Erhalt dieser spezifischen Identität ist für kommende Generationen von höchstem, durch unsere Verfassung verbürgtes Schutzinteresse.</p> <p>Die Verfasser bitten um Nennung einer Liste der verantwortlichen Entscheider für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tuttlingen und in den Gemeinden, bezogen auf das Gebiet Weilheimer Berg und Fordern die VG Tuttlingen auf eine Errichtung von WKA auf dem Weilheimer Berg zu verhindern und die Ausweisung in der FNP-Fortschreibung zurückzunehmen.</p>
C.3. 22	08.04.2015 NEN 12	<p>Um den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung zu steigern begrüßt der Verfasser das vorliegende gesamträumliche Konzept grundsätzlich.</p> <p>1. Flächennutzungsplan Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat der Teilflächennutzungsplan die Aufgabe, die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tuttlingen zu entwickeln. Eine darüber hinausgehend selbständige Funktion als Entwicklungsplanung besitzt der Teilflächennutzungsplan jedoch nicht. Eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen, d.h. Dritten gegenüber, hat der Teilflächennutzungsplan ebenfalls nicht. Als übergeordneter Bauleitplan hat der Teilflächennutzungsplan demnach nur Rahmencharakter.</p> <p>2. Maximale Gesamtbauhöhen Höhenbeschränkungen und Einhaltung von Sicherheitsstreifen sind vorzunehmen, sofern sich aus Gründen der Luftverkehrssicherheit oder aufgrund von Nutzungsbeeinträchtigungen der Flugsicherung eine Notwendigkeit ergeben. Diese ergeben sich aus dem Betrieb des Nachttiefplans, der Hubschraubertiefplanstrecken und der Nutzung der Sonderluftströme für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung. Durch das Repowering von Windkraftanlagen (WKA) kann zukünftig eine Ertragssteigerung erreicht werden. Hinweise zu generellen maximalen zulässigen Gesamthöhen für den vorliegenden gesamtheitlichen Planungsraum und die Einhaltung eines Sicherheitsstreifens ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.</p> <p>3. Harte und weiche Tabuzonen Die harten Tabuzonen sind der Abwägung nicht zugänglich. Sie kommen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht und sind für eine Windenergienutzung ungeeignet. Die weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich. Dort wird nach dem Willen des Planungsträgers bzw. der VG aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die im Anhang 4 zum Umweltbericht vom 12.02.2015 in den Einzelbetrachtungen der Gebietssteckbriefe aufgeführten Vorsorgeabstände sind hinreichend zu überprüfen. Hierzu ergeht unsererseits der Hinweis, dass dem Gebot der Einheitlichkeit der Anwendung von Tabukriterien im gesamten Verwaltungsraum Rechnung getragen werden muss.</p> <p>4. Visualisierung Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl Das Erscheinungsbild der einzelnen Anlagen in der Landschaft spielt eine große Rolle und es besteht die Gefahr, dass durch subjektiv geprägte Bild Darstellungen wirklichkeitsfremde Eindrücke geschaffen werden. In den vorliegenden Fotomontagen wurde versucht, die Windräder möglichst neutral darzustellen. Wichtig wäre eine zusätzliche objektive Visualisierung mit Fotostandort vom Ortsrand im Gebiet Hoch/Unter Hoch mit Blick Richtung Hebsack-Wirtenbühl, um nachhaltig zu Entscheidungen zur Standortausweisung dieser Konzentrationszone zu kommen.</p> <p>5. Artenschutz Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl Brut- und Schlafplätze des Rotmilans sind aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich auszuschließen. Gegenüber WKA reagieren Rotmilane entweder mit Meidung unterschiedlich großer Bereiche oder sind durch den Aufenthalt im Bereich der Rotoren einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Den Ausführungen im Umweltbericht unter Ziff. 3.3 ist korrekterweise zu entnehmen, dass Grünlandlichtungen innerhalb bewaldeter Hochflächen in der frühen Besiedlungsphase sowie entsprechend späterer Staffelung der Mähtermine häufig als Nahrungshabitate (Jagdreviere) befliegen werden. Für den Schwarzmilan gilt, dass dessen Bindung an das Offenland (hier Rottweiler Tal und Donautal) als typischer Waldrandbesiedler noch deutlich ausgeprägter ist als die des Rotmilans. Die in ca. 900 m vom Horst entfernt liegende Grünlandfläche „Grund“ (extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland) ist diesen Ausführungen zu Folge als rotmilanfreundlich einzustufen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate</p>

		<p>und Flugkorridore nicht ausschließlich vom Horst aus nur ins angrenzende Offenland (hier Rottweiler Tal und Donautal) sprich weg von den WKA, sondern auch Nahrungsflüge über den Wald und über den geplanten Standorten der WKA stattfinden (siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziff. 3.3 ab S. 109 ff im Umweltbericht). Auf S. 117 des Umweltberichts ist unter der Tabelle 19 folgendes aufgeführt:</p> <p>Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten können folglich nicht ausgeschlossen werden und sind im nachfolgenden Verfahren zu klären.</p> <p>Nach geltender Rechtsprechung kommt dem Belang des Naturschutzes dann ein höheres Gewicht zu, wenn der Lebensraum der betreffenden Anlagenstandorte eine so große Intensität erreicht, dass der öffentliche Belang erheblich beeinträchtigt wird. Dabei stehen zwingende naturschutzrechtliche Verbote der Ausweisung als öffentliche Belange grundsätzlich entgegen. Die Errichtung und der Betrieb von WKA wirken sich mit einer derartigen Intensität aus, dass das Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Vogelarten kann bereits der vorhabensbedingte Verlust einzelner Exemplare zu der Annahme einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.</p> <p>Eine Verlagerung der vertiefenden Untersuchungen im Rahmen des Immissionsschutzverfahrens ist nicht zielführend. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von 1.000 m um den Brutplatz handelt es sich dann zwangsläufig um ein hartes, da rechtlich zwingendes Ausschlusskriterium, über das sich der Planungsträger nicht hinwegsetzen kann.</p> <p>Die Auswirkungen der geplanten WKA sind hier nicht ausreichend beurteilt und berücksichtigt worden. Die in diesem Zusammenhang geläufige Formulierung, dass dem Gesamtvorhaben „Keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse“ entgegenstehen dürften, darf allerdings nicht dahin missverstanden werden, dass das vorläufige positive Gesamturteil erst dann sein Ziel verfehlt, wenn die Verwirklichung des Vorhabens bei Prüfung der Genehmigungsfähigkeit mit Sicherheit ausgeschlossen wird. Bei nachfolgenden Genehmigungen von WKA dürften sich diese nur noch solchen Problemen stellen, die der Vorhabensträger durch Modifikation des Vorhabens oder ggfs. Die Genehmigungsbehörde durch Beifügen von Nebenbestimmungen bewältigen kann und diese vom Vorhabensträger bewältigt werden können. Wegen der zuvor genannten Vorbehalte ist die Bindungswirkung für eine Genehmigungsvoraussetzung als eingeschränkter einzustufen. Dies widerspricht einer positiven Gesamtbeurteilung und setzt keine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit voraus. Nach dem Wortlaut des BNatSchG ergibt sich, dass die Gewährung einer Befreiung nur auf atypische Sonderfälle begrenzt ist. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines atypischen Falls liegen nicht vor. Demnach stehen öffentliche Belange der Ausweisung von Konzentrationszonen entgegen. Auch gegen das Gebot der Rücksichtnahme wird verstoßen, da die VG Tuttlingen teilweise auf Mindestabstände zurückgreift, die als solches über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung nichts Entscheidendes aussagen.</p> <p>Die Ausweisung der Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl wird nicht den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht.</p> <p>Sowohl die Klärung wichtiger Ausschlussgründe als auch die Frage der Vollziehbarkeit der Planung kann nicht einfach dem späteren Genehmigungsverfahren überlassen werden. Die verschiedenen Stellungnahmen aller Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fließen in die Abwägung und damit letztendlich in die Beschlussfassung für den Teilflächennutzungsplan ein. Die Gewichtung und Entscheidung über die konkurrierenden öffentlichen Belange obliegt der bauleitplanenden Verwaltungsgemeinschaft sprich dem Ausschuss der VG Tuttlingen.</p>
C.3. 23	08.04.2015 NEN 13	<p>1. Rotmilan Als Anwohner des Gebiets „Hebsack“ beobachte ich regelmäßig auf Spaziergängen, aktuell wie schon seit Jahren, dass der hier ansässige Rotmilan sich häufig in der aktuellen Planungsfläche der Windkraftanlagen (WKA) aufhält. Regelmäßig kann man ihn über dem Hebsackrücken kreisen und über die Wälder in Richtung „Grund“ fliegen sehen. Am 03.04.2015 13:09 Uhr habe ich ein Video mit meinem Mobiltelefon aufgenommen wo ich genau einen dieser typischen Flüge aufzeichnen konnte. Interessanterweise war auch Herr Zinke vor Ort und kann sicherlich mein Video bestätigen.</p> <p>2. Fledermäuse An meinem Wohnort G-Weg XX sind an Sommerabenden etliche Fledermäuse auf der Jagd zu beobachten. Auch auf dem Fußweg</p>

		<p>entlang der unteren Waldgrenze des Hebsacks in Richtung Altental konnte ich in der Vergangenheit öfters selbige auf der abendlichen Jagd beobachten. Dieses Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe der für Windkraft ausgewiesenen Flächen. Fledermäuse sind extrem gefährdet durch WKA.</p> <p><i>„Auch an Windkraftanlagen verunglücken Fledermäuse aus ungeklärten Gründen, wie seit einigen Jahren bekannt ist. Zunächst wurde dieses Phänomen in den USA sowie in Australien beobachtet, inzwischen laufen auch in Europa eine Reihe von Untersuchungen, um Umfang und Hintergründe der Todesfälle zu beleuchten. In Deutschland sind bislang 13 Fledermausarten (Stand November 2005) mit mehreren hundert Individuen an den Anlagen verunglückt; die Dunkelziffer dürfte groß sein, da nur eine verschwindend kleine Anzahl der Anlagen kontrolliert wird.</i></p> <p><i>Offenbar gibt es verschiedene Gründe für Unfälle, die sich teilweise überlagern und verstärken: ...</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einige Standort, Zum Beispiel im Wald oder in dessen Nähe, sind besonders schlagträchtig ... Die Problematik der Schlagopfer an WKA zeigt, dass noch erheblicher Forschungsbedarf besteht. Einige bisher als sicher geltende Erkenntnisse werden in Frage gestellt. So fanden sich Arten, bei welchen man Flughöhen bis max. 20 m annahm, als Opfer unter WKA. Die seit über 50 J. nördlich der Alpen nicht mehr nachgewiesene Alpenfledermaus fand man als Schlagopfer an einem Windrad in Brandenburg.</i> <p><i>(Quelle: Wikipedia</i></p> <p>Meines Erachtens müsste die Gefährdung der Fledermäuse durch den geplanten Standort ausführlich geprüft werden.</p> <p>3. Infraschall</p> <p>Hierzu gibt es unterschiedlichste Berichterstattungen und meines Erachtens nach erweiterter Recherche keine ausreichenden Forschungen. Wie Sie sicherlich der Presse entnommen haben, hat Dänemark im Moment ein Großteil der Bauvorhaben von WKA zu Lande gestoppt, da eine Studie mit aussagkräftigen Ergebnissen abgewartet werden soll. Dies Tatsache spricht Bände. Ein Land wie Dänemark stoppt aktuell Bauvorhaben zu Lande. Wenn ein Vorreiterland der Windenergie solch eine Entscheidung trifft und damit unzählige Investoren und Wirtschaftsvertreter ausbremst, dann zeugt das m.E. für ernstzunehmende Bedenken und Zivilcourage seitens der Regierung.</p> <p>Einen Artikel „Macht der Infraschall von Windanlagen krank“ aus der seriösen Wochenzeitschrift „Die Welt“ habe ich diesem Schreiben beigefügt und würde Sie inständig bitten diesen zu lesen um sich ein breites Bild über dieses Thema zu verschaffen und die vielfältigen Bedenken, welche ich durchweg teile in Ihren weiteren Entwicklungs- und Planungsprozess mit aufzunehmen.</p> <p>Aus diversen Berichterstattungen geht hervor, dass Infraschall, wenn auch nicht hörbar, weit über 500 m unterbewusst wahrgenommen wird. Zitat aus dem Artikel aus „Die Welt“:</p> <p><i>„Merkwürdig ist allerdings, dass das Umweltbundesamt in einer anderen Studie feststellt, dass die Indizien für gesundheitliche Gefahren von Infraschall- Emissionen ernst zu nehmen seien und dringend besser erforscht werden müssten.</i></p> <p>Die Bayrische Landesregierung hat mit ihrer „10-H-Abstandsreglung“ zu WKA hier den sichereren Weg gewählt, indem der Abstand das Zehnfache der Windanlagengesamthöhe beträgt. Ich würde Sie bitten, unter Berücksichtigung der unzureichenden Erforschung der Gefahren des Infraschalls auf dem Menschen, es Ihren bayrischen Kollegen gleich zu tun und einen erweiterten Abstand nach der 10-H-Regel zu berücksichtigen oder aber das Vorhaben zu stoppen bis erweiterte Forschungsergebnisse vorliegen, im Sinne und zum Schutz Ihrer Anwohner und Mitbürger.</p> <p>Abschließend möchte ich so noch einmal inständig bitten, meine Bedenken, die von vielen meiner Nendinger Mitbürger geteilt werden, ernst zu nehmen und in Ihre weiteren Planungs- Entscheidungs- und Aktionsplanung zu berücksichtigen. Für Sie als Bürgervertreter muss der Artenschutz und der Schutz Ihrer Mitbürger an erster Stelle stehen. Es formiert sich zunehmend Widerstand der Nendinger Bürger gegen den aktuellen Nutzungsplan, welcher basierend auf meiner Stellungnahme so nicht umgesetzt werden darf.</p>
C.3. 24	08.04.2015 NEN 14	<p>Widerspruch gegen Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl:</p> <p>Um dem Verkehrslärm zu entfliehen, haben wird dem Stadtleben den Rücken gekehrt und uns in Nendingen im Gebiet „unter Hoch“ niedergelassen. Dabei haben wir bei unserem Hausbau weit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus viel Geld investiert, um das Gebäude so umweltfreundliche wie möglich zu gestalten. Umso bestürztter müssen wir nun erfahren, dass in unmittelbarer Nähe von uns ein</p>

		<p>Windpark von nicht unerheblichem Ausmaß entstehen könnte. Bei aller Rücksicht auf unsere Umwelt gibt es genügend Argumente, welche gegen ein Projekt dieser Größenordnung in der Nähe von besiedelten Gebieten sprechen. Diese dürften Ihnen auch durch ... (NEN 6, Schreiben v. 05.04.2015) hinlänglich bekannt sein und schließen uns deshalb deren Bedenken und Forderungen an. Unabhängig davon sind wir auch der Meinung, dass bei diesem Vorhaben wohl eher wirtschaftliche Interessen, als der Umweltschutz im Vordergrund stehen. Vermutlich mitunter ein Grund, weshalb die Nendinger Bevölkerung nur sehr spärlich über dieses Projekt informiert wurde. Ein Atomausstieg ist sicherlich zu begrüßen, aber bitte nicht auf diese Art und Weise.</p>
C.3. 25	08.04.2015 NEN 1	<p>Sehr geehrter Herr Beck, mit heutigem Schreiben möchte ich Sie persönlich ansprechen. Das Thema der Windenergie nimmt aus der Sichtweise der Nendinger als auch aus meiner persönlichen Sicht einen nicht unerheblichen Raum in der Gemeinde ein. Innerhalb dieser Woche gehen verschiedene Stellungnahmen zur Fortschreibung- Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ beim Planungs- und Bauservice Ihrer Stadt ein. Die Stellungnahmen befassen sich teilweise mit persönlichen Empfindungen, Empfehlungen, Wünschen und Ängsten jedoch auch mit „Harten“ Fakten zu den einzelnen Begründungen zur Offenlage des FNP. In der Anlage zu diesem Schreiben habe ich Ihnen die Kopien der Unterschriften einschließlich des Antrages an die Stadt Tuttlingen zur Offenlage zur Kenntnisnahme beigelegt. Die 413 Unterschriften gegen Windenergieanlagen auf den geplanten Flächen von Nendingen geben doch ein recht aussagekräftiges Bild wie ich meine. Hochgerechnet auf die wahlberechtigte Einwohnerzahl und einer geschätzten Wahlbeteiligung von 41 % (Oberbürgermeisterwahl 2011) sind das satte 44 %. Zur Unterschriftenliste sei angemerkt das nur ca. 1/4 des Ortsgebietes aktiv abgefragt wurden, wobei auch einzelne Unterschriften aus nicht abgefragten Gebieten dabei sind. In den abgefragten Gebieten Hoch, Unter Hoch, Schneckengarten teilweise Zeitenlob ergibt sich eine rechnerische Ablehnung von 90 %. Sicher werden Sie beim Durchlesen der Unterschriftenlisten auch Ihnen geläufige Namen wiederfinden. Am Gründonnerstag fand im Vereinsheim auf dem Häldele eine Informationsveranstaltung zum Thema Windkraft in der VG Tuttlingen statt. Bei dieser Versammlung wurde der derzeitige Stand der Planungen bzw. der FNP zur Offenlage erläutert. Den zahlreich erschienen Besuchern (ca. 50- 60 Personen) war der Stand der Planungen sowie der einzelnen Schritte des Verfahrens vor der Sitzung wenig bekannt. Es drängte sich der Eindruck auf, dass die Bevölkerung in diesem Verfahren einfach noch nicht mitgenommen wurde bzw. ausreichend informiert wurde. Diesem Informationsbedürfnis haben wir uns aktiv gestellt. Eine öffentliche/nichtöffentliche Vorstellung möglicher geplanter Projekte von Investorensseite in den Entscheidungsgremien der Veraltung halte ich zum jetzigen Zeitpunkt für sehr kritisch (Anmerkung Herr Dr Rüppel in der Sitzung am Gründonnerstag). Dies würde meines Erachtens ein falsches Signal auf die noch zu treffenden Entscheidungen und Abwägungen im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes im Hinblick auf die Einwohnerschaft aus Nendingen werfen. Zum Schluss möchte ich Sie noch an Ihre persönliche Aussage bei der VG Sitzung am 24.11.2014 in Seitingen-Oberflacht erinnern. Auf Ihre Frage vor der VG Sitzung aus welchem Grund so viele Zuhörer anwesend sind antwortete Sie auf meine Antwort wegen dem Wind in Nendingen, dass hier niemand Angst oder eine Befürchtung wegen möglicher Windräder haben brauche. Eine Anmerkung sei mir noch erlaubt. Aufgrund der Datenlage in der Offenlegung werden der Windenergienutzung in der VG auf 6,4 % der zur Verfügung stehenden Flächen Substanziell Raum zugestanden. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums Freiburg sind 2,4 % der Flächen auszuweisen um keine Verhinderungspolitik bei der Ausweisung im FNP zu betreiben. Aufgrund der vielen Restriktionen im Gebiet Hebsack-Wirtenbühl die bisher schon in der Offenlage Ihren Eingang gefunden haben sowie in der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bitte ich Sie Ihren Einfluss geltend zu machen und appelliere an Ihr Urteilsvermögen für eine fach- und sachgerechte Abwägung in der entscheidenden VG Sitzung.</p>

C.3. 26	08.04.2015 NEN 1	<p>An meiner Stellungnahme vom 10.12.2013 halte ich weiterhin fest. Sie ist ebenfalls im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Anmerkungen zum <u>Umweltbericht</u> vom 12.02.2015 sowie dessen Würdigung und Abwägung im Rahmen der Begründung zum Teilflächennutzungsplan vom 12.02.2015</p> <p>hier Gebiet Hebsack-Wirtenbühl, Nendingen <u>Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</u></p> <p>Im Umweltbericht vom 12.02.2015 wird dieser Punkt mit der Farbe Gelb bewertet. Die farbliche Kennzeichnung weist auf eine nur geringen negative Auswirkung hin. Durch Erhöhung des Vorsorgeabstandes von 750 m auf 1000 m wurde der Punkt von orange (negative Auswirkung) auf gelb (geringe negative Auswirkung) gewechselt. Zur Beurteilung von nur geringen negativen Auswirkungen hier ein paar Anmerkungen die bisher noch keine Berücksichtigung erfahren haben.</p> <p><u>Bauschutzbereich</u>: Das Gebiet befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Sonderlandeplatz in Neuhausen ob Eck. Im Steckbrief ist nach Aussage der deutschen Flugsicherung mit keinen Konflikten zu rechnen. Diese Stellungnahme der deutschen Flugsicherung bitte ich noch vorzulegen oder offenzulegen da diese dem Umweltbericht nicht beiliegt. Sollte keine schriftliche Stellungnahme vorhanden sein bitte ich um Vorlage des Aktenvermerks über das Telefonat mit der deutschen Flugsicherung bzw. auf welcher gesetzlichen Grundlage die Bedenken ausgeräumt wurden.</p> <p><u>Lärmemissionen</u>: Der Landschaftsplan Verwaltungsraum Tuttlingen stuft die kleinen Seitentäler (hier das Rottweiler Tal) als hoch empfindlich gegenüber Verlärmung ein.</p> <p><u>Tourismus</u>: Das Vorranggebiet Hebsack-Wirtenbühl liegt inmitten des Naturpark Obere Donau. Die Stellungnahmen des GF des Naturparkes ist Ihnen ja bekannt. Mitten durch das Vorranggebiet führt der Hauptwanderweg 2. Ein Fernwanderweg (Schwäbische Alb Südrand-Weg) allererster Güte. Im Jahr 2010 feierte dieser sein 100-jähriges Bestehen. Aufgrund des Regionalplanes soll gerade der Tourismus schwerpunktmäßig gefördert werden und störende Entwicklungen verhindert werden. Start des überregional bedeutsamen Wanderweg ist übrigens Tuttlingen. Die Touristischen Belange sind meines Erachtens bisher noch nicht ausreichend beachtet worden.</p> <p><u>Erholungs- und Freizeitfunktion</u>: Die Wälder am Hebsack sind bisher nicht als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion kartiert bzw. erfasst. Anzumerken ist das die letzte Erhebung aus dem Jahre 1989/1990 stammt. Zu diesem Zeitpunkt wurde gerade die Baugebiete Unter Hoch bebaut. Die Baugebiete Hoch und Schneckengarten kamen erst Jahre später hinzu. Durch die Bebauung im Altental/Rottweiler Tal sowie dem geänderten Freizeit und Bewegungsverhalten der Bevölkerung hat sich das Rottweiler Tal für Spaziergänger, Wanderer, Sportler zu einem sehr stark frequentierten Erholungsgebiet gemausert. Als direkter Anlieger sind mir die Menschenansammlungen an schönen Tagen und Sonn- und Feiertagen bekannt. Die geschilderten Tatsachen sind bisher noch nicht in die Abwägung miteingeflossen. Dies bitte ich im Rahmen des weiteren Verfahrens noch zu berücksichtigen. § 1 Abs. 6 BNatSchG</p> <p><u>Zusammenfassend</u> wird die Auffassung vertreten, dass hinsichtlich des Punktes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sich nicht nur eine geringe Auswirkung ergibt. Den Abwägungsprozess bitte ich nachvollziehbar darzustellen. Die Begründung der Änderung der Bewertung durch die Änderung des Vorsorgeabstandes ist hier nicht ausreichend.</p> <p><u>Kultur und Sachgüter</u> Hier wurde in der vorgenommenen Abwägung bereits die erhebliche negative Auswirkung dargestellt.</p> <p><u>Landschaft</u> Das Vorranggebiet Hebsack-Wirtenbühl grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Rottweiler Tal bzw. Altental. Dieses Gebiet würde durch</p>
------------	---------------------	---

die Ausweisung der Vorrangfläche empfindlichst gestört werden. Das Gebiet (Plenum Oberes Donautal) gehört außerdem zu den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen nach dem Landesentwicklungsplan. Eine Ausweisung als Vorrangfläche würde eine erhebliche Beeinträchtigung nach sich ziehen. Eingriffe sollten unterbleiben und soweit nicht vermeidbar ausgeglichen werden. In der Detailbetrachtung wird unter Punkt Erholung ein „mittlerer“ Eingriff“ bewertet. Wie bereits unter dem Punkt Mensch und Bevölkerung ist der Erholungsraum Rottweiler Tal/Hebsack als sehr hoch einzuschätzen. Bei der Berücksichtigung des Landschaftsbildes aus der Sicht des Rottweiler Tal verbessert eine empfohlene Reihenformation der Anlagen dieses nicht. Die optische Wirkung der Konzentrationszone wird durch die Reihenformation nur aus der Sicht von Mühlheim-Stetten verbessert. Aus allen anderen Lagen ergeben sich keinerlei Verbesserungen. Unter Abwägung der aufgezeigten Kriterien kann daher von keiner mittleren Eingriffserheblichkeit ausgegangen werden. Eine Bewertung als nur negative Auswirkung ist zu überprüfen, eine Änderung in erhebliche negative Auswirkung wäre angebracht und wünschenswert.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Gebiet Hebsack-Wirtenbühl ist in der bisherigen Beurteilung im Rahmen des Umweltberichtes bereits als Gebiet mit erheblichen negativen Auswirkungen gekennzeichnet. Es sollen aber trotzdem einzelne Aspekte der Abwägung näher betrachtet werden.

Tiere: Das Vorranggebiet grenzt an das FFH- Gebiet mit windkraftempfindlichen Fledermausvorkommen an. Eine Konkrete Erfassung der Fledermauspopulation erfolgte bisher nicht. Eine Fledermaus Artenvielfalt wird durch die Fledermausuntersuchung „Donau-Heuberg“ bereits bestätigt. Der NABU in Zusammenarbeit mit dem BUND haben im November 2014 einen Beteiligungsleitfaden zur Windenergie herausgegeben. Hierin sind als Tabubereiche Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten mit einem Abstand von 700 m zur Konzentrationszone belegt. Dies ist ebenfalls in die Abwägung miteinzubeziehen. Zu den Arten Schwarzmilan, Rotmilan werden im Punkt Artenschutz näher Stellung bezogen. In den dem Umweltbericht beiliegenden Gutachten des Herrn Zinke ist keine Aussage zum Vorhandensein der Waldschnepfe im Vorranggebiet. Das Gebiet Hebsack-Wirtenbühl beherbergt schon seit Jahrzehnten die Waldschnepfe. In den Abendstunden kann man Sie sehr gut an Ihrem Ruf erkennen. Sie befliegt dann meist den Raum ausgehend vom Gewann Geroldseck in Richtung Rehgarten. Diese regelmäßigen und nachweisbaren Flugbewegungen befinden sich inmitten der Konzentrationszone zwischen den geplanten Windrädern. Kollisionen mit Tötungsfolge könnten die Folge sein. Aufgrund des Fehlens einer intensiven Kontrolle wurden bisher nur wenige Nachweise von Kollisionen der Waldschnepfen mit WEA gemeldet (bisher nur Zufallsfunde in Deutschland). Bei der geringen Fundzahl von Schlagopfern bleibt zu berücksichtigen, dass ein Großteil der bisher bestehenden WEAs außerhalb von Waldgebieten installiert sind, so dass Kollisionen im Bruthabitat kaum zu erwarten waren. Aufgrund des promiskuen Paarungssystems dient der Balzflug der Männchen dem Zusammenführen der Geschlechter (Andris und Westermann 2002, Hoodless und Hiron 2007). Die Männchen werben dabei mittels optischer und akustischer Signale. Der während des Balzflugs geäußerte Gesang wird durch Rotorengeräusche leicht überdeckt (Frequenzbereich unter 2 kHz). Neben der akustischen Störwirkung kann sich zudem eine Anlagen- bzw. betriebsbedingte Barriere und Scheuchwirkung für die Waldschnepfe ergeben. Bei der Waldschnepfe handelt es sich um eine einheimische Vogelart bei der die artenschutzrechtlichen Regelungen des§ 44 f. BNatSchG greifen. Die Berührung der artenschutzrechtlichen Verbote des§ 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu prüfen.

Pflanzen: In der Konzentrationszone liegt das Waldbiotop in der Stephanshalde. Weitere Biotope im Sinne des NatSchG sind in unmittelbarer Nähe zu den Vorrangflächen. Biotope stellen lt. Beteiligungsleitfaden NABU/BUND Tabubereiche dar. (§ 30 a BNatSchG i.V.m. § 32 NatSchG BW).

Die Einstufung „ erhebliche negative Auswirkung“ ist hier das richtige Auswahlkriterium. Mögliche angesprochene harte Tabubereiche die eine Ausweisung als Vorrangfläche unmöglich machen, bitte ich zu prüfen und in ihre Stellungnahme einfließen zu lassen.

Boden

Das Gebiet Hebsack-Wirtenbühl ist in der bisherigen Beurteilung im Rahmen des Umweltberichtes bereits als Gebiet mit negativen Auswirkungen gekennzeichnet.

Wasser

Der Steckbrief im Umweltbericht verweist zu diesem Thema auf voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Der Aspekt wurde daher nicht weiter verfolgt. Das Gebiet Hebsack liegt im Rottweiler Tal/Altental an der Grenze zum Hochwasser-Überschwemmungsgebiet Rottweiler Tal. Ein nicht unerheblicher Eingriff in den Bodenschutzwald im Gebiet Hebsack-Wirtenbühl hätte Auswirkungen auf die Hochwassersituation im Rottweiler Tal. Da, wie in vielen Aufsätzen beschrieben, die gerodeten Waldflächen nicht wiederaufgeforstet werden sollen und um die Flächen nicht als Nahrungshabitat für Vogelarten nutzbar zu machen, keine Begrünung vorgesehen ist, werden die gerodeten Flächen um die Windräder meist nur mit dem Aushub/Baumaterial geschottert. Oberflächenwasser kann so schneller abfließen und eventuelle Auswirkungen mit sich bringen. Die Funktion des Waldes als Speichermedium wird hier großflächig außer Kraft gesetzt. Beim Bau des Dammes im Rottweiler Tal sind in den 1980iger Jahren diese Waldflächen bei der Dimensionierung des Dammes sicherlich eingeflossen. Die Auswirkungen bitte ich umfangreich zu prüfen und darzustellen.

Klima und Luft

Die Auswirkungen sind hier eher gering. Die Tatsache, dass alle Steckbriefe hier keine Restriktionen aufweisen verdeutlicht das dieses Merkmal bei der Abwägung einer geeigneten Konzentrationszone eigentlich keine Rolle spielen sollte.

Artenschutz

Beim Artenschutz beziehe ich mich speziell auf die Vorkommen des Schwarzmilan, Rotmilan und des Wespenbussard im Gebiet Hebsack-Wirtenbühl. Im Umweltbericht ist von einer Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium sowie der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Tuttlingen die Rede. Ein Protokoll dieser Zusammenkunft bzw. Aktenvermerke über vereinbarte Vorgehensweisen vom 02.09.2014 befindet sich nicht in den Unterlagen. Dies bitte ich noch nachzuholen bzw. nachzureichen. Zur allgemeinen Kartierung Zinke 2012 habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 10.12.2013 ausführlich Stellung bezogen. Die in 2014 erfolgte Untersuchung durch Herrn Zinke ist Grundlage nachfolgender Beurteilung. Im Gebiet Hebsack Wirtenbühl wurden im Gegensatz zu allen anderen Konzentrationsflächen 2012 und 2013 keine Untersuchungen durchgeführt. Die Kartierung 2012 Zinke kann wie bereits vom LRA in der Stellungnahme dargestellt nicht als Untersuchung im Sinne der LUBW gewertet werden, da sich nicht die Voraussetzungen nach § 44 NatSchG erfüllt. Im Jahr 2014 erfolgte im Gebiet eine Kontrollbegehung (keine eigentliche Kartierung) durch den Gutachter Herrn Zinke. Diese umfasste ganze 6 h! Im Umweltbericht wird auf eine Datenlage 2012 verwiesen. Hier befindet sich nach Abgrenzung der Fläche ein Revierverdacht des Wespenbussards in einer Entfernung von 450 m. Bei einem Abstand von 1.000 m sollte die vom Gebiet Brennten dazu genommene Fläche komplett rausfallen. Leider sind vom Gutachter Herrn Zinke hierzu keinerlei Informationen in seiner Stellungnahme zu lesen. Es werden weder mögliche Flugbewegungen noch Nahrungshabitate geprüft und beschrieben. In einer Entfernung von 250 m zum Vorranggebiet befindet sich ein Brutpaar des Rotmilans. Bei einem Vorsorgeabstand von 1.000 m wäre die komplette Fläche Hebsack-Wirtenbühl aus der Vorrangfläche herauszunehmen. Die Nichtherausnahme der Fläche wird damit begründet, dass mit großer Sicherheit zu erwarten sei dass sich die Pendelflüge in Richtung der ausgedehnten Dauergrünlandflächen im Überflutungsraum der Donau (Breitwiesen) orientieren. Dieser Aussage ist zu widersprechen. Die Flugbewegungen dieses Rotmilanpaares (Standort Untere Stephanshalde) orientieren sich nicht nur in Richtung der ausgedehnten Dauergrundlandflächen im Überflutungsraum der Donau. Die Pendelflugbewegungen orientieren sich aufgrund eigener Beobachtungen mehrheitlich auf die Dauergrundlandflächen im Rottweiler Tal sowie auf die Dauergrundlandflächen auf den sogenannten Grundwiesen inmitten des ausgewiesenen Vorranggebietes. Der Rotmilan wurde im Jahr 2014 während der Mäharbeiten (erster Schnitt) auf den Grundwiesen mehrere Male persönlich von mir beobachtet. Auch im Sommer 2014 erstreckten sich mehrere Nahrungsflüge zur Grundwiese. Diese würde bedeuten das der Rotmilan sich auf dem Weg vom Horst zur Grundwiese über dem Wald aufhält und mögliche Windräder an- und überfliegt. Aufgrund der Lage meines Büros im OG des Grundstückes xxxx in Nendingen geht mein Blick genau in Richtung Wald Stephanshalde. Da ich des Öfteren meine Arbeit am Heimarbeitsplatz verrichte und seit meiner Bauzeit im Jahre 200X jeher immer ein Fernglas auf der Fensterbank stehen habe, sind mir die Flugbewegungen dieses Rotmilanpaares sehr gut bekannt. Auf der Grundlage einer 6 –stündigen Besichtigungszeit durch den Gutachter (wohlgermerkt für das komplette Vorranggebiet Hebsack-Wirtenbühl) ist es auch einem Fachmann der Herr Zinke ohne Zweifel darstellt, nicht möglich eine aussagekräftiges Bild über möglich

Flugbewegungen des Rotmilan zu zeichnen. Es sei noch darauf verwiesen dass es sich bei der Begehung durch Herrn Zinke im Jahr 2014 um eine erstmalige Begehung handelt. Es wurden nicht nur bisher schon in eingehenden Untersuchungen vorhandene Vogelarten nochmal besucht sondern erstmalig. Mögliche Informationsquellen z.B. bei den Jagdpächtern dieses Gebietes wurden nicht abgefragt. Aufgrund Aussagen dieser sachkundigen Personen wurden meine Beobachtungen im Hinblick auf das Nahrungshabitat Grundwiese mehrfach bestätigt. Bestätigt wurden auch die Balzflüge der Walschnepfe innerhalb der Konzentrationszone (Geroldseck-Rehgarten).

In der Abwägung, ob hier eine „harte“ oder „weiche“ Tabuzone im Sinne des NatSchG vorliegt ist folgendes zu beachten. Da die Beobachtungen der Flugbewegungen nicht nur in Richtung Offenland gehen sowie der Nachweis, dass sich Nahrungshabitate des Rotmilan im Vorranggebiet befinden (Grundwiese) ist von einer „harten“ Tabuzone auszugehen. (Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des empfohlenen Abstandes von 1000 m um den Brutplatz führt zwangsläufig zu einem Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)).

Anmerkungen zur Begründung zur 6. Fortschreibung, Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windenergie vom 12.02.2015 anhand des Umweltberichtes ebenfalls vom 15.02.2015

Abwägung:

„Bei der Beurteilung einzelner Abwägungsaspekte erwiesen sich zahlreiche Flächen mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Wasserschutzes und auch Flächen für die Flugsicherung und für den Rohstoffabbau für die Planung als nicht zugänglich. Der Abwägungsspielraum der VG Tuttlingen beim Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist deshalb gering, da ein großer Flächenanteil der geplanten Konzentrationszonen aufgrund entgegenstehender Aspekte nicht zur Verfügung stehen oder aufgrund ihrer Lage den zugrunde liegenden Leitlinien einer umweltverträglichen Raumentwicklung zuwider laufen“. Den auf der Seite 47 der Begründung zum Teilflächennutzungsplan angeführten Gründen (Siehe „Text“ oben) ist zu widersprechen. In einer Übersicht zu dieser Stellungnahme habe ich die einzelnen zu beurteilenden Konzentrationszonen gegenübergestellt. Anhand der Kennzeichnungen (grün, gelb, orange, rot) wurde die Abwägung der einzelnen Standorte durchgeführt. Wie in den bisherigen Stellungnahmen zum Umweltbericht vom 12.02.2015 ausführlich erläutert ergeben sich bei der Feststellung der Eingruppierung der 8 Kriterien von Mensch bis Artenschutz verschiedene Beurteilungsspielräume. Bei Anwendung der „harten“ Tabuzone hinsichtlich Rotmilanstandort Stephanshalde ist die Fläche als Hebsack-Wirtenbühl Konzentrationszone zu streichen. Sollte man bei der Beurteilung des Artenschutzes jedoch zu einer weichen Tabuzone kommen, so sind die in der Stellungnahme zum Umweltbericht genannten Aspekte der einzelnen 8 Kriterien neu zu werten und abzuwägen.

	Beurteilung Umweltber. vom 12.02.2015	abweichende Beurteilung Stellungn. 08.04.15
Mensch	geringe Auswirkung	negative Auswirkung
Kultur/Sachgüter	erheblich	erheblich
	negative Auswirkung	negative Auswirkung
Landschaft	negative Auswirkung	(erhebliche)
		negative Auswirkung
Pflanzen, Tiere, Biod	erhebliche	erhebliche
	negative Auswirkung	negative Auswirkung
		(möglicher Ausschluss harte Tabubereiche)
Boden	negative Auswirkungen	negativ. Auswirkungen
Wasser	geringe Auswirkung	mögl.negative Auswirk.
Artenschutz	erhebliche	erhebliche
	negative Auswirkung	negative Auswirkung

		<p>(möglicher Ausschluss harte Tabubereiche)</p> <p>Bei Abwägung der sich aus den einzelnen ergebenden Merkmale zu ziehenden Schlussfolgerungen ist die Konzentrationszone aus dem Teilflächennutzungsplan zu streichen.</p> <p>Zusätzlich lässt die Begründung zum Teilflächennutzungsplan offen, ob das Abstimmungsgebot mit benachbarten Verwaltungsgemeinschaften eingehalten wurde. Weshalb wurden in diesem Zusammenhang keine Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften veröffentlicht? Die sicherlich eingegangenen Stellungnahmen zur interkommunalen Abstimmung bitte ich vorzulegen bzw. nachzureichen.</p> <p>Wie Sie auf Seite 43 der Begründung anmerken sind nur zwei Flächen (Weilheimer Berg und Winterberg) Teil des vorhergesehenen regionalplanerischen Angebotes. Weshalb die VG Tuttlingen „ohne Not“ vergleichsweise die meisten und größten Flächen zur Nutzung der Windenergie im Bereich Reg. Präsidium Freiburg zur Verfügung stellt erschließt sich dem Betrachter des Teilflächennutzungsplanes nicht zumal die vorläufige Belassung möglicher Standorte im Verfahren zu Konflikten auch bei der Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes führen kann, was wiederum zur Folge hätte, dass das komplette Verfahren zur Ausweisung von Flächen zeitlich in die Länge gezogen wird. Die Gemeinden Weilheim sowie Seitingen-Oberflacht können an dieser Verlängerung des Verfahrens bis zur Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg kein Interesse haben.</p> <p>Nur die Ausweisung von 2,4 % der Flächen wären notwendig um einer möglichen Windkraftverhinderungspolitik entgegenzutreten, dass hieße den Teilflächennutzungsplan schnellst möglichst zu genehmigen. Stattdessen wird mit der Ausweisung von 6,4 % der Flächen der Windkraft substanziiell Raum gelassen. Dies vor dem Hintergrund, dass Flächen wie Hebsack-Wirtenbühl trotz unendlich vieler Restriktionen vor allem im artenschutzrechtlichen Bereich im Verfahren belassen werden sollen.</p> <p>Bei der Abwägung meiner Stellungnahme durch das Gremium der VG Tuttlingen, bitte ich die richtigen und nachvollziehbaren Entscheidungen, unter Einbeziehung aller Abwägungsgründe zu treffen.</p> <p>Dem Schreiben sind Anlagen zum Vergleich der Bewertungsmerkmale der untersuchten Konzentrationszonen beigefügt.</p>
C.3. 27	08.04.2015 S-O 6	<p>Widerspruch gegen Konzentrationszone Weilheimer Berg: Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>Gesundheitsgefährdung durch den Infraschall</u> ist noch nicht geklärt 2. Schutz von <u>Fledermäusen</u>. Die Fledermäuse gehören zu den europaweit streng geschützten Arten. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es u.a. verboten, diese Tiere zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören („Zugriffs-verbote“ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG). Mehrere Fledermausarten sind auf dem Weilheimer Berg heimisch. Des Weiteren befindet sich eine große Kolonie Fledermäuse im Dachstuhl der Rietheim-Weilheimer Kirche. Diese Fledermauskolonie jagt auch im Wald und auf den Wiesen auf dem Steinbühl und dem Weilheimer Berg. Genaue Ausführung zum Schutz der Wildtiere finden Sie unter folgendem Link http://www.naturwende.de/wp-content/uploads/2014/11/Windenergie-Im-Wald-DeutscheWildtier-Stiftung.pdf 3. Schutz vom <u>Roten Milan</u>. Der Rotmilan milvus-milvus gehört nach dem <i>Bundesnaturschutzgesetz</i>: § 10 Abs. 2 Nr. 11 genauso zu den streng geschützten Arten. Auf dem Zundelberg auf der Gemarkung Spaichingen bis zum Weilheimer Berg nisten mehrere Rotmilan-Paare. Insbesondere in der Zeit, wenn die Wiesen auf dem Weilheimer Berg und dem Steinbühl gemäht werden, fliegen die Rotmilane zur Futtersuche in diesem Bereich und wären dann extrem durch die Windräder gefährdet. 4. Beeinträchtigung des <u>Landschaftsbildes</u> und die Zerstörung vom <u>Wald</u>. Der Weilheimer Berg ist mit Zundelberg und Wurmlinger Berg ein über 2000 ha großes Waldgebiet das durch den Bau eines Windparks zerschlagen wird. In ca. 1,5 km Entfernung liegt das Naturschutzgebiet Hohenkarpfen. Der einmalige Zeugenberg auf der Schwäbischen Alb würde durch die Windräder auf dem Weilheimer Berg massiv in seiner Einmaligkeit beeinträchtigt. 5. Der <u>wirtschaftliche Nutzen</u> steht ohnehin <u>in keinem vertretbaren Verhältnis</u> zu den drohenden Verlusten an Lebensqualität und eines unersetzlichen Reichtums unserer vielgestaltigen, unverwechselbaren Landschaft. 6. Nach den vorliegenden <u>Windmessergebnissen</u> ist es nicht möglich einen Windpark wirtschaftlich ohne hohes wirtschaftliches Risiko zu

		betreiben.
C.3. 28	08.04.2015 NEN 15	<p>Als betroffene Anwohnerin habe ich mich mit meiner Unterschrift, zusammen mit mehreren hundert Nendinger Bürgern, bereits an den gesammelten Forderungen beteiligt, möchte jedoch auch meine persönliche Stellungnahme, insbesondere zum Gebiet Hebsack-Wirtenbühl abgeben. Ich möchte betonen, dass ich grundsätzlich für Windkraft bin, ich jedoch nicht mit der Flächenentwicklung im Flächennutzungsplan insgesamt einverstanden bin.</p> <p><u>Landschaftsbild und Erholungsgebiet Hebsack-Wirtenbühl</u> Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Hebsack-Wirtenbühl wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Auf Seite 26 der Begründung wird zum Punkt Landschaft ausgeführt: „Um die optischen Wirkungen einer Bebauung der Konzentrationszone auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes und der Naherholung besser beurteilen zu können, wurden in Abstimmung mit der Gemeinde <u>Immendingen</u> zusätzliche Visualisierungen aus südlicher Richtung erstellt.“ Wurde sich hier mit Immendingen abgestimmt? Sollte hier nicht eher eine Abstimmung im Interesse der Nendinger Bürger geschehen? Unser Antrag auf eine Visualisierung aus Sicht des betroffenen Wohngebiets Altentalstrasse/Schneckengarten wurde abgelehnt. Ich beantrage eine schriftliche Stellungnahme, ob bei den Ausführungen das richtige Gebiet behandelt wurde oder ob ggf. dem Verfasser hier ein Versehen unterlaufen ist? Wie können Bedenken der Anwohner hinter den Anliegen einer 15 km entfernten Gemeinde anstehen müssen? Der Weg Richtung Altental und zurück, entlang des Hebsacks (Hebsacker Halde) ist ein hoch frequentierter Weg, der nicht nur Nendinger Bürgern für Spaziergänge und sportliche Ausflüge dient, auch der Grundweg wird aktiv genutzt und es führt z.B. die Wanderroute von Beuron nach Tuttlingen über diese Strecke. Die Zuordnung zum Naturpark ist Ihnen ja bekannt. In der Einzelbetrachtung Hebsack-Wirtenbühl wird nicht näher auf das Thema Erholung eingegangen (Seite 35). Bei anderen Gebieten wird auf das Thema Erholungswald o.ä. eingegangen. Ich bitte um Erläuterung, weshalb in unserem Gebiet kein Erholungswald vorliegen soll.</p> <p><u>Transparenz</u> Meines Erachtens ist in der aktuellen Offenlage bei den Einzelbetrachtung nicht ausreichend dokumentiert, wie die Gewichtung für die Ausschlusskriterien vorgenommen wurde. Weshalb werden bspw. zu Konzentrationszonen wie Brennten Nr. 6 oder Konzenberg Nr. 31 folgenden Abwägungskriterien für den Ausschluss aufgeführt: o Lage im artenschutzrechtlichen Vorsorgeabstand um Rotmilanhorste o Z.T. Lage im Bodenschutzwald o Z.T. Lage im Erholungswald o Z.T. Lage im Naturpark Obere Donau Beim Gebiet Hebsack-Wirtenbühl (S. 26 ff), führen diese nicht zum Ausschluss, obwohl zu jedem Kriterium Beanstandungen oder „Empfehlungen“ vorliegen.</p> <p><u>Ökologische Aspekte</u> Hier wurde seit der letzten Offenlegung nicht ausreichend nachgebessert. Ich fordere den Horst als hartes Ausschlusskriterium festzuhalten und damit den Vorsorgeabstand von 1.000 m zu den Fortpflanzungsstätten einzuhalten. Ein Brutpaar des Rotmilans sowie ein Revierpaar des Schwarzmilans befinden sich innerhalb des 1000 m Radius zur Konzentrationszone. Der Gutachter schreibt, es sei mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pendelflüge der Individuen sich in Richtung der ausgedehnten Dauergrünlandflächen im Überflutungsraum der Donau orientieren. Auch in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses VG Tuttlingen vom 24.11.2014 in Seitingen</p>

wurden erläutert, dass die Vögel für gewöhnlich in den Offenflug gehen. Hierzu sind jedoch keine weiteren fundierten Untersuchungen mehr erfolgt. Wird die Verantwortung bewusst auf den Projektierer übertragen? Es wurde lediglich eine Kontrollbegehung und eine Flugbeobachtung vorgenommen. Wie kann dies ausreichend sein, den Bruthorst als Ausschlusskriterium auszuhebeln. Als direkter Anwohner muss ich betonen, dass sich immer wieder Flugbewegungen auch Richtung Anhöhe Hebsack und Grund beobachten lassen. Das Habitat Grundwiese ist hier ein weiterer wichtiger Aspekt, der laut Gutachten nicht genauer untersucht worden ist. Der ledigliche Hinweis (Anhang 5 zum Umweltbericht), es sei „nicht auszuschließen, dass die Waldlichtung „Grund“ am Südrand der Konzentrationszone gelegentlich als Nahrungshabitat angefliegen wird.“ reicht meiner Meinung nach nicht für eine ausreichende artenschutzrechtliche Einschätzung aus. Gerade diese Wiese ist ein Ziel für Nahrungsflüge. Die WKA würden diesen Platz „einkesseln“ und Anflüge könnten entsprechend zum Tod führen. In der ausgewiesenen Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es ist verantwortungslos weitere Untersuchungen auf einen Projektierer abzuwälzen. Im Gutachten wurde keine nachtaktiven Vögel untersucht und z.B. die (vorhandenen) Waldschnepfe nicht in die Liste der windkraft-empfindlichen Vögel aufgenommen.

Optische Bedrängung

Die Windenergieanlagen verstoßen gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Das Wohngebiet grenzt direkt an die Hanglage des Hebsacks an, was diesen Eindruck noch verstärken dürfte. Ich möchte hier nochmals betonen, dass es sich um ein Erholungsgebiet handelt. Die optische Bedrängung beeinflusst nicht nur Nachbargrundstücke, sondern auch Wanderer und Spaziergänger. In der Gemeinderatssitzung in Mühlheim vom 11.12.2012 hat Herr Hensch die „optischen“ Bedenken damit beschwichtigt, dass die Windräder nahezu durchgängig im Wald gebaut würden, sodass man sie nie in ihrer vollen Größe sehen wird". Sieht man sich die Fotovisualisierungen und Karten nun an, stellt es sich anders dar. Dass die WKA von über 200m einen durchschnittlichen Baum überragen leuchtet selbst einem Laien ein.

Lärmbelästigung

Ich persönlich nutze dieses Gebiet mehrmals in der Woche als Erholungsgebiet. Es finden sich kaum noch solch ruhige Plätze um die Natur genießen zu können. Um mir ein Bild zu verschaffen, ob uns diese Windräder beeinträchtigen oder nicht, habe ich mir persönlich die Gegebenheiten vor Ort in St. Peter angeschaut. An das Landschaftsbild mag man sich gewöhnen. Je nach Windrichtung wird man jedoch zukünftig seinen Spaziergang und seine Nachtruhe mit einem Hintergrundgeräusch teilen müssen, dass einem dröhnenden Flugzeug gleicht. Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich.

10-H Regelung oder Höhenbegrenzung

M.E. ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu gering. Die Anlagenhöhen steigen ständig. Ich appelliere an Ihre Fürsorgepflicht. Auch wenn der Abstand aus Ihrer jetzigen Sicht ausreichend sein mag, wer garantiert uns, dass die Anlagen in Zukunft nicht von noch höheren Anlagen ersetzt werden? Durch eine entsprechende Regelung würde ein Projekt auch in der Bevölkerung weniger Protest auslösen. Von einer Verhinderungsplanung kann weiterhin nicht die Rede sein, da noch genügend Standorte verbleiben. Ich fordere eine verbindliche Höhenbegrenzung für die WKA, sollte an dem Mindestabstand von 1.000 Metern festgehalten werden. Nach erteilter Baugenehmigung ist dem Repowering Tür und Torgeöffnet.

Befeuerung

Die Windkraftanlagen müssen bei Dunkelheit durchgehend befeuert werden. In der Beurteilung findet sich, abgesehen von den Tabellen

		<p>im Umweltbericht und Anhang 3, keine näheren Ausführungen, inwieweit die Befeuerung durch das Gelände die gesamten Talausläufer von Mühlheim über Stetten und Nendingen mit ihren Lichtern beeinträchtigt. Diese Blinklichter sind im gesamten Umkreis zukünftig sichtbar und stören Mensch und Tierwelt im betroffenen Gebiet. Als Ausschlusskriterium gilt ein momentan noch nicht vorhandener Instrumentenanflug für den Flughafen Neuhausen. Eine geänderte Platzrunde kann den Bürger von Neuhausen nicht zugemutet werden. Den Nendinger Bürgern jedoch mutet man Blinklichter Nacht für Nacht zu, obwohl dieser Flugplatz marginalen Nutzen bringt. Ich fordere eine Festschreibung, dass diese Befeuerung abschaltbar sein muss und nur für den Fall, dass die Flugsicherung dies anweist, eine Befeuerung stattfindet.</p> <p><u>Infraschall</u> Nachdem die Regierung in Dänemark Ende 2013 eine Studie über mögliche Gesundheitsgefahren von Windkraftanlagen in Auftrag gab, legten viele Kommunen ihre Pläne für Windenergieprojekte auf Eis. Aus Rücksicht auf verunsicherte Bürger wollen sie erst dann wieder neue Windparks zulassen, wenn 2017 das Ergebnis der Studie über Windkraftgefahren vorliegt. Auch wenn dieses Thema für den Flächennutzungsplan in Tuttlingen als Ausschlusskriterium keine Rolle spielt, sollte nicht unterschätzt werden, dass sich die Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten und die Ängste der Bevölkerung wachsen. Es müssen nicht mit Nachdruck Flächen vorangetrieben werden, die sich in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten befinden. Auch ohne diese kann das erforderliche Soll erfüllt werden.</p> <p>Ich hoffe, dass meine Ansätze dazu beitragen können, dass der Verbleib des Gebiets Hebsack-Wirtenbühl im Flächennutzungsplan kritisch hinterfragt wird.</p>
C.3. 29	08.04.2015 NEN 16	<p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen „Hebsack Wirtenbühl“ persönlich betroffen fühle. Daher erhebe ich form - und fristgerecht Widerspruch.</p> <p>Bei meiner Abwägung sind sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange des Naturschutzes, • Belange direkte Anlieger u. Bürger unseres Ortes Nendingen, • Belange gesundheitlicher Beeinträchtigung, • aber auch, und das nicht zuletzt, private Belange, <p>welche meinen Widerspruch befürworten!</p> <p>Belange des Naturschutzes Ich bin der Meinung, dass alternative Energieerzeugung nur dann Sinn macht. wenn sie <i>nicht das zerstört. was man durch sie schützen will, die Natur!</i></p> <p>Folgende Punkte erwähne ich hierzu nur stichpunktartig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • roter Milan [durch eigene Beobachtungen gesichtet und bewundert] • Fledermäuse • Zugvögeltrasse im geplantem Gebiet [durch eigene Beobachtungen gesichtet] • Schutz anliegender Vogelarten • Wildschutz • Eingriff in den Naturkreislauf • Belastung der gesamten Fauna und Flora durch den Bau der Anlage [Transporte von Aushub. Beton, Stahl, Generierung von Straßen/Wege, Verlegung der Stromleitungstrassen ect. -> ca. 6000 qm Waldfläche pro Windrad!] <p>Belange direkter Anlieger- u. Bürger unseres Ortes Nendingen In zahlreichen Gesprächen mit Bürgern von Nendingen wurde immer wieder deutlich, wie erschrocken diese über die Planung und auch den Fortschritt dieser Pläne zur Errichtung und den Betrieb von WKA in unmittelbarer Nähe unserer Wohnsiedlungen sind. Nur wenige waren überhaupt darüber informiert, welche negative Tragweite diese Projektierung für unseren schönen naturbezogenen Ort hat und</p>

		<p>welche Folgen damit einhergehen. Wenn gleich der Gemeinnutzen dieser WKA für die Gemeinde. d.h. für jeden Bürger gleich null ist und die Pacht nur Einzelnen zufließt. Mal ganz davon abgesehen wäre es überhaupt von Interesse zu wissen , welche Wirtschaftlichkeitsberechnungen hinter diesem Projekt stehen. da diese nach meinem Kenntnisstand nur durch genaue Windmastmessungen über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten/Jahren genau ermittelt werden können.</p> <p>Belange Gesundheitlicher Beeinträchtigungen Da meine Familie 3 Kinder umfasst, und unser Haus in der „ersten Reihe“ vor den geplanten WKA steht. mache ich mir natürlich in erster Linie über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen große Gedanken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thema Infraschall. • Lärmbelästigung durch Rotorgeräusche/Windgeräusche • Beeinträchtigung der Schlafqualität durch visuelle Störungen [Befeuern der Anlage Nachts/ Schattenwurf bei Tage] <p>Nicht zuletzt machen auch private Belange meinen Widerspruch nötig</p> <p>Seit meiner Jugend habe ich meinem Traum vom Eigenheim verfolgt und diesen über viele Jahre des harten Sparens kontinuierlich aufgebaut. Um dieses Lebensprojekt zu realisieren hat es viel Mühe gekostet, und es wird auch die nächsten Jahrzehnte noch viel Geld in Anspruch nehmen. um die Kredite hierfür abzuzahlen. Natürlich waren die Auswahlkriterien dieses Projektes mitunter auch in einem schönen Ort, in einer schönen Umgebung, mitten in der Natur, mit großem Erholungswert zu bauen. Auch der Blick in das Altental war hierfür relevant, denn schließlich ist meine Frau hier in dieser schönen Umgebung geboren und aufgewachsen. und ihr Wunsch war auch stets. dass unsere Kinder diese Vorzüge des Dorflebens in der Natur genießen können. Womit wir beim Unterschreiben des Kaufvertrages unseres Grundstückes vor gut 10 Jahren natürlich nicht gerechnet haben und uns auch niemand vorhersagen konnte ist. das jetzt in einem Abstand von ca. 1.000 m von unserem Haus entfernt 200 m hohe WKA gebaut werden sollen. Die uns diesen unserem Traum zerstören!</p> <p>Mal ganz davon abgesehen von dem enormen Wertverlust, den diese WKA für unser Haus und unser Grundstück bedeutet! Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.</p>
C.3. 30	09.04.2015 NEN 17	<p>Hiermit nehme ich fristgerecht Stellung zu oben genanntem Thema, insbesondere, aber nicht ausschließlich zum Gebiet Nr. 5 Hebsack-Wirtenbühl.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen zur Berücksichtigung des Naturschutzes, insbesondere des Artenschutz schützenswerter bzw. windkraftempfindlicher Vogelarten (z.B. Rot- und Schwarz-Milan, Fledermausarten) wurden Nachkartierungen und lt. artenschutzrechtlichem Fachgutachten exakt nur eine Kontrollbegehung mit 6 Stunden im Gebiet Nr. 5 durchgeführt. Die auf dieser doch wenig umfangreichen Erhebung resultierenden Schlussfolgerungen und abgeleiteten Maßnahmen im FNP halte ich für nicht zweifelsfrei und nicht schlüssig. Mir selbst sind bei mehreren Flugbeobachtungen des Greifvogels Rotmilan in den Jahren 2013, 2014 und sogar im März und April in 2015 zahlreiche Flugbewegungen in/über der ausgewiesenen Fläche bekannt. In den veröffentlichten Unterlagen werden auch keine Befragungen von ansässigen Experten (z.B. Förster der Gebiete) aufgeführt, die gerne sachdienliche und wertvolle Informationen zum Verhalten der Vögel geben würden. Die Schlussfolgerung der Sachverständigen, dass sich die Nahrungshabitate dieser äußerst schützenswerten Vogelarten auf das Donautal bzw. auf die Hochflächen in Neuhausen ausdehnen kann ich somit nicht bestätigen. Ich widerspreche diesen somit ausdrücklich.</p> <p>Daher fordere ich</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Verabschiedung des FNP Entwurfs detaillierte Untersuchungen über die genannten Vogelarten (Milanarten, Fledermausarten) über einen ausgedehnten, mehrjährigen Zeitraum durchzuführen, bzw. solange den 1.000 m Schutzbereich um die Horste, Nahrungsgebiete / Nahrungsflugbereiche im FNP auszuweisen und die Flächen entsprechend zu reduzieren. Nach derzeitigem Planungsstand ist dies nicht der Fall und ist rechtlich nicht akzeptabel. • Der Auftraggeber dieser vertiefenden Untersuchungen muss unabhängig sein und darf meiner Ansicht nach nicht von einem

Projektierer, Windkraftanlagenhersteller oder Investor bzw. dessen Unterbeauftragten erfolgen. Dies dient der Vermeidung von Befangenheit und einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Auftragnehmers zum Auftraggeber. Somit der Qualität und Nutzbarkeit der Ergebnisse. Eine Verlagerung dieser Aktivität auf die Zeit nach Verabschiedung des FNP, halte ich nicht für zielführend.

- Die durch den Windkraftanlagenbau abgeholzten, großräumigen Flächen (ca. 6.000qm je Windrad) stellen selbst einen potentiellen Nahrungsraum für die vorhandene Vogelwelt dar. Dies wurde nicht berücksichtigt und ist nachzuarbeiten.

Im Rahmen der **Umweltverträglichkeitsbewertung** wird das Kriterium „Schutzgut **Bevölkerung und Gesundheit des Menschen**“ betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchung und der Bewertung halte ich insbesondere in den Bereichen Lärm- und Schalleinfluss bzw. -störung, sowie gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen für unzureichend. Das Gebiet Hebsack-Wirtenbühl mit seiner sonnigen und heute äußerst ungestörten, ruhigen Lage, interessanten und sogar oft sehr seltenen Flora und Fauna ist ein stark frequentiertes Erholungsgebiet vieler Bürgen. Sowohl aus Nendingen als auch aus anderen Gemeinden, in und außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tuttlingen. Das Gebiet wird rege durch erholungssuchende Spaziergänger, Wanderer, Fahrradfahrer und Jogger genutzt. Dieser Aspekt wird im Umweltbericht nicht vertieft betrachtet (Zitat: „Der Aspekt wird nicht weiter vertieft“), was einen aus meiner Sicht groben Mangel darstellt. Die Beurteilung „gelb/0“ ist nicht nachvollziehbar, meiner Ansicht nach nicht passend und somit nachzuarbeiten aufgrund solider und wissenschaftlicher Datenbasis - vor Verabschiedung des FNP. Im Vergleich zu anderen Gebieten in der VG Tuttlingen wurde scheinbar anders abgewogen und beurteilt. Dies ist nicht strukturiert nachvollziehbar und lässt eine gewisse Willkür bzw. Einflussnahme nicht ausschließen. Die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen durch Errichtung von WEA, sowie durch den Ausstoß von Schall/Lärm der WEA ist ein kritisches Thema für die Bevölkerung in Nendingen und ich stehe diesem auch kritisch, ja sogar ängstlich gegenüber. Die Beurteilungen und daraus resultierenden Maßnahmen des derzeitigen FNP Entwurf basieren meinem Verständnis nach im Wesentlichen auf den Vorgaben der TA Lärm. Vorgehen anderer Bundesländer (z.B. Bayern) oder Staaten (z.B. Dänemark) im Kontext Windenergie wird nicht Rechnung getragen. Sowohl die TA Lärm, als auch der kürzlich (12/2014) veröffentlichte Zwischenbericht (somit kein Abschlussbericht) der LUBW zu „Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen“ beurteilen (verkürzt dargestellt) den Einfluss auf den Menschen rein auf wahrnehmbaren Schall durch das Gehör des Menschen. Andere laufende Studien, insbesondere die Studie in Dänemark (siehe hierzu auch den Artikel in der Zeitung Die Welt vom 2. März 2015) verfolgen andere Ansätze zur wissenschaftlichen Analyse und Beurteilung der gesundheitlichen Auswirkungen. Die Wahrnehmung des Menschen und der Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung werden hierbei nicht auf die rein akustische Wahrnehmung reduziert. Unser Körper hat nicht nur ein Organ zur Wahrnehmung von Schall. Diesen Ansatz halte ich persönlich, übrigens auch eine Vielzahl von Fachärzten, für essentiell und wichtig für die wissenschaftlich Beurteilung und somit die Standortplanung von Windenergieanlagen. Interessant hierbei ist auch zu bemerken, dass die Ausbreitung von tieffrequentem (Infra-) Schall wesentlich weiter ist als von nicht tieffrequentem Schall. Die bereits 2004 veröffentlichte Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe berechnet beispielweise dass Schall bei 2-3Hz (Infraschall) einer WEA von 100 m Nabenhöhe erst in einer Entfernung von 10 - 11 km den Schalldruck von 50db(A) erreicht. Richtig, dieser Lärm ist laut TA Lärm nicht durch *das Gehör* wahrnehmbar, aber richtig ist auch dass dieser Schall mit 50db(A) auf die Umwelt - den Menschen einwirkt. Aus persönlicher Sicht ist aber nicht nur Schall ein wesentlicher Einflussfaktor auf den Menschen. Für mich - und auch andere Menschen - ist die alleinige Wirkung eines derartig hohen Bauwerks in nahem Abstand von nur 1.000m oder weniger erdrückend und beängstigend. Zumal dieser Effekt in einer tieferen Lage zum Standort auf dem Hebsack, wie dies um Wohngebiet Unter Hoch der Fall ist, deutlich verstärkt wird. Die natürliche Vegetation hat eine Höhe von ca. 35m, das ist mit einer Windenergieanlage mit Gesamthöhe von 200 m oder mehr nicht zu vergleichen und als beängstigend einzustufen.

Daher fordere ich

- die strikte Einhaltung des 1.000 m Vorsorgeabstandes um heutige und zukünftig geplante Wohngebiete
- den Vorsorgeabstand zu Wohngebieten in Abhängigkeit der Windkraftanlagen-Höhe zu setzen, analog der rechtsgültigen 10 H Regelung in Bayern. Dies ist auch für zu erwartende zukünftige repowering Maßnahmen verbindlich festzuschreiben. D.h. mit einem heute geplanten Abstand von 1.000 m ist die maximale Gesamthöhe der WEA auf 100 m zu beschränken. Aus Gründen der optischen Verträglichkeit im Landschaftsraum Naturpark Obere Donau sind in einer Konzentrationszone auch nur WEA gleicher Höhe festzuschreiben.

- alle technischen Maßnahmen einzusetzen, die eine Reduktion / Vermeidung der Störungen ermöglicht. Insbesondere aber nicht ausschließlich zählt hierzu die Nutzung von intelligenter Leuchtbefuerung in Abhängigkeit der Flugbewegungen
- als Auflage im FNP festzuschreiben, dass die Ergebnisse der wissenschaftlichen Studie in Dänemark abzuwarten sind. Sollte sich das nicht ermöglichen lassen ist zumindest verbindlich festzuschreiben, dass die Ergebnisse der Studie Einfluss auf die Errichtung und den Betrieb der WEA haben werden. Sollte sich aus der wissenschaftlichen Studie nicht zweifelsfrei ausschließen lassen, dass es keinerlei gesundheitliche Störungen durch die Windkraftanlagen gibt, kann dies zur vollständigen Stilllegung der WEA führen
- eine strukturierte und methodische Analyse des Erholungsgebietes ist zu veranlassen
- der Vorsorgeabstand der sich daraus ergebenden Erholungsgebiete (nach Stufe 1, sonstiger Erholungswald) im Gebiet Nr. 5 ist strikt einzuhalten, Flächen entsprechend anzupassen
- die Bewertung der Gebiete in der Verwaltungsgemeinschaft ist mit gleichen Maßstäben, auf wissenschaftlicher Datengrundlage und mit vollständiger Transparenz zu führen (insbesondere, aber nicht ausschließlich zum Kriterium Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen). Die aktuelle Informationsbereitstellung, daraus scheinbar abgeleitete Bewertung und deren Datengrundlage der Erholungsgebiete ist als vage und eher willkürlich zu erachten, deutlich zu wenig fundiert und wenig nachvollziehbar. Dies ist nachzuarbeiten vor Verabschiedung des FNP.
- eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend vorzuschreiben, unabhängig von der Anzahl der WEA
- es ist sicherzustellen mittels rechtlicher Vorgaben die Entsorgungs- und Abbaukosten der Windkraftanlagen, sowie jeglicher in Beziehung zu den Anlagen stehender Rückbaumaßnahmen (z.B. Wiederaufforstung, Netzanschluss, Betriebswege usw.) dem Anlagenbetreiber vollständig aufzuerlegen. Dies gilt in jedem Fall und ist nicht abhängig von Änderungen der rechtlichen Lage zu sehen (z.B. neuer Erkenntnisse im Rahmen der gesundheitlichen Gefährdung Mensch oder Tier). Diese konsequente rechtliche Maßnahme vermeidet Folgekosten für Stadt, Land, Bund und letztendlich den Steuerzahler Bürger. Wir erleben diese Verfehlung ja heute schon bei Energieanlagen der Atomkraft, müssen daraus lernen und handeln Der **Einfluss des Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck** (EDSN), umgangssprachlich Flughafen Neuhausen genannt, ist in den untersuchten Gebieten der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen äußerst signifikant. Die Reduktion der nutzbaren Flächen - bis hin zum Ausschluss von Gebieten - durch diesen Faktor wiederkehrend aufgeführt (siehe Beurteilung). Hervorstechend sind a) der Einfluss der heutigen flugtechnischen Nutzung / Begebenheiten des Flughafens (z.B. Flugplatzrunde / Landeanflug), sowie b) potentieller zukünftiger technischer Erweiterungen (z.B. durch Instrumentenflug). An anderer Stelle wird die wichtige Bedeutung des Flugplatzes für den Standort Tuttlingen hervorgehoben. Insbesondere der Mehrwert für ansässige Firmen durch Erreichbarkeit mittels Flugzeug. Hierzu möchte ich anmerken, dass laut Publikation Statistisches Bundesamt von 2013 (Bereich Luftverkehr - Fachserie 8, Reihe 6.2) der Sonderflugplatz Neuhausen ob Eck (EDSN) überwiegend nicht gewerblich genutzt wird. Die gewerbliche Nutzung (ausgenommen von Schulungsflügen und gewerblichen Platzrunden) liegt bei nur 65 Flügen (Starts). Im Verhältnis dazu stehen 1.920 Starts nicht gewerblicher Flüge. Gewerbliche Flüge (Starts) machen weniger als 4% des Flugaufkommens 2013 aus. Ein nach heutigem Stand bedeutender Vorteil für den Standort Tuttlingen lässt sich hieraus nicht ableiten und ist daher auch äußerst zweifelhaft. Eine weitere Anmerkung zur Platzrunde des Flughafens ist, dass diese sowohl rechts- als auch linksdrehend geflogen werden kann. Aus Betrachtung der Flugsicherung ist hierzu keine Einschränkung bekannt. Die heutige Flugrichtung der Platzrunde hat erheblichen negativen Einfluss auf das untersuchte Gebiet Brennten, wäre aber prinzipiell änderbar und würde damit die Fläche Brennten verändern. Eine Abwägung - Vorrang der Windenergie, Umweltverträglichkeit bei Änderung der Flugrichtung/Platzrunde wurde nicht dokumentiert und somit ist anzunehmen auch nicht aktiv geführt. Hinsichtlich zukünftiger Veränderungen des Flugplatzes Neuhausen wird die Einführung des Instrumentenfluges genannt. Nach eigenem Informationsstand ist diese Technik derzeit nicht eingeführt. Aus keinem der Dokumente ist ersichtlich wie der Planungsstand dazu ist und ob diese Veränderung mit baurechtlicher Auswirkung bereits genehmigt ist. Die potentiell zukünftigen Einschränkungen sind jedoch bereits im FNP als gegeben einbezogen worden, was viele Flächen beeinträchtigt oder sogar ausschließt. Hierzu zählt beispielsweise der Konzenberg, wodurch dieser nicht weiter konkretisiert wurde. Ich halte dieses Vorgehen für nicht akzeptabel. Es sind die heutigen Gegebenheiten des Flugplatzes zu berücksichtigen und potentiell zukünftige Maßnahmen und Einflüsse. Zukünftige Einflüsse sind gegen den Vorrang der Windenergie abzuwägen - Instrumentenflug hat hier keinen rechtlichen und landes-/bundesweiten Vorrang. Den Vorteil

		<p>eines Flughafens für den Standort Tuttlingen hatte ich oben bereits erwähnt, die statistischen Zahlen sprechen hier eine deutliche Sprache. Nach meiner persönlichen Meinung ist es planerisch grob fahrlässig privaten Sportarten einen derartigen Vorrang gegenüber allgemeinen Interessen zu gewähren. Dem Flughafen Neuhausen aus oben genannten Aspekten eine solche Sonderstellung einzuräumen und damit einen signifikanten Anteil an für Windenergie nutzbarer Fläche auszuschließen halte ich für unverhältnismäßig und nicht ausgewogen. Dem Vorrang von Windenergie ist im FNP Entwurf somit nicht entsprechend Rechnung getragen worden. Ich fordere daher</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung aller durch den Flughafen Neuhausen betroffenen Flächen im FNP auf Basis des heutigen Standes Flughafen Neuhausen, nicht unter Einbeziehung potentieller vager zukünftigen bauartlicher Veränderungen und daraus resultierender Einschränkungen. Insbesondere darf der heute nicht vorhandene „Instrumentenflug“ keine derartigen negativen Auswirkungen auf die Flächen der VG haben, die Platzrunde ist zu eruieren und strukturiert abzuwägen. Nach einer Vielzahl persönlicher Gespräche mit Nendinger Bürgern in den letzten Wochen und Tagen, muss ich leider und mit Erschrecken feststellen, dass die Informationslage der Bürger in einem Großteil doch als sehr gering einzustufen ist. Folgende Aussagen der Bürger haben sich signifikant häufig gezeigt: „Davon weiß ich ja gar nichts“, „Ich dachte das kommt gar nicht hier“, „Ich dachte das soll auf dem Häldle / in Mühlheim gebaut werden“. Die Wirksamkeit der Informationsmaßnahmen der Stadt Tuttlingen zu diesem sehr sensiblen Thema Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten zeigen nach meinen persönlichen Erfahrungen in der Bürgerschaft wenig bis keine Wirkung. Nach Recherche der Historie muss ich auch feststellen, dass die Informationsintensität innerhalb der VG nicht mit gleichem Maße vollzogen wurde. So z.B. zeigen öffentlich zugängliche Unterlagen, dass es in Esslingen eine sehr regelmäßige Kommunikation auch mit den Bürgern gab, während im Ortsteil Nendingen in 2012 eine einzige Informationsveranstaltung stattfand. Mit Ausnahme der formellen Information im Amtsblatt, hat die örtliche Presse auch wenig zur Informationskultur und dem Sachstandwissen beigetragen. Ich möchte hier keine gesteuerte Informationspolitik unterstellen, derartige Resonanz war jedoch in den Gesprächen mit den Bürgern aus Nendingen keine Seltenheit. Ich fordere daher • die eingehenden Stellungnahmen nebst meiner sind ausführlich zu prüfen. Es ist ausführlich, öffentlich und schriftlich darzulegen, wie mit den dort gestellten Themen und Forderungen umgegangen wird. Wären die Bürger wirkungsvoller informiert worden, wären weitere Stellungnahmen und Themenstellungen zu erwarten. • die Bürger der Gemeinde Nendingen sind durch die Organe der Stadt Tuttlingen, in den dort verfügbaren Räumlichkeiten, umfassend und regelmäßig aktiv zu informieren • sollte der FNP die Fläche in der Gemarkung Nendingen ausweisen, ist dem potentiell nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufzuerlegen unter Beteiligung der Öffentlichkeit geführt zu werden • diese wenig wirkungsvolle Informationskultur ist durch das Regierungspräsidium zu prüfen, ob sich daraus Verfahrensmängel ergeben. • die Stadt Tuttlingen hat zu dieser mangelhaft wirkenden Informationskultur (im Raum Nendingen) aktiv die nächste Entscheidungsinstanz (das RP) zu informieren. <p>Über Ihre schriftliche Stellungnahme freue ich mich.</p>
C.3. 31	09.04.2015 NEN 18	<p>Zur Nutzung von Windenergie auf dem Hebsack-Wirtenbühl: Gegen den Entwurf der oben genannten 6. Fortschreibung des FNP erheben wir als persönlich Betroffene form- und fristgerecht Widerspruch. Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung folgende Argumente:</p> <p>Landschaftsbild: 1986 bauten wir unser Haus an obiger Adresse mit direkter Aussicht auf den Hebsacker Wald. Zwischen unserem Haus und dem Hebsack befindet sich nur der Damm. Diesen Bauplatz wählten wir, um die Vorzüge der Rendlage im Wohngebiet mit direkter Nähe zu Natur und Wald genießen zu können. Dass nun dieser idyllische und jahrhundertalte Ausblick auf den Wald derart verändert werden soll, können wir nicht gutheißen.</p> <p>Lärm und Licht Durch die unmittelbare Nähe zum Hebsacker Wald befürchten wir in unseren in Richtung Wald angrenzenden Wohnräumen vor allem</p>

		<p>abends und nachts eine erhebliche Störung durch leuchtendes Flugwarnlicht. Zudem gehen wir von einer erhöhten Lärmbelästigung aus.</p> <p>Artenvielfalt Als Jäger im Hebsacker Waldgebiet sehe ich einige der dort lebenden Tierarten als bedroht. Durch eigene Beobachtungen konnte ich im letzten Jahr Exemplare seltener Vogelarten sehen. Dazu zählen unter anderem der Rotmilan sowie die Waldschnepfe. Durch den Bau der Windräder könnte der Lebensraum dieser ohnehin bedrohten Arten erheblich eingeschränkt oder vertrieben werden. Im schlimmsten Fall werden die Tiere durch die Rotorblätter verletzt oder gar getötet.</p>
C.3.32	09.04.2015 DÜRB 1	Widerspruch gegen die Konzentrationszone Weilheimer Berg. Zur Begründung wird auf das Schreiben HoV 2 vom 07.04.2015 verwiesen.
C.3.33	02.10.2016 S-O 7	<p>Stellungnahme wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Regionalplanfortschreibung „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ beim Landratsamt Tuttlingen abgegeben:</p> <p>Hiermit legen wir ... frist- und formgerecht gegen den Flächennutzungsplan - „Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg Fortschreibung _2016 vom Konzentrationszonen für WEA“ hier: Weilheimer Berg - <i>Widerspruch</i> ein. Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesundheitsgefährdung durch den Infraschall ist noch nicht geklärt 2. Schutz von Fledermäusen. Die Fledermäuse gehören zu den europaweit streng geschützten Arten. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es u.a. verboten, diese Tiere zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören („Zugriffs-verbote“ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG). Mehrere Fledermausarten sind auf dem Weilheimer Berg heimisch. Des Weiteren befindet sich eine große Kolonie Fledermäuse im Dachstuhl der Rietheim-Weilheimer Kirche. Diese Fledermauskolonie jagt auch im Wald und auf den Wiesen auf dem Steinbühl und dem Weilheimer Berg. Genauere Ausführung zum Schutz der Wildtiere finden sie unter folgendem Link http://www.naturwende.de/wp-content/uploads/2014/11/Windenergie-Im-Wald-DeutscheWildtier-Stiftung.pdf 3. Schutz vom Roten Milan. Der Rotmilan milvus-milvus gehört nach dem <i>Bundesnaturschutzgesetz</i>: § 10 Abs. 2 Nr. 11: genauso zu den streng geschützten Art. Auf dem Zundelberg auf der Gemarkung Spaichingen bis zum Weilheimer Berg nisten mehrere Rotmilan-Paare. Insbesondere in der Zeit, wenn die Wiesen auf dem Weilheimer Berg und dem Steinbühl gemäht werden, fliegen die Rotmilane zur Futtersuche in diesem Bereich und wären dann extrem durch die Windräder gefährdet. Auch der Uhu auf Gemarkung Hausen nahe der Grenze zu Seitingen, der weniger als 1000 m nördlich von der geplanten Konzentrationszone seit Jahren teilweise auch erfolgreich brütet und die Junguhus die sich neue Reviere auf dem Zundelberg/Weilheimerberg suchen, wären durch die Windräder stark gefährdet. 4. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Zerstörung vom Wald. Der Weilheimer Berg ist mit Zundelberg und Wurmlingerberg ein über 2000 ha großes Waldgebiet das durch den Bau eines Windparks zerschlagen wird. In ca. 1,5 km Entfernung liegt das Naturschutzgebiet Hohenkarpfen. Der einmalige Zeugenberg auf der Schwäbischen Alb würde durch die Windräder auf dem Weilheimer Berg massiv in seiner Einmaligkeit beeinträchtigt. 5. Der wirtschaftliche Nutzen steht ohnehin in keinem vertretbaren Verhältnis zu den drohenden Verlusten an Lebensqualität und eines unersetzlichen Reichtums unserer vielgestaltigen, unverwechselbaren Landschaft. 6. Nach den vorliegenden Windmessergebnissen ist es nicht möglich einen Windpark wirtschaftlich ohne hohes wirtschaftliches Risiko zu betreiben.